

# **Versorgungsbericht 2016**



**Evangelische Ruhegehaltsskasse  
in Darmstadt**



Das Jahr 2016 war geprägt von besonders vielen und im Detail komplizierten Rechtsänderungen im staatlichen und kirchlichen Bereich, die von der ERK zu berücksichtigen und abzarbeiten waren. Nachstehend – in zeitlicher Reihenfolge – die wesentlichen Rechtsänderungen und Neuerungen:

Januar 2016

## **Erhöhung steuerlicher Freibeträge und kinderbezogener Leistungen; Ausgleich der sogenannten „kalten Progression“**

Die in den Art. 2, 4 und 6 des **Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16.07.2015 (BGBl. I S. 1202)** enthaltenen Änderungen traten am 01.01.2016 in Kraft.

### ***Anhebung des Grundfreibetrags, Ausgleich der sogenannten „kalten Progression“***

Der steuerliche Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erhöhte sich im Jahr 2016 von 8.472,00 EUR auf 8.652,00 EUR für Alleinstehende bzw. getrennt zur Einkommensteuer veranlagte Ehegatten und Lebenspartner sowie von 16.944,00 EUR auf 17.304,00 EUR für zusammen veranlagte Ehegatten und Lebenspartner.

Zum Ausgleich der sogenannten „kalten Progression“ wurden im Jahr 2016 zusätzlich die übrigen Eckwerte des Steuertarifs um die kumulierte Inflationsrate der Jahre 2014 und 2015 in Höhe von 1,48 % angehoben.

Der Abzug von Unterhaltsleistungen gemäß § 33a Abs. 1 S. 1 EStG (außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen) orientiert sich der Höhe nach am steuerlichen Existenzminimum. Mit der Anhebung des Grundfreibetrags für das Jahr 2016 erhöhte sich auch der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen von 8.472,00 EUR auf 8.652,00 EUR.

### ***Anhebung der Freibeträge für Kinder und des Kindergeldes***

Die finanzielle Entlastung der Eltern wird hauptsächlich durch den Familienleistungsausgleich bewirkt (§ 31 EStG). Dieser verbindet die monatliche Zahlung von Kindergeld mit einem Abgleich gegenüber einer Steuerermäßigung, die sich aus dem Ansatz von Freibeträgen für Kinder (§ 32 EStG) bei der im Folgejahr durchgeführten Veranlagung zur Einkommensteuer ergibt. Während des laufenden Kalenderjahres erhält der Berechtigte zunächst das einkommensunabhängige Kindergeld. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn wirken sich die Freibeträge für Kinder nur bei der Ermittlung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus.

Erst wenn der Berechtigte nach Ablauf des Kalenderjahres zur Einkommensteuer veranlagt wird, prüft das Finanzamt von Amts wegen, ob die Inanspruchnahme der Freibeträge für Kinder oder das Kindergeld für den Steuerpflichtigen günstiger ist. Sofern die steuerliche Entlastung durch die Freibeträge für Kinder vorteilhafter ist als das Kindergeld, werden die Freibeträge abgezogen und das Kindergeld der tariflichen Einkommensteuer hinzugerechnet.

# Versorgungsbericht 2016

---

Das monatliche **Kindergeld** wurde ab 01.01.2016 für das erste und zweite Kind jeweils von 188,00 EUR auf 190,00 EUR, für das dritte Kind von 194,00 EUR auf 196,00 EUR und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils von 219,00 EUR auf 221,00 EUR angehoben (§ 66 Abs. 1 i. V. m. § 52 Abs. 49a S. 4 EStG).

Der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) erhöhte sich im Jahr 2016 von 2.256,00 EUR auf 2.304,00 EUR. Zusammen mit dem unveränderten Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (sogenannter „Bedarfsfreibetrag“) von 1.320,00 EUR beliefen sich die **Freibeträge für Kinder** im Jahr 2016 gemäß § 32 Abs. 6 S. 1 EStG je Kind auf insgesamt 3.624,00 EUR (2.304,00 EUR + 1.320,00 EUR).

Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b EStG zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppeln sich diese Beträge, wenn das Kind zu beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis steht (§ 32 Abs. 6 S. 2 EStG). Die Freibeträge für Kinder betragen somit im Jahr 2016 je Kind insgesamt 7.248,00 EUR (erhöhter Kinderfreibetrag von 4.608,00 EUR + unveränderter Bedarfsfreibetrag von 2.640,00 EUR).

Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorlagen, ermäßigten sich die Freibeträge für Kinder um ein Zwölftel (§ 32 Abs. 6 S. 5 EStG).

## **Steuerrechtliche Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen, Renten und Versorgungsbezügen**

Das im Wesentlichen bereits am 01.01.2005 in Kraft getretene **Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz - AltEinkG) vom 05.07.2004 (BGBl. I S. 1427)** enthält u. a. bis in das Jahr 2040 reichende Übergangsregelungen.

### ***Altersvorsorgeaufwendungen***

Altersvorsorgeaufwendungen sind grundsätzlich als Sonderausgaben abziehbar; hierzu gehören Beiträge des Steuerpflichtigen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen, zur landwirtschaftlichen Alterskasse, zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen, und zur sogenannten Basis- oder „Rürup“-Rente (§ 10 Abs. 1 S. 1 EStG).

Zu diesen Beiträgen ist der nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfreie Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und ein diesem gleichgestellter Zuschuss des Arbeitgebers hinzuzurechnen (§ 10 Abs. 1 S. 6 EStG).

Der Höchstbetrag für die Berücksichtigung der Altersvorsorgeaufwendungen wurde ab 01.01.2016 von 22.172,00 EUR auf 22.767,00 EUR angehoben. Dabei handelte es sich um den im Jahr 2016 geltenden Höchstbetrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (91.800,00 EUR x 24,8 %), der auf einen vollen Euro-Betrag aufzurunden war. Bei zusammen veranlagten Ehegatten oder Lebenspartnern erhöhte sich der Höchstbetrag von 44.344,00 EUR auf 45.534,00 EUR (§ 10 Abs. 3 S. 1 und 2 EStG). Steigt künftig der Höchstbetrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung, erhöht sich automatisch auch der Höchstbetrag für die Berücksichtigung der Altersvorsorgeaufwendungen.

Bei bestimmten nicht rentenversicherungspflichtigen Personen (z. B. bei Beamten) musste der Höchstbetrag gemäß § 10 Abs. 3 S. 3 EStG um einen fiktiven Gesamtbeitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zur allgemeinen Rentenversicherung gekürzt werden.

# Versorgungsbericht 2016

Im Kalenderjahr 2016 waren nach den Übergangsregelungen in § 10 Abs. 3 S. 4 und 6 EStG 82 % der ermittelten Vorsorgeaufwendungen anzusetzen, höchstens 18.669,00 EUR (22.767,00 EUR x 82 %) bzw. bei zusammen veranlagten Ehegatten oder Lebenspartnern 37.338,00 EUR (45.534,00 EUR x 82 %). Der sich danach ergebende Betrag, vermindert um den steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und einen diesem gleichgestellten steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers, war als Sonderausgabe abziehbar (§ 10 Abs. 3 S. 5 EStG).

## Besteuerung von Renten und Versorgungsbezügen

Der steuerpflichtige Anteil der **Renten** aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und den sogenannten Basis- oder „Rürup“-Renten ergibt sich nach dem Jahr des Rentenbeginns und dem in diesem Jahr maßgebenden Prozentsatz aus der Tabelle in § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG. Danach unterliegen alle Renten mit Rentenbeginn vor dem 01.01.2005 und die im Jahr 2005 erstmals gezahlten Renten mit 50 % der Jahresbruttorente der Besteuerung. Der steuerpflichtige Teil der Rente wurde für jeden seit dem Jahr 2006 neu hinzugekommenen Rentnerjahrgang in Schritten von zwei Prozentpunkten angehoben und beläuft sich bei einem Rentenbeginn im Jahr 2016 auf 72 % der Jahresbruttorente. Der sich nach Maßgabe dieser Prozentsätze ergebende steuerfrei bleibende Teil der Jahresbruttorente (sogenannter „Rentenfreibetrag“) ist grundsätzlich für jeden Rentnerjahrgang lebenslang festgeschrieben. Für Neurentner ab dem Jahr 2005 gilt die dauerhafte Festschreibung des Rentenfreibetrags erst ab dem Jahr, das auf das Jahr des ersten Rentenbezugs folgt. Ändert sich der Jahresbetrag der Rente und handelt es sich hierbei nicht um eine regelmäßige Rentenanpassung, muss der steuerfreie Teil der Rente auf der Basis des bisher maßgebenden Prozentsatzes mit der veränderten Bemessungsgrundlage neu ermittelt werden.

Von den **Versorgungsbezügen** bleiben ein Versorgungsfreibetrag und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (sogenannte „Freibeträge für Versorgungsbezüge“) steuerfrei. Die Freibeträge für Versorgungsbezüge werden zu Beginn der Versorgungszahlungen als Jahresfreibetrag festgeschrieben und gelten grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Versorgungsbezugs. Der maßgebende Prozentsatz, der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag im Jahr des Versorgungsbeginns ergeben sich aus der Tabelle in § 19 Abs. 2 S. 3 EStG. Bei einem Versorgungsbeginn im Jahr 2016 belaufen sich der Versorgungsfreibetrag auf 22,4 % des Versorgungsbezugs (höchstens 1.680,00 EUR jährlich) und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag auf 504,00 EUR jährlich.

Bei einem früheren Versorgungsbeginn gelten folgende Freibeträge für Versorgungsbezüge:

Jahr des Versorgungsbeginns	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in EUR
	in % der Versorgungsbezüge	Höchstbetrag in EUR	
bis 2005	40,0	3.000,00	900,00
ab 2006	38,4	2.880,00	864,00
2007	36,8	2.760,00	828,00
2008	35,2	2.640,00	792,00
2009	33,6	2.520,00	756,00
2010	32,0	2.400,00	720,00
2011	30,4	2.280,00	684,00
2012	28,8	2.160,00	648,00
2013	27,2	2.040,00	612,00
2014	25,6	1.920,00	576,00
2015	24,0	1.800,00	540,00

# Versorgungsbericht 2016

Eine Neuberechnung der Freibeträge erfolgt nur bei Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge, die auf der Anwendung von Anrechnungs-, Ruhens-, Erhöhungs- oder Kürzungsregelungen beruhen, nicht jedoch bei regelmäßigen Versorgungsanpassungen.

## Altersentlastungsbetrag

Der Altersentlastungsbetrag wird einem Steuerpflichtigen gewährt, der vor dem Beginn des Kalenderjahres, in dem er sein Einkommen bezogen hat, das 64. Lebensjahr vollendet hatte (§ 24a S. 3 EStG). Bei einem im Jahr 1951 geborenen Steuerpflichtigen, der im Jahr 2015 sein 64. Lebensjahr vollendet hatte, beträgt der Altersentlastungsbetrag 22,4 % der Einkünfte (höchstens 1.064,00 EUR jährlich).

Ältere Steuerpflichtige haben Anspruch auf Altersentlastungsbeträge in nachstehender Höhe:

Das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgende Kalenderjahr	Altersentlastungsbetrag	
	in % der Einkünfte	Höchstbetrag in EUR
2005	40,0	1.900,00
2006	38,4	1.824,00
2007	36,8	1.748,00
2008	35,2	1.672,00
2009	33,6	1.596,00
2010	32,0	1.520,00
2011	30,4	1.444,00
2012	28,8	1.368,00
2013	27,2	1.292,00
2014	25,6	1.216,00
2015	24,0	1.140,00

Dies gilt auch für Versorgungsempfänger und Rentner, die neben ihren Alterseinkünften noch Arbeitslohn oder andere Einkünfte beziehen. Bei der Bemessung des Altersentlastungsbetrags müssen die Versorgungsbezüge und die Rente jedoch außer Betracht bleiben. Der für den einzelnen Bezieher von Alterseinkünften in dem auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgenden Jahr anzuwendende Prozentsatz und der jeweilige Höchstbetrag des Altersentlastungsbetrags ergeben sich aus der Tabelle in § 24a S. 5 EStG und werden grundsätzlich lebenslang festgeschrieben.

## Sozialversicherungs-Rechengrößen für das Jahr 2016

Die **Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2016 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2016) vom 30.11.2015 (BGBl. I S. 2137)** trat am 01.01.2016 in Kraft.

Die **Bezugsgröße in der Sozialversicherung** im Sinne des § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV), die einen Ausgangswert für die Berechnung von Leistungen und Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung darstellt, erhöhte sich im Jahr 2016 von 34.020,00 EUR (monatlich 2.835,00 EUR) auf 34.860,00 EUR (monatlich 2.905,00 EUR). Die **Bezugsgröße (Ost)** im Sinne des § 18 Abs. 2 SGB IV wurde im Jahr 2016 von 28.980,00 EUR (monatlich 2.415,00 EUR) auf 30.240,00 EUR (monatlich 2.520,00 EUR) angehoben.

In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung galt eine bundeseinheitliche Bezugsgröße von 34.860,00 EUR (monatlich 2.905,00 EUR).

# Versorgungsbericht 2016

---

Die **Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung** stieg im Jahr 2016 bundeseinheitlich von 49.500,00 EUR (monatlich 4.125,00 EUR) auf 50.850,00 EUR (monatlich 4.237,50 EUR).

Die **Versicherungspflichtgrenze** in der gesetzlichen Krankenversicherung erhöhte sich bundeseinheitlich von 54.900,00 EUR (monatlich 4.575,00 EUR) auf 56.250,00 EUR (monatlich 4.687,50 EUR). Für Personen, die am 31.12.2002 wegen Überschreitens der Versicherungspflichtgrenze versicherungsfrei und ausschließlich privat krankenversichert waren, galt eine Versicherungspflichtgrenze in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze (Besitzstandsregelung).

## Änderungen besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften des Bundes

Das **Siebte Besoldungsänderungsgesetz (7. BesÄndG) vom 03.12.2015 (BGBl. I S. 2163)** trat im Wesentlichen am 01.01.2016 in Kraft. Das Inkrafttreten der Regelungen zum Besoldungs- und Urlaubsanspruch beim Wechsel von Vollzeit zu Teilzeit erfolgte bereits mit Wirkung vom 29.11.2014.

Die Vorschriften in Art. 3 Nr. 9 Buchst. a, Nr. 26 bis 28 und 37 des **Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 05.01.2017 (BGBl. I S. 17)** traten mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Die nachstehenden bundesrechtlichen Änderungen gelten – sofern kirchenrechtlich nichts anderes geregelt ist – auch in den Kirchen, die in ihren jeweiligen Besoldungs- und Versorgungsgesetzen auf die entsprechende Anwendung des Bundesrechts verweisen.

### **Besoldungsrechtliche Änderungen**

#### ➤ **Besoldungs- und Urlaubsanspruch beim Wechsel von Vollzeit zu Teilzeit**

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 13.06.2013 (EuGH C-415/12 – Brandes) unterliegt ein in Vollzeit erworbener Anspruch auf Erholungsurlaub in Höhe des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubs (20 Tage), dessen Inanspruchnahme während der Vollzeitbeschäftigung nicht möglich war, beim Übergang zu Teilzeit unter gleichzeitiger Verringerung der Zahl der wöchentlichen Arbeitstage nicht einer anteiligen Verringerung der Urlaubstage im Verhältnis zu den Arbeitstagen.

Die mit Wirkung vom 29.11.2014 neu eingefügte Vorschrift des § 6 Abs. 1 S. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) regelt nunmehr für den Beamtenbereich unter Berücksichtigung des vorgenannten Urteils des Europäischen Gerichtshofs und mit Bezugnahme auf § 5a Abs. 1 der Erholungsurlaubsverordnung (EUrlV), in welchen Fällen eine anteilige Kürzung der Besoldung im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung zu unterbleiben hat.

Der ebenfalls mit Wirkung vom 29.11.2014 neu gefasste § 5a Abs. 1 EUrlV bestimmt, dass im Falle der Inanspruchnahme eines in Vollzeit erworbenen Erholungsurlaubs in Höhe des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubsanspruchs die sonst bei Teilzeit unter gleichzeitiger Verringerung der Wochenarbeitstage übliche Umrechnung (der Urlaubsanspruch ist im selben Verhältnis zu verringern wie die Zahl der wöchentlichen Arbeitstage) nicht erfolgt. Zugleich regelt sie, wann die Inanspruchnahme des Urlaubs während der vorausgegangenen Vollzeit nicht möglich war und zählt hierzu die zulässigen Hinderungsgründe abschließend auf.

## Versorgungsbericht 2016

---

Bei der Abfassung des § 6 Abs. 1 S. 2 BBesG wurde sowohl der in § 5a Abs. 1 EUrlV genannten Fallkonstellation (Reduzierung der Wochenarbeitszeit unter gleichzeitiger Verringerung der Anzahl der Wochenarbeitstage) Rechnung getragen als auch auf die Fälle abgestellt, in denen sich zwar die Wochenarbeitszeit verringert, die Anzahl der Wochenarbeitstage aber gleich bleibt.

Für beide Fallkonstellationen bestimmt § 6 Abs. 1 S. 2 BBesG nunmehr, dass für die in Vollzeit erworbenen und im Rahmen einer sich anschließenden Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommenen Erholungsurlaubstage die bei Teilzeit erfolgende anteilige Kürzung der Besoldung nur dann unterbleibt, wenn dieser Urlaub aus den in § 5a Abs. 1 EUrlV abschließend genannten Gründen nicht während der vorausgegangenen Vollzeitbeschäftigung genommen werden konnte. Eine Auszahlung von Vollzeitbezügen während des Urlaubs kommt jedoch nur für die unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubstage in Betracht. Bei der Bemessung der zustehenden Vollzeitbezüge sind die Bezüge maßgeblich, die zum Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme des Erholungsurlaubs zustehen.

**Beispiel 1:** Zum 01.07. reduziert ein Beamter seine Arbeitszeit von Vollzeit auf 30 Wochenstunden, verteilt auf **4 Arbeitstage**. Es war ihm krankheitsbedingt während der Zeit seiner Vollzeittätigkeit nicht möglich, den Urlaub zu nehmen. Der unionsrechtlich gewährte Mindesturlaub für das Jahr beträgt 6/12 von 20 Tagen = 10 Tage. Diese 10 Urlaubstage bleiben von der Umrechnung des Jahresurlaubs zu Beginn der Teilzeitbeschäftigung unberührt und für diese 10 Urlaubstage erhält der Beamte zudem Vollzeitbesoldung. Der darüber hinausgehende Jahresurlaubsanspruch nach deutschem Recht (30 Tage – 10 Tage = 20 Tage) unterliegt der Umrechnung und beläuft sich unter Berücksichtigung einer Viertageweche auf 16 Arbeitstage (4/5 von 20 Tagen). Im Oktober nimmt der Beamte 10 Urlaubstage in Anspruch. Für diese 10 Urlaubstage wird die Besoldung gewährt, die dem Beamten bei Vollzeitbeschäftigung zugestanden hätte.

**Beispiel 2:** Zum 01.07. reduziert ein Beamter seine Arbeitszeit von Vollzeit auf 30 Wochenstunden, verteilt auf **5 Arbeitstage**. Es war ihm krankheitsbedingt während der Zeit seiner Vollzeittätigkeit nicht möglich, den Urlaub zu nehmen. Der unionsrechtlich gewährte Mindesturlaub für das Jahr beträgt 6/12 von 20 Tagen = 10 Tage. Für diese 10 Urlaubstage erhält der Beamte Vollzeitbesoldung. Der darüber hinausgehende Jahresurlaubsanspruch nach deutschem Recht beläuft sich auf 20 Arbeitstage (30 Tage – 10 Tage = 20 Tage). Im Dezember nimmt der Beamte 15 Urlaubstage in Anspruch. Für 10 Urlaubstage wird die Besoldung gewährt, die dem Beamten bei Vollzeitbeschäftigung zugestanden hätte.

### ➤ **Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand in besonderen Fällen**

Bei einem (freiwilligen) Hinausschieben des Ruhestandseintritts nach § 53 Abs. 1 bis 3 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) erhalten Beamte Dienstbezüge. Haben sie ihre maximale ruhegehaltfähige Dienstzeit zum gesetzlich vorgesehenen Ruhestandseintrittsalter noch nicht erreicht, erwerben sie aufgrund der fortgesetzten Dienstleistung weitere ruhegehaltfähige Dienstzeiten. Ist der Höchstruhegehaltssatz erreicht, wirken sich weitere Dienstzeiten jedoch nicht mehr versorgungssteigernd aus.

Die Vorschrift des § 7a Abs. 1 BBesG sieht für Beamte, die bereits eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 40 Jahren und damit den Höchstruhegehaltssatz erreicht haben, die Gewährung eines Bleibezuschlags vor, der 10 % des Grundgehalts beträgt und nicht ruhegehaltfähig ist. Die Gewährung des Zuschlags erfolgt erst ab Beginn des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze folgt und wenn der Höchstruhegehaltssatz erreicht ist. Wird der Höchstruhegehaltssatz im Zeitraum des Hinausschiebens erreicht, ist der Zuschlag ab dem Beginn des folgenden Kalendermonats zu zahlen.



## Versorgungsbericht 2016

---

Diese bestehende Zuschlagsregelung nach § 7a Abs. 1 BBesG wurde um einen weiteren Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand in besonderen Fällen (z. B. eine stark ansteigende Zahl von Asyl- und Schutzsuchenden) ergänzt.

Gemäß § 7b Abs. 1 BBesG wird bei einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 53 Abs. 1 bis 3 BBG ein weiterer nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag in Höhe von 5 % des Grundgehalts gewährt, wenn 1.) der Beamte vor dem 01.01.2019 die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht und 2.) die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, dass seine Funktion zur Herbeiführung eines im besonderen öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und zeitgebundenen Ergebnisses im Inland wahrgenommen werden muss. Dieser Zuschlag steht dem Beamten ab Beginn des Kalendermonats zu, der auf den Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze folgt.

Die Kirchen sind von der Neuregelung nicht betroffen, da die Fallgruppen des § 53 Abs. 1 bis 3 BBG nicht in das Pfarrdienst- und Kirchenbeamtenrecht der EKD übernommen wurden. Das im kirchlichen Recht vorgesehene Hinausschieben des Ruhestandseintritts im dienstlichen Interesse (entsprechend § 53 Abs. 4 BBG) ist von der Zuschlagsregelung nicht erfasst.

### ➤ **Berücksichtigungsfähige Zeiten bei der Stufenfestsetzung (Erfahrungszeiten)**

Die Änderungen der §§ 27 und 28 BBesG dienen insbesondere der Aufhebung soldatenspezifischer Sonderregelungen zur Ersteinstufung sowie der Vereinheitlichung von Stufenlaufzeiten für Beamte und Soldaten.

Mit der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge wird ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht Erfahrungszeiten nach § 28 Abs. 1 bis 3 BBesG anerkannt werden (§ 27 Abs. 2 S. 1 BBesG). Die erste Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge erfolgt nunmehr für Soldaten und Beamte aufgrund einer einheitlichen Behandlung, wobei die Erfahrungszeiten anhand ihrer individuellen Vorerfahrung zu berücksichtigen sind. Für Soldaten gelten nunmehr dieselben Stufenlaufzeiten wie für Beamte (§ 27 Abs. 3 BBesG).

Nach der neuen Struktur des § 28 BBesG (Berücksichtigungsfähige Zeiten) werden in den Absätzen 1 bis 3 die unterschiedlichen Anerkennungstatbestände geregelt.

Für die Anerkennung von Erfahrungszeiten kommt es künftig maßgeblich darauf an, ob diese der angestrebten Verwendung im öffentlichen Dienst gleichwertig sind, also nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen. Damit wird die Anerkennung von gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeiten vereinheitlicht. Die Anerkennung einer Tätigkeit außerhalb eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses lag bisher im Ermessen der Einstellungsbehörde. Diese Differenzierung führte zu einer uneinheitlichen Anwendungspraxis und wurde an anderer Stelle im Dienstrecht (z. B. im Bundeslaufbahnrecht) bereits aufgegeben. Für sonstige, nicht gleichwertige Zeiten verbleibt es weiterhin bei der bisherigen Regelung, wonach eine Anerkennung dem Ermessen der Einstellungsbehörde obliegt.

Die Vorschrift des § 28 Abs. 1 BBesG ist künftig ein gemeinsamer Anerkennungstatbestand für Beamte und Soldaten. Neu ist jedoch, dass für die Anerkennung von Wehrdienstzeiten in Form von hauptberuflichen Zeiten in einem Soldatenverhältnis nicht mehr die erreichte Stufe in das Beamtenverhältnis zu übertragen ist, sondern die Zeit als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit als solche als Erfahrungszeit in vollem Umfang anerkannt wird (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BBesG). Die Zeiten eines Grundwehrdienstes oder freiwilligen Wehrdienstes sind wie bisher anzuerkennen (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BBesG).

# Versorgungsbericht 2016

---

Der neue § 28 Abs. 2 BBesG ist ein Anerkennungstatbestand nur für Beamte und berücksichtigt förderliche hauptberufliche Zeiten und besondere Qualifikationen im selben Umfang wie bisher. Die in der Vergangenheit eher restriktive Anerkennung von Qualifikationen wurde um einen Tatbestand erweitert, der für Hochschulabsolventen mit einem Master oder vergleichbarem Abschluss eine pauschale Anerkennung von zwei Jahren als Erfahrungszeit vorsieht (§ 28 Abs. 2 S. 2 BBesG).

Für Soldaten enthält der neue § 28 Abs. 3 BBesG im Hinblick auf die besonderen militärischen Personalstrukturen einen eigenen Anerkennungstatbestand. Berücksichtigt werden berufliche und sonstige besondere Qualifikationen und hauptberufliche Zeiten.

Derselbe Zeitraum kann nur einmal anerkannt werden. Die Zeiten nach § 28 Abs. 1 bis 3 BBesG sind zu addieren und danach auf volle Monate aufzurunden (§ 28 Abs. 4 BBesG).

## ➤ **Familienzuschlag**

Beamte in den Besoldungsgruppen bis A 8 erhielten zuletzt einen um monatlich 6,34 EUR geringeren Familienzuschlag der Stufe 1 (ehegattenbezogener Familienzuschlag) als die Beamten in den übrigen Besoldungsgruppen. Künftig wird einheitlich nur noch der höhere Familienzuschlag der Stufe 1 gezahlt.

Anlässlich des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.03.2014 (BVerwG 2 C 2.13) stellt der Bundesgesetzgeber in § 40 Abs. 1 Nr. 4 S. 4 BBesG nunmehr klar, dass dauernd getrennt lebende Eltern einheitlich nur einen (anteilig auszahlenden) Familienzuschlag der Stufe 1 erhalten, auch wenn deren gemeinsames Kind von beiden Elternteilen nicht nur vorübergehend in deren jeweilige Wohnung aufgenommen wird.

Gemeint sind damit Fälle, bei denen das Kind mit einer gewissen Regelmäßigkeit im Wechsel bei beiden Elternteilen wohnt. Das Getrenntleben der Eltern reicht aus; die Eltern müssen also nicht bereits geschieden sein. Des Weiteren ist nicht Voraussetzung, dass das Sorgerecht beiden Eltern gemeinsam zusteht oder dass das Kind in beiden Wohnungen seinen Lebensmittelpunkt hat. Mitumfasst werden auch Fallgestaltungen, in denen das Kind nicht zu gleichen Teilen bei beiden Eltern wohnt.

Wird das Kind allerdings nur vorübergehend in die Wohnung aufgenommen, liegen bereits die Anspruchsvoraussetzungen des § 40 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 BBesG nicht vor.

Zweck der Neuregelung ist es, dass getrennt lebende Eltern mit einem bei beiden Elternteilen lebenden Kind – unabhängig von der konkreten Wohnsituation – einheitlich nur einen (anteilig auszahlenden) Familienzuschlag beziehen.

## ➤ **Streichung der Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amts**

Wurden einem Beamten die Aufgaben eines höherwertigen Amts vorübergehend vertretungsweise übertragen, erhielt er bisher gemäß § 46 BBesG nach 18 Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Zulage, wenn in diesem Zeitpunkt die haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung dieses Amts vorlagen. Die Zulage wurde in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt gewährt, der das höherwertige Amt zugeordnet war.

Da Art. 1 Nr. 15 des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes die Vorschrift des § 46 BBesG aufhob, ist künftig die Gewährung von Zulagen für die Wahrnehmung höher bewerteter Ämter nicht mehr möglich.

## **Versorgungsrechtliche Änderungen**

### ➤ **Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes und vorübergehende Gewährung von Kindererziehungs- und Pflegezuschlägen**

Gemäß § 14a des Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes (BeamtVG) erhöht sich der Ruhegehaltssatz auf Antrag des Beamten für die Zeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze vorübergehend, wenn die allgemeine Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung bis zum Ruhestandsbeginn erfüllt ist, die Rente aber zum Zeitpunkt der wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens einer besonderen Altersgrenze erfolgten Ruhestandsversetzung noch nicht bezogen werden kann (§ 14a BeamtVG).

Die Vorschrift des § 50e BeamtVG stellt sicher, dass in den Fällen eines Eintritts in den Ruhestand vor Erreichen der allgemeinen Altersgrenze im Vorgriff auf zustehende rentenrechtliche Leistungen vorübergehend Kindererziehungs- und Pflegezuschläge (§§ 50a, 50b und 50d BeamtVG) zum Ruhegehalt gewährt werden können.

Aufgrund Art. 3 Nr. 9 Buchst. a und Nr. 26 des Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 05.01.2017 (BGBl. I S. 17, 19, 21) beträgt die unschädliche Hinzuverdienstgrenze (§ 14a Abs. 1 Nr. 4, § 50e Abs. 1 S. 1 Nr. 5 und Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BeamtVG) nicht mehr durchschnittlich im Monat 450,00 EUR zuzüglich des Zweifachen dieses Betrags innerhalb eines Kalenderjahres, sondern im Durchschnitt des Kalenderjahres 525,00 EUR monatlich.

### ➤ **Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatz-einkommen**

Die Ruhensvorschrift des § 53 BeamtVG wurde zunächst durch Art. 3a Nr. 2 des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes vom 03.12.2015 (BGBl. I S. 2163, 2170) mit Wirkung vom 01.01.2016 und später durch Art. 3 Nr. 27 des Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 05.01.2017 (BGBl. I S. 17, 21) ebenfalls mit Wirkung vom 01.01.2016 geändert.

Beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatz-einkommen ist eine Ruhensregelung gemäß § 53 BeamtVG vorzunehmen. Übersteigt die Summe aus den Versorgungsbezügen und dem Erwerbs- oder Erwerbsersatz-einkommen eine der in § 53 Abs. 2 BeamtVG genannten Höchstgrenzen, sind die Versorgungsbezüge um den die Höchstgrenze übersteigenden Betrag (Ruhensbetrag) zu kürzen.

#### • **Wegfall der Einkommensanrechnung beim Bezug eines Waisengeldes**

Ab 01.01.2016 entfiel die Einkommensanrechnung beim Bezug eines Waisengeldes, da nach Auffassung des Bundesgesetzgebers die durch die Einkommensanrechnung erreichte Verminderung der Versorgungsausgaben die anfallenden Verwaltungskosten (z. B. mehrmalige Prüfung der Einkommensverhältnisse der Waise durch die Zahlstelle in einem Kalenderjahr) nicht rechtfertigt (§ 53 Abs. 1 S. 2 BeamtVG).

#### • **Mindesthöchstgrenze bei dienstunfähigen und schwerbehinderten Beamten**

Die Mindesthöchstgrenze bei dienstunfähigen und schwerbehinderten Beamten beträgt nunmehr 71,75 % des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden kinderbezogenen Familienzuschlags und eines Betrags von monatlich 525,00 EUR (§ 53 Abs. 2 Nr. 3 BeamtVG).

# Versorgungsbericht 2016

---

- ***Von der Anrechnung ausgenommene Bestandteile des Erwerbseinkommens***

Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbstständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft (§ 53 Abs. 7 S. 1 BeamtVG).

Die von der Anrechnung ausgenommenen Bestandteile eines Erwerbseinkommens werden nunmehr zur besseren Übersicht nummerisch aufgelistet (§ 53 Abs. 7 S. 2 Nr. 1 bis 8 BeamtVG). Hinsichtlich der Nummern 1 bis 6 ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Unterschiede.

Neu ist die Anrechnungsfreiheit von als Einmalzahlung gewährten Leistungsbezügen im Sinne der Bundesleistungsbesoldungsverordnung und des § 18 (Bund) des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst und vergleichbare Leistungen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst (§ 53 Abs. 7 S. 2 Nr. 7 BeamtVG). Die mit der Gewährung von Leistungsprämien zum Ausdruck kommende besondere Würdigung einzelner Leistungen in der Vergangenheit soll nicht dadurch entwertet werden, dass diese Prämie als Ruhensbetrag von den Versorgungsbezügen umgehend einbehalten wird.

Ebenfalls nicht anzurechnen sind nunmehr Bezüge nach den §§ 52 bis 56 BBesG, wenn ein Versorgungsberechtigter aufgrund seiner Verwendung außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes ein Einkommen nach § 53 Abs. 8 BeamtVG (Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst; sogenanntes „Verwendungseinkommen“) bezieht (§ 53 Abs. 7 S. 2 Nr. 8 BeamtVG). Die Regelung stellt die Auslandsbesoldung, die Versorgungsempfänger infolge einer Auslandsverwendung erhalten, anrechnungsfrei. Zur Auslandsbesoldung gehören bei einer allgemeinen Verwendung im Ausland die Auslandsdienstbezüge und gegebenenfalls ein Kaufkraftausgleich sowie bei einer besonderen Verwendung im Ausland der Auslandsverwendungszuschlag. Die Auslandsdienstbezüge setzen sich nach § 52 BBesG aus dem Auslandszuschlag und dem Mietzuschuss zusammen. Der Auslandszuschlag (§ 53 BBesG) deckt die allgemeinen und auf den Dienstort bezogenen immateriellen Belastungen sowie den materiellen Mehraufwand (pauschal) ab. Der Mietzuschuss (§ 54 BBesG) trägt den hohen Mietkosten im Ausland nach Abzug eines Selbstbehalts der Beamten Rechnung. Ein Kaufkraftausgleich (§ 55 BBesG) soll lediglich die Unterschiede in der Kaufkraft der Bezüge, die zwischen dem ausländischen Dienstort im Vergleich zum Inland entstehen, ausgleichen. Mit dem Auslandsverwendungszuschlag (§ 56 BBesG) werden alle materiellen Mehraufwendungen und immateriellen Belastungen der besonderen Verwendung abgegolten, mit Ausnahme der nach deutschem Reisekostenrecht zustehenden Reisekostenvergütung. Es fließt dem Versorgungsempfänger durch diese Zahlungen somit kein messbarer Vermögensmehrwert zu, der im Rahmen der Einkommensanrechnung abgeschöpft werden kann. In die Ruhensregelung nach § 53 BeamtVG einzustellen sind somit die tatsächlich erhaltenen Bezüge abzüglich der aufgrund der §§ 52 bis 56 BBesG gewährten Bezügebestandteile.

- ***Zwölfteilung des Erwerbseinkommens***

Nach der Neufassung des § 53 Abs. 7 S. 4 und 5 BeamtVG ist Erwerbseinkommen in den Monaten des Zusammentreffens mit Versorgungsbezügen mit einem Zwölftel des im Kalenderjahr erzielten Einkommens anzurechnen. Die bisher für Erwerbseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit angewandte Zwölfteilung wird damit zur allgemeinen Regel. Insbesondere für weniger als ein Jahr andauernde Beschäftigungsverhältnisse können hierdurch die Ruhensbeträge verringert werden.

Die Anrechnung des (kurzzeitigen) Erwerb ersatzeinkommens (z. B. Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Krankengeld) erfolgt weiterhin im Zuflussmonat.

## ➤ **Befristete Ausnahme für Verwendungseinkommen**

In der Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2018 ist es nach dem neuen § 107d BeamtVG möglich, dass ein Einkommen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen) unter bestimmten Umständen anrechnungsfrei bleibt.

Die zeitlich befristete Einfügung von § 107d BeamtVG durch Art. 3a Nr. 3 des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes vom 03.12.2015 (BGBl. I S. 2163, 2170) trug der angespannten Personallage im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Rechnung. Die Vorschrift sollte es erleichtern, für diese Behörde sofort einsetzbare Bewerber mit einschlägigen Vorkenntnissen (z. B. Ruhestandsbeamte) zu gewinnen.

Gemäß § 107d BeamtVG in der ursprünglichen Fassung war § 53 BeamtVG auf Versorgungsberechtigte, die vor dem 01.01.2016 in den Ruhestand traten und die ein Einkommen aus einer Beschäftigung beim BAMF bezogen, nach Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 BBG erreichten, bis zum 31.12.2018 nicht anzuwenden. Diese Regelung galt entsprechend für Beamte, die nach § 5 Abs. 1 und 2 des Bundespolizeibeamtenengesetzes in den Ruhestand traten, ab Eintritt in den Ruhestand.

Mit Art. 3 Nr. 37 des Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 05.01.2017 (BGBl. I S. 17, 22) wurde diese bis zum 31.12.2018 befristete Ausnahmeregelung des § 107d BeamtVG, die auf Einkommen aus einer Beschäftigung beim BAMF begrenzt war, erweitert und auf alle Verwendungseinkommen erstreckt, die aus einer Beschäftigung beim Auswärtigen Amt, beim BAMF oder im Rahmen der Mithilfe bei der Aufnahme oder Betreuung von Flüchtlingen bezogen werden. Die Ausnahmeregelung erfasst nunmehr neben Beamten, die die Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 BBG oder eine besondere Altersgrenze (z. B. für Beamte der Bundespolizei) erreicht haben, auch Beamte, die auf Antrag wegen Erreichens von gesetzlich bestimmten (Antrags-) Altersgrenzen in den Ruhestand versetzt worden sind oder die Vorruhestandsregelungen (z. B. Ruhestandsbeamte der Postnachfolgeunternehmen) genutzt haben. Ausgeschlossen sind jedoch Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind und die Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 BBG noch nicht erreicht haben.

## ➤ **Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge**

Beim Zusammentreffen eines früher erworbenen Ruhegehalts mit einem später erworbenen Witwen- oder Witwergeld oder einer ähnlichen Versorgung ist gemäß § 54 Abs. 4 S. 1 BeamtVG eine Ruhensregelung vorzunehmen. Übersteigt dann die Summe aus beiden Versorgungsbezug die gesetzlich bestimmte Höchstgrenze, so ist das früher erworbene Ruhegehalt um den die Höchstgrenze übersteigenden Betrag (Ruhensbetrag) zu kürzen.

Während jedoch im Bundesrecht die Sonderzahlung (z. B. ehemaliges Weihnachtsgeld) in die monatlichen Versorgungsbezüge integriert ist, gewähren einige Bundesländer die Sonderzahlung noch als Einmalbetrag. Bisher gab es keine gesetzliche Regelung zur Erhöhung der Höchstgrenze zum Schutz einer gewährten Sonderzahlung.

Aufgrund Art. 3 Nr. 28 des Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 05.01.2017 (BGBl. I S. 17, 21) wurde § 54 Abs. 4 S. 1 BeamtVG daher zur Vermeidung einer Schlechterstellung der Betroffenen geändert. Beruht das Witwengeld, das Witwergeld oder die ähnliche Versorgung auf dem Recht eines anderen Dienstherrn und gewährt dieser eine einmalige Sonderzahlung, so ist nunmehr die monatliche Höchstgrenze um ein Zwölftel der tatsächlich an die Witwe oder den Witwer gewährten Sonderzahlung zu erhöhen.



# Versorgungsbericht 2016

---

## **Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD in der Ev. Landeskirche Anhalts und in der Ev. Kirche in Mitteldeutschland (EKM)**

Gemäß § 1 Abs. 1 der vom Rat der EKD erlassenen **Ersten Verordnung über das Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD vom 05.12.2015 (ABI. EKD S. 318)** trat das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der EKD (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD - BVG-EKD) vom 12.11.2014 (ABI. EKD S. 346; berichtigt am 30.05.2016 - ABI. EKD S. 147) in der Ev. Landeskirche Anhalts und in der EKM am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig traten in Kraft

- das Ausführungsgesetz (der **Ev. Landeskirche Anhalts**) zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz - BVGAG) vom 24.11.2015 (ABI. EKD 2016 S. 172) und
- das Kirchengesetz (der **EKM**) zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz der EKM - AGBVG-EKM) vom 21.11.2015 (ABI. 2016 EKD S. 74).

Im Rahmen der ersten Stufe zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung (sogenannte „Föderalismusreform I“) wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.08.2006 (BGBl. I S. 2034), das am 01.09.2006 in Kraft trat, die Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Besoldung und Versorgung der Landesbeamten in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder überführt.

Der Bund nahm mit dem Gesetz zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz - DNeuG) vom 05.02.2009 (BGBl. I S. 160) eine grundlegende Neubearbeitung des Besoldungs- und Versorgungsrechts für die Bundesbeamten vor. Inzwischen machten auch die Bundesländer von ihrer Gesetzgebungskompetenz Gebrauch und erließen eigene Besoldungs- und Versorgungsgesetze.

Bisher fanden in den meisten Besoldungs- und Versorgungsgesetzen der EKD, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt war, die Vorschriften des Bundes oder des Bundeslandes, in dem die Gliedkirche ihren Sitz hat, durch dynamische Verweisung entsprechende Anwendung.

Mit dem bereits am 01.04.2015 in der EKD in Kraft getretenen Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD und seiner grundsätzlichen Verweisung auf das Bundesrecht sollen die Schwierigkeiten reduziert werden, die sich seit dem Inkrafttreten der Föderalismusreform I aus der wachsenden Vielfalt besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen in Bund und Ländern ergeben.

Die einzelnen Bestimmungen des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD wurden bereits im Rahmen des **Versorgungsberichts für das Jahr 2015** ausführlich vorgestellt.

Die Ev. Landeskirche Anhalts ist eine (östliche) Gliedkirche der Union Ev. Kirchen in der EKD (UEK). Die UEK ging am 01.07.2003 aus der Vereinigung der ehemaligen Ev. Kirche der Union (EKU) mit der Arnoldshainer Konferenz (AKf) hervor.

Die ehemalige Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die ehemalige Ev.-Luth. Kirche in Thüringen vereinigten sich am 01.01.2009 zur Ev. Kirche in Mitteldeutschland (EKM). Die EKM gehört gemäß Art. 6 Abs.3 S. 2 der Kirchenverfassung der EKM sowohl der UEK als auch der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands (VELKD) an.

# Versorgungsbericht 2016

---

Aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der UEK vom 02.12.2015 (ABI. EKD 2016 S. 7) traten **für die Ev. Landeskirche Anhalts und die EKM** am 01.01.2016 außer Kraft

- die Verordnung über die Besoldung der Pfarrer in der UEK (Pfarrbesoldungsordnung - PfBesO-UEK) vom 31.03.1993 (ABI. EKD S. 285) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2013 (ABI. EKD S. 76),
- die Verordnung über die Besoldung der Kirchenbeamten in der UEK (Kirchenbeamtenbesoldungsordnung - KKBesO-UEK) vom 31.03.1993 (ABI. EKD S. 281) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2013 (ABI. S. 83) und
- das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der UEK (Versorgungsgesetz - VersG-UEK) vom 16.06.1996 (ABI. EKD S. 400) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2013 (ABI. EKD S. 67).

In der **EKM** traten des Weiteren am 01.01.2016 außer Kraft

- das Kirchengesetz zur Ausführung der Pfarrbesoldungsordnung und der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung (Besoldungsausführungsgesetz - BesAusfG-EKM) vom 16.11.2008 (ABI. S. 311), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13.04.2013 (ABI. S. 149) und
- das Kirchengesetz zur Anwendung und Ausführung des Versorgungsgesetzes der Ev. Kirche der Union (Versorgungsgesetzesausführungsgesetz - VersGAusfG-EKM) vom 20.03.2010 (ABI. S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23.11.2013 (ABI. S. 326).

Das Besoldungsausführungsgesetz der EKM und das Versorgungsgesetzesausführungsgesetz der EKM dienen insbesondere der Rechtsvereinheitlichung in den beiden ehemaligen Teilkirchen (Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Ev.-Luth. Kirche in Thüringen).

Formal handelt es sich bei dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – wie schon beim Pfarrdienstgesetz der EKD und beim Kirchenbeamtengesetz der EKD – um ein sogenanntes „Vollgesetz mit Öffnungsklauseln“. Die Gliedkirchen können das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD ohne eigene Begleitregeln anwenden, haben aber an genau bestimmten Schnittstellen („Öffnungsklauseln“) auch die Möglichkeit, im Rahmen ihrer jeweiligen Ausführungsgesetze abweichende Regelungen zu treffen, die ihrem bisherigen Rechtsstand und ihren kirchlichen Besonderheiten Rechnung tragen.

Die Ausführungsgesetze der Ev. Landeskirche Anhalts und der EKM zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD haben zum Ziel, die bisher dort geltenden Regelungen, die bereits auf das Recht des Bundes verwiesen, inhaltsgleich fortzuführen. Da jedoch einige Bestimmungen des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD vom Recht der UEK und der EKM abweichen bzw. dieses ergänzen, waren Ausführungsbestimmungen notwendig, die durch entsprechende Öffnungsklauseln im Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD ermöglicht wurden.

## **Allgemeine Bestimmungen zu Besoldung und Versorgung**

### ➤ **Geltungsbereich**

Das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD regelt gemäß § 1 Abs. 1 BVG-EKD die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in einem öffentlichen Pfarrdienstverhältnis, der Kirchenbeamten, der Vikare in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis sowie der Anwärter der EKD, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

# Versorgungsbericht 2016

---

Es gilt ferner für die Kirchenbeamten sowie die Anwärter der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die EKD, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt.

Der Geltungsbereich des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD umfasst auch die Pfarrverwalter der Ev. Landeskirche Anhalts und die ordinierten Gemeindepädagogen, die zur EKM in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen (§ 1 BVGAG; § 1 AGBVG-EKM).

## ➤ **Nicht anzuwendende Vorschriften**

Die Besoldung und Versorgung richten sich nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamten jeweils geltenden Besoldungs- und Versorgungsrechts, soweit im Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD oder aufgrund dieses Kirchengesetzes nicht etwas anderes bestimmt ist (§ 2 Abs. 1 BVG-EKD).

Entsprechend anzuwenden sind insbesondere die Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) und des Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes (BeamtVG).

Der Rat der EKD kann neue Vorschriften des Bundes zur Besoldung und Versorgung im kirchlichen Interesse innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung längstens für sechs Monate nach Veröffentlichung vorläufig durch Rechtsverordnung von der Anwendung ausschließen (§ 2 Abs. 2 S. 1 BVG-EKD).

Die Gliedkirchen haben die Möglichkeit, eine entsprechende Bestimmung zur Aussetzung neuer Vorschriften des Bundes in ihre jeweiligen Ausführungsgesetze aufzunehmen, soweit Regelungsgegenstände betroffen sind, die aufgrund von Öffnungsklauseln abweichend vom Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD geregelt werden können (§ 2 Abs. 2 S. 2 BVG-EKD).

Gemäß § 2 Abs. 1 BVGAG und § 2 Abs. 1 AGBVG-EKM finden in der Ev. Landeskirche Anhalts und in der EKM § 26 BBesG (Obergrenzen für Beförderungssämter) sowie § 15a BeamtVG (Beamte auf Probe und auf Zeit in leitender Funktion) keine Anwendung. Anstelle der Übergangsregelungen des § 85 Abs. 1 bis 7, 9 und 10 BeamtVG (Ruhegehaltsatz für am 31.12.1991 vorhandene Beamte) gelten § 18 BVGAG und § 25 AGBVG-EKM.

## • **Kindererziehungszuschlag**

Das Ruhegehalt erhöht sich nicht um einen Kindererziehungszuschlag, wenn der Beamte wegen der Erziehung eines Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war und die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist (§ 50a Abs. 1 S. 2 BeamtVG). Gemäß § 32 Abs. 1 BVG-EKD können jedoch von § 50a Abs. 1 S. 2 BeamtVG abweichende Regelungen der Gliedkirchen für den jeweiligen Bereich beibehalten und fortentwickelt werden.

Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 BVGAG übernimmt die bisherige Regelung in § 23 Abs. 3 VersG-UEK. Da die bis zum 31.12.1999 allein von der **Ev. Landeskirche Anhalts** finanzierten Renten in vollem Umfang auf die kirchlichen Versorgungsbezüge angerechnet werden müssen, würde der mit der Rente gewährte Kindererziehungsanteil im Ergebnis nicht gezahlt. Aus diesem Grund findet § 50a Abs. 1 S. 2 BeamtVG keine Anwendung für Versorgungsberechtigte, die eine Rente erhalten, die ausschließlich auf Beitragszahlungen eines kirchlichen Dienstherrn beruht, und die in der Zeit bis zum 31.12.1999 ein nach dem 31.12.1991 geborenes Kind erzogen haben. In diesem Fall erhöht sich das Ruhegehalt um den Kindererziehungszuschlag für die entsprechenden Monate der Jahre 1992 bis 1999.



# Versorgungsbericht 2016

---

In der **EKM** gelten bezüglich des Kindererziehungszuschlags die Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes.

- ***Vorübergehende Gewährung von Kindererziehungs- und Pflegezuschlägen zum Ruhegehalt***

Die Vorschrift des § 50e BeamtVG stellt sicher, dass in den Fällen eines Eintritts in den Ruhestand vor Erreichen der allgemeinen Altersgrenze im Vorgriff auf zustehende rentenrechtliche Leistungen vorübergehend Kindererziehungs- und Pflegezuschläge (§§ 50a, 50b und 50d BeamtVG) zum Ruhegehalt gewährt werden können. Während im Bereich der **Ev. Landeskirche Anhalts** § 2 Abs. 3 BVGAG (bisher § 23 Abs. 4 VersG-UEK) die Anwendung des § 50e Abs. 1 Nr. 1 BeamtVG für den Personenkreis mit ausschließlich kirchlich finanzierten Rentenansprüchen ausschließt, da hier – nach Auffassung des kirchlichen Gesetzgebers – keine Versorgungslücke entsteht, gilt § 50e BeamtVG in der **EKM** ohne Einschränkung.

- ***Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters***

Die durch Art. 4 Nr. 51 des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes eingeführte Vorschrift des § 69h BeamtVG, die am 12.02.2009 in Kraft trat, enthält die aufgrund der stufenweisen Anhebung des Ruhestandseintrittsalters auf die Vollendung des 67. Lebensjahres notwendigen Übergangsregelungen zur Anwendung der Versorgungsabschlüsse nach § 14 Abs. 3 BeamtVG bei vorzeitigem Eintritt der Bundesbeamten in den Ruhestand. Da die UEK die wesentlichen dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Änderungen des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes mit den erforderlichen kirchenspezifischen Ausnahmeregelungen erst ab 01.07.2010 übernahm und darüber hinaus die in der EKM geltenden Altersgrenzen für den Ruhestandseintritt im Vergleich zum Bundesrecht zeitversetzt angehoben werden, ist § 69h BeamtVG in der Ev. Landeskirche Anhalts und in der EKM mit den sich aus § 2 Abs. 4 BVGAG (bisher § 26c VersG-UEK) und § 2 Abs. 2 AGBVG-EKM (bisher § 7 VersGAusfG-EKM) ergebenden geänderten Daten anzuwenden.

- ***Träger der Besoldung***

Die Gliedkirchen treffen je für ihren Bereich die zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD erforderlichen Regelungen (§ 8 Abs. 1 S. 1 BVG-EKD).

In der **EKM** wird die Besoldung der Pfarrer sowie der Kirchenbeamten von ihrer jeweiligen Anstellungskörperschaft getragen, unbeschadet ihres Anspruchs gegen ihren Dienstherrn. Die Besoldung der Pfarrer im Probendienst ist von der Körperschaft zu tragen, bei der ihre Stelle begründet ist (§ 3 Abs. 1 AGBVG-EKM). Die Besoldung der Pfarrer, die sich im Wartestand befinden oder aus anderen Gründen keine Stelle bei einer Anstellungskörperschaft versehen, wird vom jeweiligen Dienstherrn getragen, sofern nicht durch Gesetz oder Vertrag etwas anderes bestimmt ist (§ 3 Abs. 2 AGBVG-EKM).

- ***Verzichtsmöglichkeit***

Die Gliedkirchen können nach § 7 BVG-EKD – abweichend vom Bundesrecht (§ 2 Abs. 3 BBesG, § 3 Abs. 3 BeamtVG) – durch Kirchengesetz je für ihren Bereich eine Regelung treffen, nach der widerruflich auf einen Teil der Besoldung oder Versorgung verzichtet werden kann. Dieser freiwillige und jederzeit widerrufliche Verzicht, der sich unmittelbar auf die Höhe der Bruttobezüge auswirkt, darf allerdings den angemessenen Lebensunterhalt der Bezugsberechtigten und ihrer Familien nicht gefährden. Die Verzichtsmöglichkeit bestand bereits nach bisherigem Recht (§ 3a PfBesO-UEK; § 3a KBBesO-UEK; § 4 BesAusf-EKM) und wird in § 3 BVGAG und § 4 AGBVG-EKM mit den dort genannten Maßgaben fortgeführt.

## **Besoldung**

### ➤ **Höhe der Bezüge**

Die wichtigste Öffnungsklausel befindet sich in § 9 BVG-EKD (eigene Regelungen zur Höhe der Bezüge). Diese Vorschrift stellt die Höhe der Besoldung und Versorgung und die Gestaltung der Besoldungstabellen vollständig in die Regelungskompetenz der Gliedkirchen und lässt damit deren Haushaltsrecht und Finanzhoheit unberührt. So kann u. a. die Besoldungshöhe – abweichend vom Bundesrecht – als Prozentsatz der Besoldung des Bundes (Bemessungssatz) bestimmt werden. Auch die Bestandteile und die Höhe der Anwärter- und Vikarsbezüge unterliegen der Regelungskompetenz der Gliedkirchen.

Die Bezüge der Pfarrer, Kirchenbeamten, Vikare und Anwärter der Ev. Landeskirche Anhalts und der EKM sowie die Bezüge der Pfarrverwalter der Ev. Landeskirche Anhalts bemessen sich nach einem Prozentsatz der entsprechenden Bezüge des Bundes (Bemessungssatz). Der Bemessungssatz für die Besoldung beträgt 90 % und der Bemessungssatz für die Anwärter- und Vikarsbezüge 95 % (§ 4 Abs. 1 BVGAG; § 5 Abs. 1 S. 1 und 2 AGBVG-EKM).

Pfarrverwalter der Ev. Landeskirche Anhalts erhalten ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A (§ 4 Abs. 2 BVGAG).

Der Landeskirchenrat der EKM kann einen um höchstens fünf Prozentpunkte höheren Bemessungssatz durch Rechtsverordnung festlegen. Die Festlegung eines niedrigeren Bemessungssatzes bedarf eines Kirchengesetzes (§ 5 Abs. 2 AGBVG-EKM).

Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus den Anlagen zu den Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetzen der Ev. Landeskirche Anhalts und der EKM, die nach jeder Änderung im jeweiligen Amtsblatt bekannt zu machen sind (§ 4 Abs. 3 BVGAG; § 5 Abs. 1 S. 3 AGBVG-EKM).

Allgemeine Besoldungsanpassungen des Bundes werden unter Ausschluss von Sonder- und Einmalzahlungen mit dem auf die Veröffentlichung des jeweiligen Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt folgenden Monat wirksam, wenn nicht die Kirchenleitung der Ev. Landeskirche Anhalts oder der Landeskirchenrat der EKM einen früheren Zeitpunkt bestimmt (§ 4 Abs. 4 BVGAG; § 5 Abs. 3 AGBVG-EKM).

Aufgrund der Notlagenregelungen in § 4 Abs. 5 BVGAG und § 5 Abs. 4 AGBVG-EKM können die Kirchenleitung der Ev. Landeskirche Anhalts durch Verordnung mit Gesetzeskraft nach § 59 Abs. 1 Buchst. b der Verfassung und der Landeskirchenrat der EKM durch Rechtsverordnung allgemeine Besoldungsanpassungen des Bundes vorläufig für die Dauer von höchstens einem Jahr von der Anwendung ausschließen, wenn dies aufgrund der besonderen Verhältnisse des kirchlichen Dienstes oder zur Aufrechterhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Landeskirche erforderlich ist.

### ➤ **Zulagen für Träger kirchenleitender Ämter; Zulagen für besondere Stellen und Aufträge im Pfarrdienstverhältnis**

Die Gliedkirchen haben die Möglichkeit, je für ihren Bereich für die Besoldung und Versorgung von Mitgliedern kirchenleitender Organe und Personen in kirchenleitenden Ämtern durch Kirchengesetz oder aufgrund Kirchengesetzes eigene Regelungen zu erlassen (§ 6 Abs. 2 BVG-EKD). Das Recht der Gliedkirchen bestimmt für den jeweiligen Bereich, wer Mitglied eines kirchenleitenden Organs ist und wer ein kirchenleitendes Amt innehat.

# Versorgungsbericht 2016

---

Des Weiteren können die Gliedkirchen je für ihren Bereich durch Kirchengesetz oder aufgrund Kirchengesetzes Regelungen erlassen, nach denen Pfarrer mit besonderen Stellen oder Aufträgen ein höheres Grundgehalt beziehen (§ 17 Abs. 3 BVG-EKD).

- **Ev. Landeskirche Anhalts**

Die theologischen **Mitglieder des Landeskirchenrats** erhalten eine ruhegehaltfähige Zulage zur Pfarrbesoldung, deren Höhe sich aus der Differenz zwischen dem Grundgehalt als Pfarrer und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, der ihr Amt als Mitglied des Landeskirchenrats zugeordnet ist, ergibt. Die nichttheologischen Mitglieder des Landeskirchenrats werden als Kirchenbeamte besoldet (§ 5 Abs. 1 BVGAG).

Der Finanzausschuss der Landessynode legt nach Absprache mit der Kirchenleitung die Besoldungsgruppe fest, der die Ämter der theologischen Mitglieder zugeordnet und in die die nichttheologischen Mitglieder des Landeskirchenrats eingestuft werden. Der Präses der Landessynode teilt den Mitgliedern des Landeskirchenrats ihre Einstufung schriftlich mit (§ 5 Abs. 2 BVGAG).

Die Mitglieder des Landeskirchenrats, die in der Landeskirche im Rahmen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses teilbeschäftigt sind, erhalten eine Vergütung nach Maßgabe eines mit ihnen abzuschließenden Vertrags, die der Finanzausschuss nach Absprache mit der Kirchenleitung festlegt. Der Arbeitsvertrag wird vom Präses gezeichnet (§ 5 Abs. 3 BVGAG).

Laufende Sachentschädigungen jeder Art an die Mitglieder des Landeskirchenrats bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses (§ 5 Abs. 4 BVGAG).

Vom Zeitpunkt ihrer Berufung an beziehen **Kreisoberpfarrer** für die Zeit, in der sie das Amt des Kreisoberpfarrers ausüben, gemäß § 6 BVGAG eine ruhegehaltfähige Zulage zur Pfarrbesoldung. Die Höhe dieser Zulage ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Endgrundgehalt als Pfarrer und dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 (Ephoralzulage).

- **EKM**

Der Landesbischof, die Regionalbischöfe, die Superintendenten als Träger eines leitenden geistlichen Amtes sowie der Leiter des Diakonischen Werks erhalten gemäß § 6 AGBVG-EKM (bisher § 7 Abs. 1 BesAusfG-EKM) für die Dauer der Wahrnehmung ihres Amtes eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe, der das Leitungsamt zugeordnet ist, und dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 (Leitungszulage).

Pfarrern der EKM in herausgehobenen Funktionen kann für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Endgrundgehalt aus der Besoldungsgruppe, der die Funktion zugeordnet ist, und dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 (Stellenzulage) gewährt werden (§ 7 Abs. 1 S. 1 AGBVG-EKM, bisher § 7 Abs. 2 BesAusf-EKM).

Die Höhe der Leitungs- und Stellenzulagen sowie die Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulagen regelt der Landeskirchenrat durch Verordnung (§ 6 S. 2 und § 7 Abs. 1 S. 2 AGBVG-EKM, bisher § 7 Abs. 3 S. 1 BesAusfG-EKM). Die vom Landeskirchenrat bereits am 26.04.2013 erlassene Eingruppierungs- und Zulagenverordnung für Pfarrer und Pfarrerinnen (ABI. S. 197) gilt fort (§ 7 Abs. 2 S. 2 AGBVG-EKM).

Stellenzulagen, die nach dieser Verordnung als ruhegehaltfähig bestimmt werden, gehören zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn die herausgehobene Funktion mindestens zehn Jahre lang wahrgenommen wurde (§ 7 Abs. 2 S. 1 AGBVG-EKM, bisher § 7 Abs. 3 S. 2 BesAusf-EKM).

### ➤ **Vermögenswirksame Leistungen, Sonder- und Einmalzahlungen, Altersteildienstzuschlag**

Die Vorschrift des § 10 BVG-EKD (Öffnungsklauseln) ergänzt § 9 BVG-EKD (eigene Regelungen zur Höhe der Bezüge) und nennt weitere unmittelbar finanzwirksame Regelungsmaterien, für die die Gliedkirchen durch Kirchengesetz je für ihren Bereich vom Bundesrecht abweichende Regelungen erlassen können. Dies gilt u. a. bezüglich der Gewährung und Höhe von vermögenswirksamen Leistungen, Sonder- und Einmalzahlungen sowie Zuschlägen bei Altersteildienst.

Gemäß § 7 BVGAG und § 8 Abs. 1 AGBVG-EKM finden die Regelungen des Bundes über vermögenswirksame Leistungen sowie Sonder- und Einmalzahlungen in der Ev. Landeskirche Anhalts und in der EKM keine Anwendung.

Die Vorschriften der **EKM** über den Altersteildienstzuschlag im Sinne der Altersteilzeitzuschlagsverordnung entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen (§ 4a PfbesO-UEK; § 4a KBBesO-UEK). Der Altersteildienstzuschlag wird gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der Nettobesoldung, die sich aus dem Umfang des Teildienstes ergibt, und 77 % der Nettobesoldung, die nach dem bisherigen Dienstumfang, der für die Bemessung des ermäßigten Dienstumfangs während des Altersteildienstes zugrunde gelegt worden ist, zustehen würde (§ 8 Abs. 2 AGBVG-EKM). Wird ein kirchenleitendes Amt im Altersteildienst nicht bis zum Ende der Amtszeit wahrgenommen, ist die Leitungszulage für den Altersteildienstzuschlag zu berücksichtigen 1.) während der geleisteten Dienstzeit bis zum Ende der Wahrnehmung des Leitungsamts, 2.) während der Freistellungsphase von deren Beginn an für eine gleiche Dauer wie während der geleisteten Dienstzeit (§ 8 Abs. 3 AGBVG-EKM).

### ➤ **Zuordnung der Ämter der Kirchenbeamten und Dienstpostenbewertung**

Die Gliedkirchen regeln die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen je für ihren Bereich durch Kirchengesetz oder aufgrund Kirchengesetzes in Anlehnung an die Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes oder eines Landesbesoldungsgesetzes. Die §§ 18 und 19 BBesG (Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung; Bestimmung des Grundgehalts nach dem Amt) bleiben unberührt (§ 18 BVG-EKD).

Das Grundgehalt der Kirchenbeamten der **Ev. Landeskirche Anhalts** bestimmt sich nach der ihrem Amt zugeordneten Besoldungsgruppe. Die Zuordnung wird durch die Kirchenleitung festgesetzt (§ 8 BVGAG).

Die Zuordnung der Ämter der Kirchenbeamten der **EKM** zu den Besoldungsgruppen ergibt sich aus der Anlage zum Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz der EKM. Jeder Dienstposten, der mit einem Kirchenbeamten besetzt ist oder besetzt werden soll, ist nach sachgerechter Bewertung einem der in dieser vorgenannten Anlage aufgeführten Ämter zuzuordnen (Dienstpostenbewertung). Das Landeskirchenamt der EKM kann für einzelne Dienstposten oder Arten von Dienstposten regeln, nach welchem Verfahren eine Dienstpostenbewertung durchzuführen ist. Durch die Bewertung der Dienstposten und die Errichtung entsprechender Kirchenbeamtenstellen wird ein Anspruch des Stelleninhabers auf Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt nicht begründet (§ 9 AGBVG-EKM, bisher §§ 8 und 9 BesAusfG-EKM).

### ➤ **Zulage bei vertretungsweise Wahrnehmung einer höherwertigen Tätigkeit und Vertretung im Teildienst**

Die Gliedkirchen haben nach § 23 Abs. 3 BVG-EKD die Möglichkeit, durch Kirchengesetz oder aufgrund Kirchengesetzes je für ihren Bereich vom Bundesbesoldungsgesetz abweichende Regelungen 1.) zu den Voraussetzungen für die Gewährung von Zulagen, 2.) zur Gewährung weiterer Zulagen sowie 3.) zur Höhe und Ruhegehaltfähigkeit von Zulagen zu erlassen.

#### • **Ev. Landeskirche Anhalts**

Wird vertretungsweise vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen und wurde diese länger als drei Monate ausgeübt, besteht für die Dauer der Ausübung rückwirkend ab dem ersten Tag der Ausübung der Tätigkeit ein Anspruch auf eine nicht ruhegehaltfähige Zulage. Die Höhe der Zulage bemisst sich aus dem Unterschiedsbetrag zu der Besoldung, die sich bei dauerhafter Ausübung der Tätigkeit ergeben hätte (§ 9 BVGAG).

Pfarrer, die im eingeschränkten Dienst beschäftigt werden, erhalten für die Zeit einer Vakanzvertretung eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von monatlich 300,00 EUR. Bei einer anteiligen Vertretung wird eine anteilige Zulage gezahlt. Nach einer Vertretungszeit von drei Monaten ist zu prüfen, wie lange die Zeit der Vakanzvertretung noch dauern wird. Ist absehbar, dass diese noch mindestens neun Monate dauert, ist dem Pfarrer anheim zu stellen, einen Antrag auf Erhöhung des Dienstumfangs zu stellen. Der Dienstumfang kann dann vom vierten Monat an für die Zeit der weiteren Vakanzvertretung erhöht werden. Es ist möglich, die vorstehende Regelung auf Pfarrer im uneingeschränkten Dienst anzuwenden, wenn sie zur Hälfte oder weniger in einer Pfarrstelle Dienst tun (§ 10 BVGAG).

#### • **EKM**

Wird vorübergehend vertretungsweise eine höherwertige Tätigkeit übertragen, da die zu vertretende Stelle vakant ist oder wegen Krankheit von mehr als zwei Monaten nicht versehen wird, und wurde diese Tätigkeit mindestens zwei Monate ausgeübt, besteht für die Dauer der Ausübung rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit ein Anspruch auf eine Zulage. Die nicht ruhegehaltfähige Zulage wird bis zur Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe einschließlich etwaiger Amts- oder Stellenzulagen, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Tätigkeit entspricht, und dem Grundgehalt der zustehenden Besoldungsgruppe einschließlich etwaiger Amts- oder Stellenzulagen gewährt (§ 10 AGBVG-EKM, bisher § 5 BesAusfG-EKM).

### ➤ **Ausgleichszulage beim Wechsel in den Dienst der EKM**

Verringert sich aufgrund eines Wechsels in den Dienst der EKM bei gleicher Eingruppierung die Höhe des Grundgehalts im Vergleich zu dem beim abgebenden Dienstherrn zuletzt zustehenden Grundgehalt (z. B. aufgrund unterschiedlicher Bemessungssätze und/oder aufgrund der unterschiedlichen Zuordnung zu einer Besoldungsstufe), ist gemäß § 13 Abs. 1 AGBVG-EKM eine Ausgleichszulage zu gewähren.

Die Ausgleichszulage bemisst sich nach dem Unterschied zwischen den Summen nach § 13 Abs. 1 AGBVG-EKM in der abgebenden Landeskirche und in der EKM zum Zeitpunkt des Wechsels. Sie verringert sich bei jeder Erhöhung des Grundgehalts (z. B. durch lineare Anpassung oder Aufstieg in den Stufen) um ein Drittel des Erhöhungsbetrags (§ 13 Abs. 2 AGBVG-EKM).

Die Regelung des § 13 Abs. 2 AGBVG-EKM gilt für den Fall, dass der Besoldungsempfänger in der abgebenden Kirche in eine höhere Besoldungsgruppe eingruppiert war mit der Maßgabe, dass in den Vergleich die Besoldung einbezogen wird, die der Besoldungsempfänger erhalten hätte, wenn er in der abgebenden Kirche in die ihm in der EKM zustehende Besoldungsgruppe eingruppiert gewesen wäre (§ 13 Abs. 3 AGBVG-EKM).

Im Rahmen der Eingruppierung und des Vergleichs der Grundgehälter sind Leitungszulagen bzw. mit diesen vergleichbare Zulagen zu berücksichtigen (§ 13 Abs. 4 AGBVG-EKM).

### ➤ **Wegfall von Zulagen**

Gemäß § 20 BVG-EKD können die Gliedkirchen für Pfarrer, die besondere Stellen oder Aufträge wahrnehmen, durch Kirchengesetz je für ihren Bereich von § 19a BBesG abweichende Regelungen erlassen.

Verringert sich während eines Dienstverhältnisses das Grundgehalt durch Verleihung eines anderen Amtes aus Gründen, die nicht vom Beamten zu vertreten sind, ist gemäß § 19a BBesG das Grundgehalt zu zahlen, das dem Besoldungsempfänger bei einem Verbleiben im bisherigen Amt zugestanden hätte. Diese Regelung gilt entsprechend für Amtszulagen, auch bei Übertragung einer anderen Funktion.

Da § 19a BBesG für befristet übertragene Ämter und für Kirchenbeamtenverhältnisse auf Zeit nicht anwendbar ist, führten die Ev. Landeskirche Anhalts und die EKM die nachstehenden Regelungen ein.

Wird dem Besoldungsempfänger aus dienstlichen Gründen vor Ablauf der Übertragung eines befristeten Leitungsamts ein mit geringeren Bezügen verbundenes Amt übertragen, erhält er in Anwendung von § 19a BBesG bis zum Ablauf der regulären Amtszeit das Grundgehalt mit der Zulage nach § 5 oder § 6 BVGAG (Zulage für Mitglieder des Landeskirchenrats oder Kreisoberpfarrer der Ev. Landeskirche Anhalts) bzw. das Grundgehalt einschließlich der Zulage nach § 6 AGBVG-EKM (Zulage für Träger kirchenleitender Ämter der EKM), das ihm beim Verbleiben in dem bisherigen Amt zugestanden hätte (§ 11 BVGAG; § 11 S. 1 AGBVG-EKM, bisher § 6 S. 1 BesAusfG-EKM).

Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für Pfarrer in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit zur EKM, deren Dienstverhältnis aus dienstlichen Gründen vorfristig endet (§ 11 S. 2 AGBVG-EKM, bisher § 6 S. 2 BesAusfG-EKM).

### ➤ **Anrechnung von Einkünften auf die Wartestandsbesoldung**

Bisher wurde das Wartegeld in einigen Gliedkirchen den Versorgungsbezügen zugeordnet. Die Wartestandsbesoldung gehört nunmehr zu den Dienstbezügen (§ 1 Abs. 2 BVG-EKD), da es sich beim Wartestand um einen aktiven Zustand bis zur Übernahme einer neuen Stelle oder eines neuen Auftrags handelt.

Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz die Anrechenbarkeit von Einkünften während des Wartestands regeln (§ 22 Abs. 5 Nr. 2 BVG-EKD). Es ist also möglich, für die Zeit, in der der Warteständler nicht zur Dienstleistung verpflichtet war, ein anderes Einkommen auf die Wartestandsbesoldung anzurechnen.

Gemäß § 12 BVGAG und § 12 AGBVG-EKM gilt für die Anrechnung von Einkünften auf die Wartestandsbesoldung § 9a Abs. 1 BBesG (Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung) entsprechend mit der Maßgabe, dass Einkünfte mindestens bis zur Höhe der Differenz zwischen dem Wartegeld und der Besoldung, die dem Berechtigten ohne die Wartestandsversetzung zustehen würde, anrechnungsfrei bleiben.



## **Dienstwohnung**

Für die Dauer der Zuweisung einer Dienstwohnung wird auf die Bezüge eine **Dienstwohnungsvergütung** angerechnet (§ 24 Abs. 1 BVG-EKD). Solange die Dienstwohnung während einer Beurlaubung oder Elternzeit ohne Bezüge überlassen bleibt oder nach Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses vorübergehend weiter bewohnt wird, ist eine **Nutzungsentschädigung** zu entrichten (§ 24 Abs. 4 BVG-EKD).

Gemeindepfarrern wird von der Anstellungskörperschaft in der Regel eine Dienstwohnung zugewiesen. Stehen beide Ehegatten in einem Pfarrdienstverhältnis, erhalten beide gemeinsam nur eine Dienstwohnung; in besonderen Fällen kann das Landeskirchenamt eine Ausnahme zulassen (§ 14 Abs. 1 AGBVG-EKM). Die zugewiesene Dienstwohnung wird auch während der Mutterschutzfristen belassen. Dies gilt entsprechend für die Elternzeit, solange nicht der Verlust der Pfarrstelle eintritt (§ 14 Abs. 2 AGBVG-EKM).

Die Höhe der für die Dauer der Zuweisung einer Dienstwohnung zu entrichtenden Dienstwohnungsvergütung bestimmt sich gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 BVGAG und § 14 Abs. 4 S. 1 AGBVG-EKM nach der Pfarrdienstwohnungsverordnung der Ev. Kirche der Union vom 09.09.1998 (ABI. EKD S. 458), zuletzt geändert durch die 6. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 30.11.2005 (ABI. EKD S. 575), die als Recht der Ev. Landeskirche Anhalts und der EKM fort gilt.

Die Regelungen über Dienstwohnungen für Pfarrer gelten entsprechend für die Pfarrverwalter und Kirchenbeamten der Ev. Landeskirche Anhalts sowie im Bereich der EKM, wenn ein Kirchenbeamter oder ein ordiniertes Gemeindepädagoge angewiesen wurde, eine Dienstwohnung zu beziehen (§ 13 Abs. 2 S. 2 BVGAG; § 14 Abs. 5 AGBVG-EKM).

Der Landeskirchenrat der EKM kann die Pfarrdienstwohnungsverordnung der Ev. Kirche der Union durch Rechtsverordnung ändern oder aufheben. Die Durchführungsbestimmungen zur Pfarrdienstwohnungsverordnung der Ev. Kirche der Union vom 16.12.2008 (ABI. 2009 S. 14) gelten fort (§ 14 Abs. 4 S. 2 und 3 AGBVG-EKM).

Die Nutzungsentschädigung (§ 24 Abs. 4 BVG-EKD) ist gemäß § 14 Abs. 3 AGBVG-EKM in Höhe der Dienstwohnungsvergütung zu entrichten, höchstens jedoch in Höhe des Mietwerts.

## **Versorgung**

### ➤ **Ruhegehalt bei vorherigem Übertritt in ein niedrigeres Amt**

Das Ruhegehalt eines Beamten, der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zwei Jahre erhalten hat, wird, sofern der Beamte in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet (§ 5 Abs. 5 S. 1 BeamtVG).

Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen (§ 5 Abs. 5 S. 3 BeamtVG).

Die Gliedkirchen können nach § 26 Abs. 2 BVG-EKD durch Kirchengesetz je für ihren Bereich für Pfarrer, die besondere Stellen oder Aufträge wahrnehmen, von § 5 Abs. 5 BeamtVG abweichende Regelungen erlassen. Dies gilt ebenfalls, wenn eine Stelle, ein Auftrag oder ein Amt mit ruhegehaltfähigen Zulagen verbunden war.

## Versorgungsbericht 2016

---

Die Vorschrift des § 5 Abs. 5 S. 3 BeamtVG findet in der Ev. Landeskirche Anhalts und in der EKM keine Anwendung, wenn ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes und zeitlich befristet übertragenes Amt nicht bis zum Eintritt des Versorgungsfalles, jedoch mindestens zehn Jahre oder eine volle Amtszeit ausgeübt wurde (§ 14 BVGAG; § 16 AGBVG-EKM; bisher § 5 VersG-UEK).

### ➤ **Ruhegehaltfähige Dienstzeit bei Teildienst von Pfarrerehepaaren**

Nach § 6 Abs. 1 S. 3 BeamtVG sind Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Diese Vorschrift gilt nicht für den Teildienst von Pfarrerehepaaren, der nicht lediglich auf im eigenen Interesse des Versorgungsberechtigten gestellten Antrag, ohne dass die Wahl der Beschäftigung in einem Dienstverhältnis mit vollem Umfang bestanden hat, gewährt wurde (§ 15 S. 1 BVGAG, § 15 AGBVG-EKM, bisher § 2 Abs. 1 VersGAusfG-EKM). Für Pfarrerehepaare galt z. B. in den ehemaligen Teilkirchen der EKM für eine Zeitspanne bis zum Jahr 2000 eine Regelung, wonach Pfarrerehepaare gemeinsam nur 1,5 Dienstaufträge erhalten durften.

Die Regelung des § 6 Abs. 1 S. 3 BeamtVG ist ebenfalls nicht anzuwenden für Teildienst in der Ev. Landeskirche Anhalts in der Zeit vom 01.07.2004 bis 31.12.2007, der zur Umsetzung des Kirchengesetzes über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen vom 04.05.2004 im kirchlichen Interesse vereinbart wurde (§ 15 S. 2 BVGAG).

### ➤ **Rentenanrechnung**

Der Bund der Ev. Kirchen in der DDR schloss am 28.03.1980 mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne beim Ministerrat der DDR eine Vereinbarung über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der Ev. Kirchen und deren Hinterbliebene (ABl. EKD 1981 S. 17), die es ermöglichte, diese Beschäftigten in die gesetzliche Rentenversicherung der DDR aufzunehmen. Aufgrund des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889) wurde die auf dieser Vereinbarung beruhende Rentenversicherung als reguläre gesetzliche Rentenversicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) fortgeführt. Die Gliedkirchen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR erließen dementsprechend Kirchengesetze, die die gesetzliche Rentenversicherung ihrer Pfarrer und Kirchenbeamten in gleicher Weise in die beamtenrechtliche Versorgung einbezogen wie die Versorgungsgesetze der Ev. Landeskirche in Baden, der Ev. Kirche in Hessen und Nassau und der Ev.-Luth. Kirche in Bayern.

Da mit der Versicherung kirchlicher Bediensteter in der gesetzlichen Rentenversicherung in den sogenannten „BfA-Kirchen“ nicht eine zusätzliche Versorgung, sondern eine Absicherung der sich ergebenden kirchlichen Versorgungsanswartschaften bezweckt wurde, trugen die kirchlichen Dienstherrn die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) allein. Die ausschließlich auf kirchlichen Beitragszahlungen beruhenden Renten (sogenannte „Vereinbarungsrenten“) waren daher nach bisherigem Recht in voller Höhe auf die kirchlichen Dienst- und Versorgungsbezüge anzurechnen (§ 5a PfBesO-UEK, § 5a KBBesO-UEK, § 16 Abs. 1 VersG-UEK).

Die Pfarrer und Kirchenbeamten der Ev. Landeskirche Anhalts, der ehemaligen Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der ehemaligen Ev.-Luth. Kirche in Thüringen waren noch bis zum 31.12.1999 zur Absicherung der kirchlichen Versorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert.



## Versorgungsbericht 2016

---

Auch nach Beendigung der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung müssen die Regelungen zur Rentenanrechnung für diejenigen Pfarrer und Kirchenbeamten, die während ihres aktiven Dienstverhältnisses ganz oder teilweise pflichtversichert waren, weiter angewandt werden.

Die Vorschrift des § 35 Abs. 1 BVG-EKD regelt, dass auf die **Dienstbezüge** Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und berufsständischen Versorgung, die ausschließlich auf Beitragszahlungen eines kirchlichen Dienstherrn beruhen, in voller Höhe angerechnet werden.

Auf die **Versorgungsbezüge** sind gemäß § 35 Abs. 2 S. 1 BVG-EKD Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und berufsständischen Versorgung für Zeiten, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden oder für die ein Sockelbetrag (§ 41 BVG-EKD) zusteht, in voller Höhe anzurechnen. Der vollen Anrechnung unterliegen somit nicht nur Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und berufsständischen Versorgung, die auf alleinigen Einzahlungen eines kirchlichen Dienstherrn beruhen, sondern darüber hinaus auch alle Rentenleistungen für Zeiten, die als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt worden sind. Dies gilt auch für Zeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis mit hälftiger Beitragstragung durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sofern der Dienstherr auch für diese Zeiten einen Versorgungsanspruch anerkannt hat. Anderenfalls käme es zu einer Doppelberücksichtigung dieser Zeiten, zumal die Anerkennung als ruhegehaltfähige Dienstzeit ein höheres Ruhestandseinkommen bewirkt als die gesetzliche Rentenversicherung, weil die Versorgung aus dem letzten (in der Regel höheren) Amt und nicht wie die gesetzliche Rente aus dem Lebensdurchschnittseinkommen gezahlt wird.

Während also die bisherigen gesetzlichen Vorschriften die volle Anrechnung der ausschließlich auf kirchlichen Beitragszahlungen beruhenden Vereinbarungsrenten regelten, kommt es bei der neu konzipierten Rentenanrechnung des § 35 Abs. 2 BVG-EKD entscheidend auf die Kongruenz von einerseits ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und andererseits anerkannten Rentenzeiten an.

Mit Art. 3 Nr. 9 des Kirchengesetzes der EKD zur Änderung dienstrechtlicher Regelungen 2016 der EKD vom 08.11.2016 (ABl. EKD S. 325) wurde § 35 Abs. 2 S. 2 BVG-EKD neu gefasst. Die Neufassung trat in der EKD am 01.04.2015 und in der Ev. Landeskirche Anhalts und der EKM am 01.01.2016 in Kraft. Danach werden auch Leistungen aus Zeiten angerechnet, die bei der Festsetzung der Rente berücksichtigt wurden, jedoch einen Rentenanspruch nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch nur in Verbindung mit Rentenleistungen begründen, die ausschließlich auf Beitragszahlungen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) eines kirchlichen Dienstherrn beruhen.

Der Kinderzuschuss nach § 270 SGB VI und der Waisenrentenzuschlag nach § 78 SGB VI zählen nicht zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des § 35 Abs. 1 und 2 BVG-EKD und sind daher anrechnungsfrei (§ 35 Abs. 3 BVG-EKD).

Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die aus einem familienrechtlichen Versorgungsausgleich resultieren, bleiben bei der Rentenanrechnung unberücksichtigt. Dasselbe gilt für die auf freiwilligen Beiträgen oder auf einer Höherversicherung ohne rechtserhebliche Beteiligung des Arbeitgebers beruhenden Rententeile im Sinne des § 55 Abs. 4 BeamtVG (§ 35 Abs. 4 BVG-EKD).

Anzurechnen ist der im Rentenbescheid oder in der Rentenanpassungsmittteilung ausgewiesene monatliche Rentenbetrag, nicht aber der Zahlbetrag (§ 35 Abs. 5 BVG-EKD), d. h. unbeachtlich für die Rentenanrechnung sind die Beiträge des Versorgungsempfängers zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner sowie Beitragszuschüsse des Rentenversicherungsträgers zur Krankenversicherung.

## Versorgungsbericht 2016

---

Die Rentenanrechnung wird nach Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD und des Beamtenversorgungsgesetzes durchgeführt (§ 35 Abs. 6 BVG-EKD).

Besteht die Rente sowohl aus einem nach § 35 Abs. 2 BVG-EKD anzurechnenden Anteil („kirchlicher Rentenanteil“) als auch aus einem die gesetzliche Wartezeit von fünf Jahren erfüllenden Anteil, der auf Zeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis mit hälftiger Beitragstragung durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder auf Kindererziehungszeiten beruht, die nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt wurden („Eigenanteil der Rente“), dann ist von der jeweils zuständigen kirchlichen Verwaltungsbehörde ein sogenanntes **„Rentensplitting“** – d. h. die Aufteilung der Rente in einen kirchlichen Rentenanteil und einen Eigenanteil – vorzunehmen.

Während der kirchliche Rentenanteil gemäß § 35 Abs. 2 BVG-EKD in voller Höhe auf die kirchlichen Versorgungsbezüge anzurechnen ist, unterliegt der Eigenanteil der Rente der vorrangig durchzuführenden Ruhensregelung nach § 55 BeamtVG. Übersteigt die Summe aus dem kirchlichen Versorgungsbezug und dem Eigenanteil der Rente die in § 55 Abs. 2 BeamtVG bestimmte Höchstgrenze, ist der Versorgungsbezug um den die Höchstgrenze übersteigenden Betrag (Ruhensbetrag) zu kürzen. Die Höchstgrenze unterstellt dabei die beamtenrechtlich günstigste Laufbahn. Dazu gehört, dass die ruhegehaltfähige Dienstzeit (in der Regel abweichend von der tatsächlichen Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit) vom Tag nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zum Eintritt des Versorgungsfalles ungeachtet etwaiger Beurlaubungen oder Teilzeitbeschäftigungen in vollem Umfang berücksichtigt und gegebenenfalls um Zurechnungszeiten erhöht wird.

Die für die Höchstgrenze ermittelte (fiktive) Versorgung ist daher in vielen Fällen höher als die tatsächliche Versorgung. Dies führt dazu, dass besonders in Fällen einer später gelegenen Verbeamtung oder einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung (z. B. wegen Dienstunfähigkeit) oder in Fällen mit Teildienst oder Freistellungen vom Dienst aus familiären Gründen – wenn also die Höchstversorgung beamtenrechtlich nicht erreicht ist – die kirchliche Versorgung nicht um den gesamten Eigenanteil der Rente, sondern nur um einen Teilbetrag vermindert oder überhaupt nicht gekürzt wird.

Erst im Anschluss an diese Ruhensregelung erfolgt gemäß § 35 Abs. 6 BVG-EKD die Anrechnung des kirchlichen Rentenanteils auf die bereits nach § 55 BeamtVG geminderte kirchliche Versorgung.

In der **Ev. Landeskirche Anhalts** gilt § 35 BVG-EKD künftig uneingeschränkt.

Die Vorschrift des § 39 BVG-EKD ermöglicht es den Gliedkirchen, je für ihren Bereich durch Kirchengesetz von der Anwendung der §§ 35 bis 38 BVG-EKD abzusehen.

Im Bereich der **EKM** findet § 35 Abs. 2 BVG-EKD keine Anwendung (§ 17 Abs. 1 S. 2 AGBVG-EKM), da die dort vorgesehene volle Anrechnung von Angestelltenzeiten, die als ruhegehaltfähig anerkannt wurden, nach Auffassung des kirchlichen Gesetzgebers der Ruhensregelung des § 55 BeamtVG widerspricht.

Auf die Versorgungsbezüge werden daher – wie bisher – nur die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung in voller Höhe angerechnet, die ausschließlich auf Beitragszahlungen der Kirche beruhen.

Nicht zu den in voller Höhe anzurechnenden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gehören auch nach § 17 Abs. 2 AGBVG-EKM der Kinderzuschuss (§ 270 SGB VI) und der Waisenrentenzuschlag (§ 78 SGB VI).

Bezieht der Versorgungsberechtigte neben dem ausschließlich kirchlich finanzierten Rentenanteil (§ 17 Abs. 1 AGBVG-EKM) weitere Rentenleistungen, erfolgt die Anrechnung des darauf beruhenden Teils der Rente gemäß § 17 Abs. 3 AGBVG-EKM nach der bundesrechtlichen Regelung über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten, also nach § 55 BeamtVG. Das Rentensplitting erfolgt auch dann, wenn die allgemeine rentenrechtliche Wartezeit für den Eigenanteil der Rente nicht erfüllt ist, denn es ist nach Auffassung des kirchlichen Gesetzgebers nicht gerechtfertigt, dass sich die Kirche von Versorgungszahlungen entlastet, indem sie Rentenleistungen, zu denen sie keinen Beitrag erbracht hat, voll auf die Versorgung anrechnet.

### ➤ **Steuervorteilsausgleich**

Die Vorschrift des § 40 BVG-EKD ermöglicht es den Gliedkirchen, je für ihren Bereich zu regeln, inwieweit der sich bei den Dienst- und Versorgungsbezügen ergebende Vorteil, der auf die geringere Besteuerung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zurückzuführen ist, abgeschöpft wird. Dies gilt nicht für das Sterbegeld, für auf einem familienrechtlichen Versorgungsausgleich beruhende Rentenminderungen sowie für den Steuervorteil, der sich aufgrund der Rentenanrechnung nach den allgemeinen Bestimmungen (z. B. § 55 BeamtVG) ergibt. Das Nähere kann durch Rechtsverordnung geregelt werden. Vorhandene Regelungen der Gliedkirchen zum Steuervorteilsausgleich gelten für den jeweiligen Bereich fort und können für ihn fortentwickelt werden.

Sowohl in der Ev. Landeskirche Anhalts als auch in der EKM gilt nach § 16 BVGAG und § 18 S. 1 AGBVG-EKM die Verordnung der Ev. Kirche der Union über die Abschöpfung des Steuervorteilsausgleichs (Steuervorteilsausgleichsverordnung) vom 25.05.1994 (ABI. EKD S. 403), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.11.2005 (ABI. EKD S. 575) fort.

Die Steuervorteilsausgleichsverordnung kann durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrats der EKM geändert und aufgehoben werden (§ 18 S. 2 AGBVG-EKM).

### ➤ **Sockelbetrag**

Für Versorgungsberechtigte, die im Jahr 1955 oder früher geboren wurden, wird die Zeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rente erfüllt sind, der ganz oder teilweise auf Beiträgen aus der Vereinbarung über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der Ev. Kirchen und deren Hinterbliebene vom 28.03.1980 (ABI. EKD 1981 S. 17) und deren Fortführungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch beruht (§ 41 Abs. 1 BVG-EKD).

Das Ruhegehalt dieser Versorgungsberechtigten beträgt gemäß § 41 Abs. 2 BVG-EKD für die Zeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres (pauschal) 17,9375 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (Sockelbetrag).

Aufgrund dieser Pauschallösung werden Ausbildungszeiten auch dann nicht als ruhegehaltfähige Zeit anerkannt, wenn sie nach Vollendung des 27. Lebensjahres abgeleistet wurden. In den meisten Fällen führt jedoch der Sockelbetrag dazu, dass Ausbildungszeiten weit über das in § 12 BeamtVG genannte Maß hinaus in die Versorgung einfließen.

Nach § 41 Abs. 5 BVG-EKD besteht für die Gliedkirchen die Möglichkeit, anderslautende Regelungen für die Personengruppe nach § 41 Abs. 1 BVG-EKD durch Kirchengesetz für den jeweiligen Bereich beizubehalten und fortzuentwickeln.

# Versorgungsbericht 2016

---

Die **EKM** schließt die Anwendung der Regelungen über den Sockelbetrag für die Versorgungsberechtigten der ehemaligen Ev.-Luth. Kirche in Thüringen aus (§ 19 S. 1 AGBVG-EKM, bisher § 2 Abs. 2 VersGAusfG-EKM). Ausbildungszeiten, die von den Versorgungsberechtigten der ehemaligen Ev.-Luth. Kirche in Thüringen vor dem 03.10.1990 in dem in Art. 3 des Einigungsvertrags vom 31.08.1990 genannten Gebiet zurückgelegt wurden, sind nach § 12 BeamtVG als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen (§ 19 S. 2 AGBVG-EKM).

## ➤ **Altersgeld**

Das Altersgeld wird nach einer Entlassung auf Antrag an frühere Beamte gewährt. Es tritt an die Stelle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Gemäß § 48 Abs. 1 BVG-EKD findet das Altersgeldgesetz des Bundes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, soweit nicht die Gliedkirchen die Anwendung je für ihren Bereich durch Kirchengesetz ausgeschlossen haben.

Die Bestimmungen zum Altersgeld sind sowohl in der Ev. Landeskirche Anhalts als auch in der EKM nicht anzuwenden (§ 17 BVGAG; § 20 AGBVG-EKM).

## **Übergangsbestimmungen für die Besoldung und Versorgung**

Die Rechtsverhältnisse der vor Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD vorhandenen Versorgungsempfänger und ihrer Hinterbliebenen richten sich – mit Ausnahme von fünf genau bestimmten Regelungsmaterien – nach dem neuen Recht (§ 42 Abs. 1 S. 1 BVG-EKD).

Hinsichtlich der

1. Ruhegehaltfähigkeit von Dienstbezügen,
2. ruhegehaltfähigen Dienstzeiten,
3. Ruhegehaltssätze für am 31.12.1991 vorhandene Bezügeempfänger nach § 85 BeamtVG,
4. Versorgungsabschläge im Sinne des § 14 Abs. 3 und des § 69d Abs. 3 BeamtVG und aufgrund Versetzungen in den Ruhestand nach Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD, des Kirchenbeamtengesetzes der EKD oder gliedkirchlicher Regelungen,
5. Zeiten, für die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung auf die Versorgung angerechnet werden,

ist das Recht maßgebend, das bei ihrem Dienstherrn an dem Tag gültig war, bevor das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD für seinen Bereich in Kraft trat. Dies gilt entsprechend für die Versorgung der Hinterbliebenen (§ 42 Abs. 1 S. 2 und 3 BVG-EKD).

Bestandskräftige Bescheide in besoldungs- und versorgungsrechtlichen Fragen, die vor Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD nach dem zum Zeitpunkt ihres Erlasses bei dem jeweiligen Dienstherrn gültigen Recht ergangen sind, gelten fort. Die Festsetzungen in diesen bestandskräftigen Bescheiden hinsichtlich der fünf vorgenannten Regelungsmaterien sind auch zugrunde zu legen, wenn nach dem Tod eines Versorgungsempfängers ein neuer Bescheid über Hinterbliebenenversorgung zu erlassen ist (§ 43 Abs. 1 BVG-EKD). Die konkrete Höhe der Beträge unterliegt jedoch weiterhin Veränderungen aufgrund der Versorgungs- und Rentenanpassungen.

Gliedkirchliche Übergangsbestimmungen, die von den Übergangsregelungen der §§ 69a, 69d, 69e, 69f, 69g, 69h und 85 BeamtVG abweichen, gelten für den jeweiligen Bereich fort und können fortentwickelt werden (§ 45 BVG-EKD).

# Versorgungsbericht 2016

---

Aufgrund der Öffnungsklausel in § 46 BVG-EKD haben die Gliedkirchen die Möglichkeit, durch Kirchengesetz je für ihren Bereich eigene Übergangsbestimmungen zu treffen und vorhandene frühere Übergangsbestimmungen fortzuführen und fortzuentwickeln.

## ➤ **Ev. Landeskirche Anhalts**

Die bisher geltenden Übergangsvorschriften der §§ 26 bis 26b VersG-UEK wurden ab 01.01.2016 inhaltsgleich in die §§ 18 bis 20 BVGAG übernommen.

## ➤ **EKM**

### • **Übergangsbestimmungen für Besoldungsempfänger**

Die §§ 21 bis 24 AGBVG-EKM führen die bisher geltenden besoldungsrechtlichen Übergangsbestimmungen des § 20 Abs. 4 PfBesO-UEK und des § 22 Abs. 4 KBBesO-UEK sowie die fusionsbedingten Übergangsregelungen des § 3 Abs. 2 BesAusfG-EKM und der §§ 10 und 11 BesAusfG-EKM ab 01.01.2016 fort.

### • **Übergangsbestimmungen für Versorgungsberechtigte**

Die bisher für die Versorgungsberechtigten der ehemaligen Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, der ehemaligen Ev.-Luth. Kirche in Thüringen und der EKM geltenden Übergangsbestimmungen der §§ 26, 26a, 26b und 26d VersG-UEK sowie die fusionsbedingten Übergangsregelungen des Versorgungsgesetzesausführungsgesetzes der EKM wurden ab 01.01.2016 in die §§ 25 bis 31 AGBVG-EKM übernommen.

Die Rechtsverhältnisse der am 01.01.2016 vorhandenen Versorgungsempfänger regeln sich, sofern der Versorgungsfall nach dem 31.12.2008 eingetreten ist, nach dem bis zum 31.12.2015 geltenden Recht. Für die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines am 01.01.2016 vorhandenen Versorgungsempfängers, der nach dem 31.12.2015 verstorben ist, sind die ab 01.01.2016 geltenden Vorschriften maßgebend, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehalts (§ 32 AGBVG-EKM).

## **Inkrafttreten des Kirchenversorgungsgesetzes der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)**

Das **Kirchengesetz über die Versorgung der Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Kirchenversorgungsgesetz - KVersG) vom 26.11.2015 (KABl. 2016 S. 2)** trat am 01.01.2016 in Kraft.

Die Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs (ELLM), die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche (NEK) und die Pommersche Ev. Kirche (PEK) bilden seit Inkrafttreten der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) am 27.05.2012 gemeinsam als Gesamtrechtsnachfolgerin die Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche).

Der Verwaltungsaufbau in der Nordkirche ist von den drei Ebenen Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche bestimmt. Kirchenkreise der Nordkirche sind in ihren bei Inkrafttreten der Verfassung bestehenden Grenzen 1.) die ehemalige ELLM als Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg (Kirchenkreis Mecklenburg), 2.) die elf Kirchenkreise der ehemaligen NEK unter Fortführung ihrer bisherigen Namen und 3.) die ehemalige PEK als Pommerscher Ev. Kirchenkreis (Kirchenkreis Pommern).

# Versorgungsbericht 2016

---

Nach Art. 7 S. 2 der Verfassung ist die Nordkirche Gliedkirche der EKD und der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands (VELKD) sowie Gastkirche der Union Ev. Kirchen in der EKD (UEK).

Für die am Tage des Inkrafttretens der Verfassung vorhandenen Versorgungsberechtigten galten gemäß § 54 Abs. 2 S. 1 des Teils 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (EGVerf-Teil 1) bis zu einer Rechtsvereinheitlichung die vorher für sie jeweils maßgebenden kirchenversorgungsrechtlichen Regelungen der ELLM, der NEK sowie der PEK in der jeweils geltenden Fassung weiter.

Gemäß § 54 Abs. 3 S. 1 EGVerf-Teil 1 richtete sich der Anspruch auf Versorgung für die nach dem Inkrafttreten der Verfassung begründeten Dienstverhältnisse nach dem Kirchenversorgungsrecht der ehemaligen NEK.

Da die Nordkirche dem Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der EKD (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD - BVG-EKD) vom 12.11.2014 (ABl. EKD S. 346; berichtigt am 30.05.2016 - ABl. 2016 S. 147) nicht zustimmte, gilt in der Nordkirche seit dem Inkrafttreten des Kirchenversorgungsgesetzes am 01.01.2016 ein eigenständiges und vereinheitlichtes Versorgungsrecht.

Bei dem Kirchenversorgungsgesetz der Nordkirche handelt es sich um ein sogenanntes „Direktanwendergesetz“, d. h. es werden nur die kirchlichen Spezifika der Nordkirche abweichend vom Beamtenversorgungsgesetz des Bundes (BeamtVG) geregelt und im Übrigen auf die bundesgesetzlichen Vorschriften verwiesen.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Kirchenversorgungsgesetzes traten gemäß § 18 Abs. 2 S. 1 KVersG außer Kraft

- das Kirchengesetz über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der ELLM (Kirchliches Versorgungsgesetz) vom 17.11.1991 (KABl. S. 149) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.05.2003 (KABl. S. 78), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14.01.2012 (KABl. S. 14),
- das Kirchengesetz über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der NEK (Kirchenversorgungsgesetz) vom 14.01.1984 (GVOBl. S. 45) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2011 (GVOBl. 2012 S. 2) und
- die Rechtsverordnung über die Vereinbarung höherer Versorgungsanwartschaften für beurlaubte Pastoren und Kirchenbeamte vom 10.06.1986 (GVOBl. S. 174).

Zum 01.01.2016 endete für die Versorgungsberechtigten der ehemaligen PEK die Anwendung der kirchenversorgungsrechtlichen Bestimmungen der UEK, insbesondere des Versorgungsgesetzes der UEK (§ 18 Abs. 2 S. 2 KVersG).

## **Teil 1: Allgemeine Vorschriften**

### ➤ **Anwendungsbereich**

Das Kirchenversorgungsgesetz regelt die Versorgung der Pastoren in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis, der Kirchenbeamten, der Vikare in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und der Hinterbliebenen (Versorgungsberechtigte) der Nordkirche sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Nordkirche unterstehen (§ 1 Abs. 1 KVersG).



# Versorgungsbericht 2016

---

Versorgungsbezüge sind die in § 2 BeamtVG genannten Versorgungsbezüge, soweit durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes nicht etwas anders geregelt ist (§ 1 Abs. 2 KVersG).

## ➤ Anwendung von Bundesrecht

Die Versorgung der Versorgungsberechtigten der Nordkirche (§ 1 Abs. 1 KVersG) richtet sich nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts, soweit durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes nicht etwas anderes bestimmt ist (§ 2 Abs. 1 KVersG).

Der dynamische Verweis auf das Versorgungsrecht für die Bundesbeamten bewirkt, dass das kirchliche Recht sich kontinuierlich aktualisiert und nicht immer wieder neu mit Arbeitsgruppen und Synodenbeschlüssen an die Rechtsentwicklung angepasst werden muss.

Neben dem Beamtenversorgungsgesetz ist die nach § 107 BeamtVG vom Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrats am 03.11.1980 erlassene und bisher formell nicht geänderte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVGVwV) anzuwenden.

Im Unterschied dazu finden Rechtsverordnungen des Bundes, die aufgrund von Bestimmungen des für die Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts erlassen wurden, nur Anwendung, soweit dies durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes ausdrücklich bestimmt ist (§ 2 Abs. 2 KVersG).

Anstelle der im Versorgungsrecht des Bundes in Bezug genommenen Vorschriften des Bundesbeamtenversorgungsgesetzes sind die entsprechenden Bestimmungen des Pfarrdienstrechts, des Kirchenbeamtenrechts und des Pfarrdienstausbildungsrechts in der jeweils geltenden Fassung maßgebend (§ 2 Abs. 3 KVersG).

Die Nordkirche stellt durch ein sogenanntes „Schutzschirmssystem“ (§ 2 Abs. 5 S. 1 bis 4 KVersG) sicher, dass nicht jede Änderung des für die Bundesbeamten geltenden Versorgungsrechts ungeprüft in das Kirchenversorgungsgesetz übernommen wird.

Die Verkündung der Änderungsvorschriften im Bundesgesetzblatt setzt danach eine Frist von drei Monaten in Gang, innerhalb derer die Versorgungsberechtigten noch keine Anwartschaft auf die neue Rechtslage erwerben können, da die Kirchenleitung ermächtigt wird, innerhalb dieser Frist eingehend die Anwendbarkeit der geänderten Vorschriften für den kirchlichen Bereich zu prüfen. Sollte diese nicht gegeben sein, kann die Kirchenleitung die Anwendung der geänderten bundesrechtlichen Vorschriften innerhalb von drei Monaten nach Verkündung im Bundesgesetzblatt durch Beschluss vorläufig aussetzen. Innerhalb weiterer drei Monate nach diesem Aussetzungsbeschluss muss die Kirchenleitung dann entweder durch Rechtsverordnung eine abweichende Regelung treffen oder die Entscheidung durch Vorlage eines Kirchengesetzes bzw. eines Änderungsgesetzes zum Kirchenversorgungsgesetz an die Landessynode übertragen.

Bis zum Inkrafttreten der kirchengesetzlichen Regelung bleiben die Bestimmungen, die von der Änderung betroffen sind, in der Fassung in Kraft, die am Tag vor der Verkündung im Bundesgesetzblatt galt.

Lineare Versorgungsanpassungen bedürfen einer kirchengesetzlichen Regelung, sodass das „Schutzschirmssystem“ hier nicht anzuwenden ist. Der Verantwortung der Landessynode obliegt es, veränderten Wirtschafts- und Haushaltsentwicklungen Rechnung zu tragen (§ 2 Abs. 5 S. 5 und 6 KVersG).

# Versorgungsbericht 2016

---

## ➤ ***Gleichstellung des kirchlichen Dienstes mit dem außerkirchlichen öffentlichen Dienst***

Bei den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts ist auch der kirchliche Dienst als Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder als öffentlicher Dienst anzusehen (§ 2 Abs. 4 S. 1 KVersG).

Kirchlicher Dienst im Sinne des Kirchenversorgungsgesetzes ist die Tätigkeit bei 1.) der EKD, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss, 2.) dem Bund der Ev. Kirchen, seiner Gliedkirchen und deren Zusammenschlüssen vor der Herstellung der Einheit der EKD, 3.) den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die EKD, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt (§ 2 Abs. 4 S. 2 KVersG).

Dem kirchlichen Dienst kann gleichgestellt werden eine Tätigkeit 1.) in missionarischen, diakonischen und sonstigen Diensten, Werken, Anstalten und Einrichtungen, die der EKD, den Gliedkirchen oder den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen zugeordnet worden sind, 2.) in Diensten, Werken, Anstalten und Einrichtungen, die dem Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung der EKD oder dem Diakonischen Werk einer Gliedkirche angeschlossen sind, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform, 3.) in anderen Zusammenschlüssen von Kirchen mit ihren Einrichtungen, einschließlich Mission und Diakonie, 4.) in einer anderen christlichen Kirche (§ 2 Abs. 4 S. 3 KVersG).

Die Berücksichtigung kirchlicher Vordienstzeiten als „Kann-Zeiten“ nach § 2 Abs. 4 S. 3 KVersG soll davon abhängig gemacht werden, dass die höhere Versorgungslast durch Drittbeteiligung oder Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften ausgeglichen wird (§ 2 Abs. 4 S. 4 KVersG).

## ***Teil 2: Ausnahme- und Ergänzungsvorschriften***

### ➤ ***Ruhegehaltfähige Dienstzeit***

Die im außerkirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachten Zeiten sollen als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Die Regelung des § 2 Abs. 4 S. 4 KVersG über einen Versorgungslastenausgleich gilt entsprechend (§ 3 Abs. 1 KVersG). Versorgungslastenteilungen sind im Bereich der Nordkirche bei Dienstherrnwechsel von den Ländern Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sowie der Freien und Hansestadt Hamburg durch entsprechende Verträge geregelt.

Wenn im Einzelfall durch Entscheidung der zuständigen Rentenversicherungsträger Zeiten bei der Berechnung der gesetzlichen Rente deshalb nicht als rentensteigernd berücksichtigt werden, weil diese Zeiten als ruhegehaltfähig gelten (z. B. Wehr- oder Zivildienstzeiten), so tritt die Ruhegehaltfähigkeit dieser Zeiten nicht ein (sogenannte „kirchengesetzliche Nachrangigkeit“ gemäß § 3 Abs. 2 KVersG). Ist jedoch die allgemeine rentenrechtliche Wartezeit von fünf Jahren nicht erfüllt, sind diese Zeiten als kirchliche ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen.

### ➤ ***Rentenanrechnung in besonderen Fällen***

Beim Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Renten, die vom (früheren) Arbeitgeber und dem Versorgungsberechtigten zur Hälfte finanziert wurden, ist grundsätzlich die Ruhensregelung des § 55 BeamtVG anzuwenden. Übersteigt die Summe aus kirchlicher Versorgung und Rente die gesetzliche Höchstgrenze, wird die kirchliche Versorgung um den die Höchstgrenze übersteigenden Betrag (Ruhensbetrag) gekürzt.



## Versorgungsbericht 2016

---

Bei der Ermittlung der Höchstgrenze ist die ruhegehaltfähige Dienstzeit (in der Regel abweichend von der tatsächlichen Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit) vom Tag nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zum Eintritt des Versorgungsfalles ungeachtet etwaiger Beurlaubungen oder Teilzeitbeschäftigungen in vollem Umfang zu berücksichtigen und gegebenenfalls um Zurechnungszeiten zu erhöhen. Die für die Höchstgrenze ermittelte (fiktive) Versorgung ist daher in vielen Fällen höher als die tatsächliche Versorgung. Dies führt dazu, dass in den Fällen, in denen die Höchstversorgung beamtenrechtlich nicht erreicht ist, die kirchliche Versorgung nicht um die gesamte Rente, sondern nur um einen Teilbetrag vermindert oder überhaupt nicht gekürzt wird.

Renten bzw. Rententeile aufgrund von Nachversicherungsbeiträgen oder anderen Beitragsleistungen ohne Beteiligung des Versorgungsberechtigten sind jedoch ohne die Höchstgrenzenregelung des § 55 BeamtVG (in voller Höhe) auf die Versorgungsbezüge anzurechnen (§ 4 Abs. 1 S. 1 KVersG). Anderenfalls könnte es passieren, dass der Versorgungsberechtigte für ein und dieselbe Zeit von seinem kirchlichen Dienstherrn doppelt versorgt wird. Dies kann insbesondere in den Fällen geschehen, in denen der kirchliche Dienstherr auf der Grundlage besonderer Vereinbarungen zuvor den Arbeitnehmeranteil der Rentenversicherungsbeiträge übernommen hat.

Renten sind auch Leistungen einer Lebensversicherung oder einer berufsständischen Versorgung (§ 4 Abs. 1 S. 2 KVersG).

Voll auf die Versorgungsbezüge angerechnet werden des Weiteren gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 KVersG auch Leistungen aus Zeiten, die bei der Festsetzung der Rente berücksichtigt wurden, jedoch keinen eigenen Rentenanspruch nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch begründen. Dazu zählen Zeiten einer Pflichtversicherung aufgrund eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses mit hälftiger Beitragstragung durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder Kindererziehungszeiten, sofern sie nicht zu einer Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung geführt haben.

Die Versorgungsberechtigten der ehemaligen ELLM und der ehemaligen PEK waren bis zum 31.12.1999 zur Absicherung der kirchlichen Versorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Diese Pflichtversicherung beruhte auf der vom Bund der Ev. Kirchen in der DDR am 28.03.1980 mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne beim Ministerrat der DDR geschlossenen Vereinbarung über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der Ev. Kirchen und deren Hinterbliebene (ABI. EKD 1981 S. 17). Aufgrund des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889) wurde die auf dieser Vereinbarung beruhende Rentenversicherung als reguläre gesetzliche Rentenversicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) fortgeführt. Da die kirchlichen Dienstherrn die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) allein trugen, waren die ausschließlich kirchlich finanzierten Renten (sogenannte „Vereinbarungsrenten“) bereits bisher gemäß § 16 VersG-UEK bzw. § 44 des Kirchlichen Versorgungsgesetzes der ELLM (KVG-ELLM) zur Vermeidung einer Doppelversorgung in voller Höhe auf die kirchlichen Versorgungsbezüge anzurechnen.

Besteht die Rente aus einem ausschließlich kirchlich finanzierten Rentenanteil und einem Eigenanteil, der auf rentenrechtlichen Beitragszeiten außerhalb des kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses beruht, wird der zu berücksichtigende Eigenanteil – im Unterschied zum kirchlich finanzierten Rentenanteil – gemäß § 55 BeamtVG nur dann in voller Höhe auf die kirchliche Versorgung angerechnet, wenn der Versorgungsberechtigte bereits die Höchstversorgung erdient hat.

## ➤ **Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung**

Die Regelungen des § 4 Abs. 5 KVersG werden bedeutsam, wenn z. B. durch die Rentenbeiträge des kirchlichen Dienstherrn die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren (§ 50 SGB VI) für einen gesetzlichen Rentenanspruch nicht erfüllt ist und die aus kirchlichen Mitteln finanzierten Rentenbeiträge ansonsten verloren wären. Besteht ein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung, für die ein kirchlicher Dienstherr die gesamten Beitragsleistungen erbracht hat, so ist Beitragserstattung zu beantragen und der Anspruch an die Nordkirche abzutreten. Bei Verletzung dieser Pflicht werden die Versorgungsbezüge um den (fiktiv berechneten) Abtretungsbetrag gekürzt. Entsprechendes gilt bei Beitragserstattung ohne Kenntnis der Nordkirche.

## ➤ **Sockelbetrag**

Die Vorschrift des § 4 Abs. 2 KVersG über den Sockelbetrag wurde aus § 4 Abs. 7 VersG-UEK, der bisher bereits für die Versorgungsberechtigten der ehemaligen PEK galt, übernommen.

Hat das dem Versorgungsfall zugrunde liegende Dienstverhältnis oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31.12.1999 bestanden und hatte der Versorgungsberechtigte zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rente erfüllt, der ganz oder teilweise auf Beiträgen aus der Vereinbarung über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der Ev. Kirchen und deren Hinterbliebene vom 28.03.1980 (ABI. EKD 1981 S. 17) und deren Fortführungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch beruht, wird die Zeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn der Versorgungsberechtigte am 31.12.2010 bereits das 55. Lebensjahr vollendet hatte. Das Ruhegehalt beträgt in diesem Fall für den Zeitraum von der Vollendung des 17. Lebensjahres bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (pauschal) 17,9375 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (Sockelbetrag).

Im Unterschied dazu war die Regelung über den Sockelbetrag nach dem bis zum 31.12.2015 geltenden Versorgungsrecht der ehemaligen ELLM uneingeschränkt – also auch für die Versorgungsberechtigten, die am 31.12.2010 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten – anzuwenden. Aufgrund der Übergangsregelung des § 17 Abs. 8 S. 1 KVersG bleibt der Sockelbetrag für Versorgungsberechtigte der ehemaligen ELLM, die bis zum 31.12.2015 (Tag vor Inkrafttreten des Kirchenversorgungsgesetzes der Nordkirche) das 55. Lebensjahr vollendet hatten, weiter erhalten.

Da jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass es für die nach Inkrafttreten des Kirchenversorgungsgesetzes eintretenden Versorgungsfälle des Kirchenkreises Mecklenburg durch den Wegfall des Sockelbetrags zu erheblichen Versorgungseinbußen kommen kann, sehen die Regelungen in § 17 Abs. 8 S. 2 bis 5 KVersG eine zusätzliche **Härtefallregelung** vor. Sollte danach die Nichtberücksichtigung des Sockelbetrags bei Eintritt des Versorgungsfalles zu einer unbilligen Härte führen, kann auf Antrag nach den Grundsätzen der Billigkeit eine dauerhafte, nicht dynamisierbare Ausgleichszulage gewährt werden. Eine unbillige Härte liegt nur vor, wenn sich durch den Wegfall des Sockelbetrags eine Minderung des Ruhegehaltssatzes von mehr als fünf Prozent gegenüber der Anwendung des alten Rechts unter Berücksichtigung des Sockelbetrags ergeben würde und die Minderung nicht 1.) durch einen nach Vollendung des 25. Lebensjahres erfolgten Beginn einer für das kirchliche öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis vorgeschriebenen Ausbildung, 2.) durch eine von der Person zu vertretende Unterbrechung oder 3.) wegen eines Teildienstverhältnisses, dessen Beginn nach dem 31.12.2015 liegt, verursacht ist. Über das Vorliegen einer unbilligen Härte entscheidet das Landeskirchenamt.

## Versorgungsbericht 2016

---

Mit der Ausgleichszulage wird somit die durch den Wegfall des Sockelbetrags eingetretene Minderung der Höhe des Ruhegehalts ausgeglichen, soweit sie fünf Prozent des Ruhegehaltssatzes übersteigt.

Nach § 14 Abs. 3 S. 5 und 6 BeamtVG ist eine Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze ohne Abzug von Versorgungsabschlägen bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung nach Erreichen der Antragsaltersgrenze oder wegen nicht auf einem Dienstunfall beruhender Dienstunfähigkeit möglich, wenn bestimmte ruhegehaltfähige Dienstzeiten erreicht wurden. Den in der Rentenversicherung der DDR Versicherten soll jedoch kein Nachteil daraus entstehen, dass die Zeit vor dem 27. Lebensjahr pauschal nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit gilt. Für die Prüfung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 S. 5 und 6 BeamtVG vorliegen, sind daher auch für die Zeiten vor Vollendung des 27. Lebensjahres die individuellen Biografien auf der Basis der allgemeinen Regeln zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 4 KVersG).

### ➤ **Steuervorteilsausgleich**

Der sich bei den Versorgungsbezügen der am 01.01.2016 vorhandenen Versorgungsempfänger und ihrer Hinterbliebenen ergebende Vorteil, der auf die geringere Besteuerung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zurückzuführen ist, wird gemäß § 17 Abs. 5 KVersG pauschal abgeschöpft (Steuervorteilsausgleich).

Dies gilt nicht für das Sterbegeld, für auf einem familienrechtlichen Versorgungsausgleich beruhende Rentenminderungen sowie für den Steuervorteil, der sich aufgrund der Rentenanrechnung nach den allgemeinen Bestimmungen (z. B. § 55 BeamtVG) ergibt.

Die bisher in den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern angewendeten Rechtsverordnungen gelten fort (§ 17 Abs. 5 KVersG). Dabei handelt es sich um

- die Steuervorteilsausgleichsverordnung der ELLM vom 03.12.1994 (KABI. 1995 S. 26), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.11.2005 (KABI. S. 94) und die
- die Steuervorteilsausgleichsverordnung der Ev. Kirche der Union vom 25.05.1994 (ABI. EKD S. 403), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.11.2005 (ABI. EKD S. 575).

Die Abschöpfung des Steuervorteils wird somit künftig auf die am 01.01.2016 vorhandenen Versorgungsfälle in den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern beschränkt. Für nach dem 01.01.2016 eintretende Versorgungsfälle ist kein Steuervorteilsausgleich mehr zu erheben, da – nach Auffassung des kirchlichen Gesetzgebers – die sich schrittweise vermindernde steuerrechtliche Differenz in Verbindung mit den immer geringer ausfallenden Renten aus der Rentenversicherung das aufwändige Verfahren nicht mehr rechtfertigen. Die Verringerung der Rentenansprüche resultiert zum einen aus der allgemeinen Absenkung des Rentenniveaus. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass die Versorgungsberechtigten der ehemaligen ELLM und der ehemaligen PEK nur bis zum 31.12.1999 zur Absicherung der kirchlichen Versorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren.

### ➤ **Kirchlicher Unterhaltsbeitrag**

Im Fall der Entlassung eines Versorgungsberechtigten kann zur Vermeidung einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unwiderruflich ein Unterhaltsbeitrag in Höhe der gesetzlichen Rente gewährt werden, die aufgrund einer Nachversicherung zustehen würde (§ 5 Abs. 1 KVersG).

# Versorgungsbericht 2016

---

Praktische Bedeutung hat diese Regelung in den Fällen, in denen sich Ruheständler disziplinarischen Ermittlungen durch einen Antrag auf Entlassung aus dem Dienstverhältnis entziehen. Hier kann die Gewährung eines auf Rentenniveau reduzierten regelmäßigen Unterhaltsbeitrags im Vergleich zur Nachversicherung finanziell vorteilhaft sein.

Widerrufliche Unterhaltsbeiträge sollen widerrufen werden, wenn der Versorgungsberechtigte aus der evangelischen Kirche ausgetreten ist oder das Ansehen der Kirche erheblich schädigt (§ 5 Abs. 2 KVersG). Diese Vorschrift gilt nicht für die Hinterbliebenen.

Bei der Gewährung eines Unterhaltsbeitrags wird Beihilfe nicht gewährt, sofern nicht im Bescheid etwas anderes bestimmt ist (§ 5 Abs. 3 KVersG).

## ➤ **Übergangsgeld**

Der Beamte hat keinen Anspruch auf Übergangsgeld, wenn einer der in § 47 Abs. 3 Nr. 1 BeamtVG genannten Entlassungsgründe aus dem Bundesbeamtengesetz vorliegt.

An die Stelle des § 47 Abs. 3 Nr. 1 BeamtVG tritt für die Nordkirche die Vorschrift des § 6 Abs. 1 KVersG, die auf die statusrechtlichen Tatbestände des Pfarrdienstgesetzes der EKD und des Kirchenbeamtengesetzes der EKD verweist, nach denen Pastoren und Kirchenbeamte kraft Gesetzes oder ohne Antrag zu entlassen sind und daher keinen Anspruch auf Übergangsgeld haben.

Auch bei der Gewährung eines Übergangsgeldes wird Beihilfe nicht gewährt, es sei denn, im Bescheid ist etwas anderes geregelt (§ 6 Abs. 2 KVersG).

## ➤ **Kindererziehungs- und Pflegezuschläge**

Zuschläge aufgrund von Zeiten der Kindererziehung und Pflege erhöhen die Versorgung nach den §§ 50a bis 50e BeamtVG unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen. Die Zuschläge richten sich nach rentenrechtlichen Bemessungswerten. Mit jeder Anpassung des aktuellen Rentenwerts sind auch die Zuschläge neu zu berechnen.

Trifft die für die Zuschläge nach §§ 50a, 50b, 50d und 50e BeamtVG zu berücksichtigende Zeit mit einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit zusammen oder werden die Zuschläge nicht in voller Höhe gewährt, weil die erreichbare Höchstversorgung überschritten ist, muss eine Neuberechnung der Zuschläge auch bei jeder linearen Bezügeanpassung und Anhebung des Bemessungssatzes (Ost) vorgenommen werden.

Um den dadurch bedingten dauerhaften Verwaltungsaufwand im kirchlichen Bereich zu vermeiden, regelt § 7 Abs. 1 KVersG, dass die Kindererziehungs- und Pflegezuschläge einmalig bei Eintritt des Versorgungsfalles nach den §§ 50a bis 50e BeamtVG festgesetzt werden und anschließend als Bestandteil der Versorgung an linearen Anpassungen der Versorgungsbezüge teilnehmen.

Die Vorschrift des § 7 Abs. 1 KVersG findet auch auf vorhandene Versorgungsempfänger und ihre Hinterbliebenen Anwendung (§ 17 Abs. 4 KVersG).

Zuschläge für Zeiten der Kindererziehung und Pflege (§§ 50a bis 50e BeamtVG) werden nicht gewährt, soweit diese Zeiten in einen Zeitraum fallen, für den nach § 4 Abs. 2 S. 2 KVersG ein Sockelbetrag gezahlt wird (§ 7 Abs. 2 KVersG).

Da diese Zeiten durch den Sockelbetrag bereits voll bei der Versorgung zu berücksichtigen sind, kann durch Erziehung und Pflege keine Versorgungslücke entstehen, die eines Ausgleichs bedürfte.

Die Berücksichtigung der Zeit einer Kindererziehung für ein vor dem 01.01.1992 geborenes Kind richtet sich nach § 6 Abs. 1 S. 4 und 5 BeamtVG in der bis zum 31.12.1991 geltenden Fassung (§ 85 Abs. 7 BeamtVG). Nach dem damaligen Recht war die Zeit eines Erziehungsurlaubs bis zu dem Tag ruhegehaltfähig, an dem das Kind sechs Monate alt wurde. Gemäß § 7 Abs. 3 KVersG gilt § 85 Abs. 7 BeamtVG auch, wenn das Kind vor dem 01.01.1992 innerhalb eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses geboren wurde, das in dem in Art. 3 des Einigungsvertrags vom 31.08.1990 genannten Gebiet bestand.

### ➤ **Zusammentreffen von Versorgungsbezügen**

Bezieht ein Versorgungsempfänger zwei staatliche Versorgungsbezüge, so ist die staatliche Pensionsregelungsbehörde verpflichtet, gemäß § 54 BeamtVG oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften eine Ruhensregelung beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge durchzuführen. Sofern die Summe aus beiden staatlichen Versorgungen eine der gesetzlich bestimmten Höchstgrenzen übersteigt, wird die früher erworbene Versorgung um den die Höchstgrenze übersteigenden Betrag (Ruhensbetrag) gekürzt. Nach Durchführung der Ruhensregelung erhält der Versorgungsempfänger die (gegebenenfalls bis auf einen Mindestbelassungsbetrag) gekürzte früher erworbene Versorgung und daneben seine ungekürzte später erworbene Versorgung. Regelungsbehörde ist die Behörde, die die früher erworbene Versorgung zahlt.

Trifft jedoch eine früher erworbene staatliche Versorgung mit einer später erworbenen kirchlichen Versorgung zusammen, darf die staatliche Pensionsregelungsbehörde keine Ruhensregelung vornehmen, da es sich bei der kirchlichen Versorgung – aus staatlicher Sicht – nicht um eine Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst handelt. Im Ergebnis würden danach beide Versorgungsbezüge ungekürzt nebeneinander gezahlt.

Zur Vermeidung einer Doppelversorgung muss daher die kirchliche Versorgungsbehörde in den Fällen, in denen der frühere (staatliche) Dienstherr die Bestimmungen über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge nicht anwenden darf, die Ruhensvorschrift des § 54 BeamtVG sinngemäß anwenden (§ 8 KVersG). Übersteigt dann die Summe aus den beiden Versorgungen eine der gesetzlich bestimmten Höchstgrenzen, so ist die kirchliche Versorgung um den die Höchstgrenze übersteigenden Betrag zu kürzen. Der Versorgungsempfänger bezieht somit nach Durchführung der Ruhensregelung die (gegebenenfalls bis auf einen Mindestbelassungsbetrag) gekürzte kirchliche Versorgung und die ungekürzte staatliche Versorgung.

### ➤ **Zusammentreffen von Versorgung mit Einkommen aus einem politischen Amt oder Mandat**

Im Bundesrecht wird das Zusammentreffen von Dienst- und/oder Versorgungsbezügen mit Einkommen aus politischen Ämtern und Mandaten in unterschiedlichen Gesetzen (z. B. Bundesabgeordnetengesetz, Bundesministergesetz) geregelt. Auch die Bundesländer haben diesbezüglich eigene Vorschriften, sodass die Materie insgesamt durch hohe Unübersichtlichkeit und Fehleranfälligkeit gekennzeichnet ist. Das Kirchenversorgungsgesetz der Nordkirche verzichtet daher für diese Regelungsmaterie auf einen Verweis auf das staatliche Recht. Die Ruhensvorschrift des § 9 KVersG enthält stattdessen eine kircheneigene und umfassende Regelung zur Vermeidung einer Doppelalimentation.

Erhält ein Versorgungsberechtigter eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, so ruhen die kirchlichen Versorgungsbezüge in Höhe von 50 %, höchstens jedoch in Höhe von 50 % der Entschädigung aus der Abgeordnetentätigkeit (§ 9 Abs. 1 KVersG).



# Versorgungsbericht 2016

---

Bezieht ein Versorgungsberechtigter Versorgungsbezüge oder Übergangsgeld aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, dann ruhen die kirchlichen Versorgungsbezüge in Höhe von 50 % des Betrags, um den die Summe beider Versorgungsbezüge die ruhegehaltfähigen kirchlichen Dienstbezüge (aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das kirchliche Ruhegehalt berechnet) übersteigt (§ 9 Abs. 2 KVersG).

Erhält ein Versorgungsberechtigter Amtsbezüge aus einer Tätigkeit als Bundespräsident oder Mitglied einer Regierung oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, so ruhen die kirchlichen Versorgungsbezüge insoweit, als sie zusammen mit diesen Amtsbezügen die ruhegehaltfähigen kirchlichen Dienstbezüge übersteigen (§ 9 Abs. 3 KVersG).

Bezieht ein Versorgungsberechtigter Übergangsgeld oder Versorgungsbezüge aus einer Tätigkeit als Bundespräsident oder Mitglied einer Regierung oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, dann ruhen die kirchlichen Versorgungsbezüge insoweit, als sie zusammen mit dem Übergangsgeld oder den Versorgungsbezügen aus einer Tätigkeit als Mitglied einer Regierung die höchstmögliche kirchliche Versorgung übersteigen (§ 9 Abs. 4 KVersG).

Die Vorschriften des § 9 Abs. 3 und 4 KVersG gelten entsprechend für Parlamentarische Staatssekretäre (§ 9 Abs. 5 KVersG).

Kinderbezogene Familienzuschläge und Leistungen wegen Kindererziehung erhöhen die Höchstgrenzen nach § 9 Abs. 2, 4 und 5 KVersG. Die auf einem familienrechtlichem Versorgungsausgleich beruhenden Renten- und Versorgungsansprüche oder Minderungen von Renten- und Versorgungsansprüchen bleiben unberücksichtigt (§ 9 Abs. 6 KVersG).

Die Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nach dem Beamtenversorgungsgesetz werden nachträglich aus den ungekürzten kirchlichen Versorgungsbezügen durchgeführt (§ 9 Abs. 7 KVersG).

Die Bestimmungen über die Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben unberührt (§ 9 Abs. 8 KVersG).

## ➤ **Weitere Sondervorschriften**

### • **Zeiten in dem in Art. 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet**

Nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BeamtVG wird ein Ruhegehalt nur gewährt, wenn der Beamte eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat. Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähig gelten oder nach § 10 BeamtVG (Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst) als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, sind einzurechnen (§ 4 Abs. 1 S. 3 BeamtVG). Dies gilt nicht für Zeiten, die der Beamte vor dem 03.10.1990 in dem in Art. 3 des Einigungsvertrags vom 31.08.1990 genannten Gebiet – also in der ehemaligen DDR – zurückgelegt hat (§ 4 Abs. 1 S. 4 BeamtVG).

Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ist § 4 Abs. 1 S. 4 BeamtVG nicht anzuwenden (§ 10 Abs. 1 S. 1 KVersG). Da die Beschäftigten der Kirchen in der ehemaligen DDR vielfache Benachteiligungen hinzunehmen hatten, regelt § 10 Abs. 1 S. 2 KVersG, dass Zeiten im privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Dienstzeiten im Sinne des § 4 Abs. 1 BeamtVG gelten, wenn sie vor dem 03.10.1990 in dem in Art. 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet bei einem kirchlichen Arbeitgeber zurückgelegt wurden.

# Versorgungsbericht 2016

---

Gemäß § 12b Abs. 1 BeamtVG werden Wehrdienstzeiten und vergleichbare Zeiten (§§ 8 und 9 BeamtVG), Beschäftigungszeiten (§ 10 BeamtVG) und sonstige Zeiten (§ 11 BeamtVG), die der Beamte vor dem 03.10.1990 in der ehemaligen DDR zurückgelegt hat, nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, sofern die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist und diese Zeiten als rentenrechtliche Zeiten berücksichtigungsfähig sind; Ausbildungszeiten nach § 12 BeamtVG sind nicht ruhegehaltfähig, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist. Ist die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung nicht erfüllt, können die in § 12b Abs. 1 BeamtVG genannten Zeiten im Rahmen der dort genannten Vorschriften (§§ 8 bis 12 BeamtVG) insgesamt höchstens bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden (§ 12b Abs. 2 BeamtVG).

Die Vorschrift des § 12b BeamtVG findet nach § 10 Abs. 1 S. 3 KVersG keine Anwendung, da sie nicht zu der Situation der Versorgungsberechtigten aus den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern passt, die bis zum 31.12.1999 rentenversichert waren. Hinsichtlich der fraglichen Zeiten gelten daher die kircheneigenen Regelungen über den Sockelbetrag für Versicherte der Rentenversicherung der DDR (§ 4 Abs. 2 und § 17 Abs. 8 KVersG).

- ***Ruhegehaltfähige Dienstbezüge***

Gemäß § 5 Abs. 3 BeamtVG sind nur die Dienstbezüge ruhegehaltfähig, die der Beamte vor dem Eintritt in den Ruhestand mindestens zwei Jahre erhalten hat. Wird ein Pastor nach den kirchenbesoldungsrechtlichen Bestimmungen mit der sechsten Erfahrungsstufe von der Besoldungsgruppe A 13 in die Besoldungsgruppe A 14 durchgestuft, ist diese Durchstufung gemäß § 10 Abs. 2 KVersG wie eine Beförderung zu behandeln und § 5 Abs. 3 BeamtVG anzuwenden. Die Durchstufung wird somit erst ruhegehaltfähig, wenn mindestens zwei Jahre durchlaufen sind.

Ein früheres, mit höheren Dienstbezügen bekleidetes Amt im Sinne von § 5 Abs. 5 BeamtVG darf nur dann ausschlaggebend für die Festsetzung des Ruhegehalts sein, wenn das Ruhegehalt nicht die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes übersteigt (§ 5 Abs. 5 S. 3 BeamtVG). Nach Auffassung des kirchlichen Gesetzgebers bedarf es hier einer Schutzvorschrift zur Absicherung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bei befristeten Leitungsämtern, da die Begrenzung in § 5 Abs. 5 S. 3 BeamtVG ansonsten die in einem früheren befristeten kirchlichen Leitungsamt erworbenen Versorgungsanswartschaften in unzulässiger Weise beschneiden würde. Nach § 10 Abs. 3 KVersG gilt § 5 Abs. 5 S. 3 BeamtVG nicht, wenn ein Versorgungsberechtigter nicht bis zum Eintritt des Versorgungsfalls für eine herausgehobene Funktion auf Zeit höhere ruhegehaltfähige Dienstbezüge erhalten hat.

- ***Hochschulausbildungszeiten***

Hochschulausbildungszeiten werden im Bundesrecht nicht mehr mit drei Jahren, sondern nur noch mit höchstens 855 Tagen als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt (§ 12 Abs. 1 BeamtVG). Die in § 12 Abs. 1a BeamtVG eingeführte Kappungsgrenze, die sich durch Multiplikation des jeweiligen aktuellen Rentenwerts mit dem Faktor 2,25 ergibt (aktueller Rentenwert 2015 von 29,21 EUR x 2,25 = 65,72 EUR), soll sicherstellen, dass die monetäre Belastung der Versorgungsempfänger des Bundes zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung nicht über den jeweiligen höchstmöglichen rentenrechtlichen Kürzungsbetrag hinausgeht. Dies wird durch Ermittlung der dem Rentenkürzungsbetrag entsprechenden Ausbildungszeiten und deren Abzug von den nach früherem Recht berücksichtigungsfähigen Zeiten der Hochschulausbildung erreicht. Die Vorschrift des § 12 Abs. 1a BeamtVG findet gemäß § 10 Abs. 4 KVersG in der Nordkirche keine Anwendung.

- ***Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes***

Der Ruhegehaltssatz erhöht sich auf Antrag des Beamten gemäß § 14a BeamtVG für die Zeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze vorübergehend, wenn die allgemeine Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung bis zum Ruhestandsbeginn erfüllt ist, die Rente aber zum Zeitpunkt der wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens einer besonderen Altersgrenze erfolgten Ruhestandsversetzung noch nicht bezogen werden kann. Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht von § 50e Abs. 1 BeamtVG (vorübergehende Gewährung von Kinder- und Pflegezuschlägen) erfasst werden, nach Vollendung des 17. Lebensjahres und vor Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind. Der vorübergehend erhöhte Ruhegehaltssatz darf 66,97 % nicht überschreiten.

Die Berechnung einer vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes im Sinne von § 14a Abs. 2 BeamtVG erfolgt nach § 10 Abs. 5 KVersG mit der Maßgabe, dass die Ruhegehaltssteigerung die tatsächlich für den Zeitraum in der Rentenversicherung erreichten Anwartschaften (zum Zeitpunkt der Antragstellung) nicht übersteigen darf.

Bei Versorgungsberechtigten, denen der Sockelbetrag (§ 4 Abs. 2 KVersG) zusteht, ist die Regelung über die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nicht anzuwenden (§ 4 Abs. 3 KVersG), da dies sonst zu einer Doppelberücksichtigung der betreffenden Zeiten führen würde.

- ***Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit sogenanntem „Verwendungseinkommen“***

Bezieht ein Versorgungsberechtigter ein Erwerbseinkommen, so erhält er daneben seine kirchlichen Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der gesetzlich bestimmten Höchstgrenze (§ 2 KVersG in Verbindung mit § 53 BeamtVG). Aus § 53 Abs. 8 BeamtVG ergibt sich, dass nach Erreichen der Regelaltersgrenze nicht mehr jede Form des Erwerbseinkommens, sondern nur noch das Erwerbseinkommen aus einer „Verwendung im öffentlichen Dienst“ (sogenanntes „Verwendungseinkommen“) der Ruhensregelung unterliegt. Die Vorschrift des § 10 Abs. 6 KVersG stellt klar, dass als Verwendung im öffentlichen Dienst sowohl eine Beschäftigung im Sinne des § 53 Abs. 8 BeamtVG als auch eine Verwendung im kirchlichen Dienst im Sinne des § 2 Abs. 4 KVersG gilt.

- ***Erlöschen der Versorgung wegen Verurteilung; Entzug von Hinterbliebenenversorgung***

Gemäß § 10 Abs. 7 KVersG finden § 59 BeamtVG (Erlöschen der Versorgung wegen Verurteilung) und § 64 BeamtVG (Entzug von Hinterbliebenenversorgung) keine Anwendung.

Da das Erlöschen von Versorgungsbezügen aufgrund einer Verurteilung kirchenrechtlich bereits in den Statusgesetzen zum Pfarrdienstrecht und Kirchenbeamtenrecht abschließend geregelt ist, bedarf es keiner Regelung im Kirchenversorgungsgesetz.

Die Vorschrift des § 64 BeamtVG ist nicht anzuwenden, da beim Entzug einer Hinterbliebenenversorgung im kirchlichen Bereich nur kirchliche Belange eine Rolle spielen dürfen. Die in § 64 BeamtVG vorgesehene Betätigung gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nicht ausschlaggebend, da staatspolitische Überlegungen keinen Einfluss auf die Gewährung kirchlicher Versorgungsbezüge haben sollen.



- **Gewährung von Anpassungszuschlägen**

Die Gewährung von Anpassungszuschlägen nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts wird ausgeschlossen (§ 10 Abs. 8 KVersG).

- **Übergang von Schadensersatzansprüchen**

Für den Übergang gesetzlicher Schadensersatzansprüche der Versorgungsberechtigten auf den Dienstherrn gelten § 50 des Pfarrdienstgesetzes der EKD und § 36 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (§ 10 Abs. 9 KVersG).

- **Verzicht auf Versorgung**

Abweichend von § 3 Abs. 3 BeamtVG können die Versorgungsberechtigten der Nordkirche gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 bis 3 KVersG widerruflich auf einen Teil der (Brutto-) Versorgungsbezüge verzichten. Der Verzicht kann sich wahlweise auf 1.) einen zahlenmäßig bestimmten Monats- oder Jahresbetrag, 2.) einen gesetzlich bestimmten Bestandteil der Versorgungsbezüge oder Teile hiervon oder 3.) den Erhöhungsbetrag aus einer allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge beziehen. Die Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- oder Anrechnungsvorschriften bleibt von dem Verzicht unberührt. Die weiteren Einzelheiten zum Verfahren sind in § 11 Abs. 1 S. 4 bis 7 und Abs. 2 KVersG geregelt.

- **Pastoren in besonderen Ämtern**

Pastoren im Dienst der Dänischen Volkskirche, die der kirchlichen Versorgung der deutschen Minderheit in Nordschleswig dienen und die keine Versorgungsansprüche gegen die Dänische Volkskirche haben, kann gemäß § 12 KVersG auf Antrag durch Beschluss des Landeskirchenamts Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des Kirchenversorgungsgesetzes zugesichert werden. Diese Zusicherung erlischt, sobald eine Anwartschaft auf Versorgung durch die Dänische Volkskirche erworben wird. Erhalten Versorgungsberechtigte neben einer Versorgung nach dem Kirchenversorgungsgesetz eine Versorgung nach den Bestimmungen des Königreichs Dänemark, ist die Ruhensregelung des § 54 BeamtVG entsprechend anzuwenden.

- **Versorgungsanwartschaften bei Beurlaubung**

Während einer Beurlaubung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen, sind von dem Urlaubsanstellungsträger Versorgungsbeiträge zu entrichten, um die Berücksichtigung der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähige Dienstzeit gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 HS. 2 BeamtVG zu ermöglichen. Der Versorgungsbeitrag beträgt 40 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Die Höhe des Prozentsatzes kann jährlich durch das Landeskirchenamt verändert werden (§ 13 Abs. 1 KVersG).

Werden während der Beurlaubung höhere Bezüge gezahlt, wirken sich diese nicht auf die bei Eintritt des Versorgungsfalles zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus, soweit nicht in § 13 Abs. 3 KVersG etwas anderes bestimmt ist (§ 13 Abs. 2 KVersG).

Nach § 13 Abs. 3 KVersG besteht die Möglichkeit, in einer besonderen Vereinbarung zwischen der Nordkirche und dem Urlaubsanstellungsträger abweichend von § 13 Abs. 1 KVersG festzulegen, dass gegen Entrichtung erhöhter Versorgungsbeiträge höhere Versorgungsanwartschaften zugesichert werden.

## Versorgungsbericht 2016

---

Dabei kann sich die Vereinbarung über höhere Versorgungsanwartschaften nur auf eine Besoldungsgruppe nach den kirchenbesoldungsrechtlichen Bestimmungen beziehen, wobei die Besoldungsgruppe B 3 die Obergrenze bildet. Die Zahlung der erhöhten Versorgungsbeiträge endet frühestens mit Abschluss der Beurlaubung. Bei Kirchenbeamten, die nicht in einem Dienstverhältnis zur Nordkirche stehen, ist der Dienstherr weiterer Beteiligter der Vereinbarung. Dieser haftet neben dem Urlaubsanstellungsträger für die Aufbringung des Versorgungsbeitrags. Die Ruhegehaltfähigkeit der vereinbarten höheren Versorgungsanwartschaften richtet sich nach § 9 Abs. 2 und 3 des Kirchenbesoldungsgesetzes der NEK in der jeweils geltenden Fassung.

Kommt eine besondere Vereinbarung nach § 13 Abs. 3 KVersG nicht zustande, kann das Landeskirchenamt die Anwendung von Ruhensvorschriften für den Fall ausschließen, in dem die Versorgungsbezüge nach dem Kirchenversorgungsgesetz mit einer zusätzlichen Versorgung aus Mitteln des Urlaubsanstellungsträgers zusammentreffen (§ 13 Abs. 4 KVersG).

In bereits bestehenden Beurlaubungsfällen können Vereinbarungen im Sinne des § 13 Abs. 1 bis 3 KVersG geschlossen werden. Dabei ist die Zusicherung höherer Versorgungsanwartschaften rückwirkend möglich, soweit der Beurlaubte die höheren Dienstbezüge tatsächlich erhalten hat. Für die zurückliegende Zeit ist ein Nachzahlungsbeitrag zu entrichten, der sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Vereinbarung bemisst (§ 13 Abs. 5 KVersG).

Nach der **Übergangsvorschrift** des § 17 Abs. 6 KVersG gelten Vereinbarungen zwischen kirchlichen Dienstherrn oder mit den nach § 2 Abs. 4 S. 3 KVersG gleichgestellten Rechtsträgern über die Leistung von Versorgungsbeiträgen fort, wenn die Vereinbarung abgeschlossen wurde, bevor das Kirchenversorgungsgesetz in Kraft trat. Rückwirkende Vereinbarungen im Sinne von § 13 Abs. 5 KVersG können höchstens bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung am 27.05.2012 erfolgen, soweit eine Zusicherung nach der bisherigen Rechtslage, insbesondere nach den versorgungsrechtlichen Vorschriften der UEK, ausgeschlossen war.

### ➤ **Zusage von Unfallfürsorge**

Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des für die Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts kann für Unfälle zugesagt werden, die in Ausübung oder infolge außerdienstlicher im kirchlichen Interesse liegender Tätigkeiten, auch während einer Beurlaubung, eintreten. Die Zusage kann allgemein oder für einzelne Tätigkeitsarten gegeben werden (§ 14 Abs. 1 KVersG).

Die Zusage begründet einen Anspruch auf Unfallfürsorge bei Unfällen, die nach Erteilung der Zusage eintreten. Neben Leistungen, die die Versorgungsberechtigten aufgrund des Unfalls von anderer Seite erhalten, wird Unfallfürsorge nur bis zur Höhe der gesetzlichen Unfallfürsorge gewährt. Leistungen einer Versicherung sind insoweit nicht zu berücksichtigen, als sie auf eigenen Beiträgen der Versorgungsberechtigten beruhen (§ 14 Abs. 2 KVersG).

### **Teil 3: Verfahrensvorschriften**

#### ➤ **Entscheidungen**

Zuständige Behörde im Sinne des Kirchenversorgungsgesetzes ist das Landeskirchenamt der Nordkirche. Es nimmt auch die Aufgaben der obersten Dienstbehörde und der sonstigen Behörden nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts wahr (§ 15 KVersG).

## ➤ **Leistungsbescheid**

Vermögensrechtliche Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Nordkirche können gegenüber einem Versorgungsberechtigten durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt (§ 16 Abs. 1 KVersG).

Der Leistungsbescheid wird vom Landeskirchenamt von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn der Versorgungsberechtigte nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von Versorgungsbezügen einverstanden ist (§ 16 Abs. 2 KVersG).

Mit der Zustellung an den Versorgungsberechtigten wird der Leistungsbescheid sofort vollziehbar (§ 16 Abs. 3 KVersG). Die Vollziehung des Leistungsbescheids erfolgt durch Einbehaltung des festgesetzten Betrags von den Versorgungsbezügen. Zur Vollziehung ist die kirchliche Stelle verpflichtet, durch die die Versorgungsbezüge gezahlt werden, sobald ihr eine Ausfertigung des Leistungsbescheids zugestellt worden ist (§ 16 Abs. 4 KVersG).

Für die Vollziehung des Leistungsbescheids sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung in der jeweils geltenden Fassung über die Pfändbarkeit von Forderungen entsprechend anzuwenden (§ 16 Abs. 5 KVersG). Das Landeskirchenamt bestimmt die Höhe des monatlich einzubehaltenden Betrags und entscheidet über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung (§ 16 Abs. 6 KVersG).

Für das weitere Verfahren nach § 16 Abs. 3 und 4 KVersG finden die Vorschriften des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der EKD in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung (§ 16 Abs. 7 KVersG).

## **Teil 4: Schlussvorschriften**

### ➤ **Vorhandene Versorgungsempfänger und Versorgungsanwärter**

Hinsichtlich der

1. Ruhegehaltfähigkeit von Dienstbezügen,
2. ruhegehaltfähigen Dienstzeiten,
3. Ruhegehaltssätze für am 31.12.1991 vorhandene Bezügeempfänger nach § 85 BeamtVG,
4. Versorgungsabschläge im Sinne des § 14 Abs. 3 und des § 69d Abs. 3 BeamtVG und aufgrund Versetzungen in den Ruhestand nach Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder des Kirchenbeamtengesetzes der EKD oder anderer kirchengesetzlicher Bestimmungen und
5. Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften

richten sich die Rechtsverhältnisse der vor Inkrafttreten des Kirchenversorgungsgesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger nach dem Recht, das für diese Personen bis zum 31.12.2015 anwendbar war (§ 17 Abs. 1 KVersG).

Bestandskräftige Bescheide in versorgungsrechtlichen Fragen, die vor Inkrafttreten des Kirchenversorgungsgesetzes nach den zum Zeitpunkt ihres Erlasses anwendbaren Recht ergangen sind, gelten fort (§ 17 Abs. 2 S. 1 KVersG). Die in diesen Bescheiden festgesetzten 1.) ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, 2.) ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, 3.) Ruhegehaltssätze für am 31.12.1991 vorhandene Bezügeempfänger nach § 85 BeamtVG und 4.) Versorgungsabschläge sind auch für die Versorgung der Hinterbliebenen maßgebend (§ 17 Abs. 2 S. 2 KVersG).

# Versorgungsbericht 2016

---

Die konkrete Höhe der Beträge unterliegt weiterhin Veränderungen aufgrund der Versorgungs- und Rentenanpassungen.

Sollte nach dem 01.01.2016 ein das bisherige Rechtsverhältnis ändernder neuer Sachverhalt (und nicht nur ein neuer Betrag für einen vorhandenen Sachverhalt) eintreten, der zur Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften führt (z. B. Aufnahme eines neuen Beschäftigungsverhältnisses, Bezug einer weiteren Versorgung oder Rentenbezug), gilt insoweit bei Bestandsfällen allein das neue Recht.

Die Vorschriften des § 17 Abs. 1 und 2 KVersG sind auch für bestandskräftige Bescheide in versorgungsrechtlichen Fragen an Versorgungsanwärter anzuwenden (§ 17 Abs. 3 KVersG).

## ➤ **Wartestand**

Die Wartestandsbezüge sollen im künftigen Kirchenbesoldungsgesetz der Nordkirche, das voraussichtlich erst im Jahr 2017 in Kraft treten wird, nicht mehr als Versorgung, sondern einheitlich als Besoldung behandelt werden. Bis zum Inkrafttreten eines neuen Kirchenbesoldungsgesetzes gelten daher die vor Inkrafttreten des Kirchenversorgungsgesetzes maßgebenden Bestimmungen über den Wartestand fort (§ 17 Abs. 7 KVersG).

## ➤ **„Pensionistenprivileg“**

Befand sich der ausgleichspflichtige Ehegatte im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich bereits im Ruhestand und wurden zu Lasten seiner Versorgung Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung für den ausgleichsberechtigten Ehegatten begründet, wird das Ruhegehalt nicht sofort, sondern erst dann gekürzt, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte tatsächlich Leistungen aus dem Versorgungsausgleich bezieht (sogenanntes „Pensionistenprivileg“ nach § 57 Abs. 1 S. 2 HS. 1 BeamtVG). Das Pensionistenprivileg gilt für die Ruhestandsbeamten des Bundes nur noch in den Fällen, in denen der Anspruch auf Ruhegehalt vor dem 01.09.2009 entstanden und das Verfahren über den Versorgungsausgleich zu diesem Zeitpunkt bereits eingeleitet worden ist (§ 57 Abs. 1 S. 2 HS. 2 BeamtVG).

Für Personen, für die bis zum Inkrafttreten des Kirchenversorgungsgesetzes die jeweils geltenden kirchenversorgungsrechtlichen Bestimmungen der NEK Anwendung fanden, ist § 57 Abs. 1 S. 2 BeamtVG nicht anzuwenden (§ 17 Abs. 9 KVersG). Die NEK schaffte das Pensionistenprivileg bereits im Jahr 1998 ab.

## ➤ **Fortgeltung früherer Übergangsbestimmungen**

Bestimmungen aus Anlass früherer Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes, die von den Regelungen der §§ 69e, 69g und 69h BeamtVG abweichen, gelten für den jeweiligen Bereich fort (§ 17 Abs. 10 KVersG).

## ➤ **Weitere neben dem Kirchenversorgungsgesetz anzuwendende Vorschriften**

Neben dem Kirchenversorgungsgesetz sind mit Wirkung für die Nordkirche gemäß § 17 Abs. 11 KVersG noch anzuwenden

- die versorgungsrechtlichen Bestimmungen des Kirchengesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der NEK vom 21.01.1979 (GVOBl. S. 21), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 09.10.2007 (GVOBl. S. 266, 269), in der jeweils geltenden Fassung und

# Versorgungsbericht 2016

---

- folgende Rechtsverordnungen des Bundes, die aufgrund des für die Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts erlassen wurden: Die Verordnung zur Durchführung des § 31 BeamtVG (Bestimmung von Krankheiten für die beamtenrechtliche Unfallfürsorge) vom 20.06.1977 (BGBl. I S. 1004) und die Heilverfahrensverordnung vom 25.04.1979 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 30 des Gesetzes vom 05.02.2009 (BGBl. I S. 160), in der jeweils geltenden Fassung.

Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Abweichendes zu den Vorschriften der Verordnung zur Durchführung des § 31 BeamtVG und zur Heilverfahrensverordnung regeln.

## **Erhöhung des Bemessungssatzes für die Besoldung und Versorgung in den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)**

Seit dem Inkrafttreten der Verfassung der Nordkirche am 27.05.2012 findet für die Pastoren im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, die Vikare sowie die Kirchenbeamten gemäß § 52 Abs. 1 und 2 des Teils 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordkirche (EGVerf-Teil 1) das Kirchenbesoldungsgesetz der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (NEK) in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass bezüglich der Höhe der Besoldung in den Kirchenkreisen Pommern und Mecklenburg zurzeit noch ein niedrigerer Bemessungssatz gilt.

Ab 01.01.2016 erhöhte sich der Bemessungssatz für die Besoldung in den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern gemäß § 52 Abs. 2 EGVerf-Teil 1 von 96 % auf 98 % der Bundesbesoldung (Stand 01.03.2015).

Die Regelung des § 52 Abs. 2 EGVerf-Teil 1 über die Anhebung des Bemessungssatzes in den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern von 96 % auf 98 % war auch für die Höhe der Versorgungsbezüge maßgebend (§ 54 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 S. 2 EGVerf-Teil 1).

Februar 2016

## **Änderung pfarrdienstrechtlicher Vorschriften in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland**

Der Art. 2 des **Ersten Kirchengesetzes zur Änderung pfarrdienstrechtlicher Vorschriften vom 09.12.2016 (KABl. 2017 S. 5)**, der Änderungen des Pfarrstellen- und Vertretungsgesetzes (PfStVertrG) vom 01.12.2015 (KABl. 2016 S. 58) enthält, trat rückwirkend zum 02.02.2016 in Kraft.

### ***Vakanzverwaltung***

Wird eine Pfarrstelle frei, beauftragt die zuständige Stelle einzelne oder mehrere Pastoren mit der Vakanzverwaltung. Die Vakanzverwaltung kann den gesamten Dienst oder einzelne Aufgaben innerhalb des Dienstes umfassen (§ 6 Abs. 1 S. 1 und 2 PfStVertrG).

Zuständige Stelle ist der mit der Dienstaufsicht Beauftragte (§ 6 Abs. 2 S. 1 PfStVertrG). Dieser informiert das Landeskirchenamt und das zuständige Leitungsorgan der betroffenen Körperschaften über die Beauftragung (§ 6 Abs. 2 S. 2 PfStVertrG).

# Versorgungsbericht 2016

---

Abweichend von § 6 Abs. 2 S. 1 PfStVertrG werden Pastoren im Ruhestand nunmehr bei Pfarrstellen der Kirchengemeinden und ihrer Verbände durch den Propst beauftragt, zu dessen Propstei die Kirchengemeinde oder der Kirchengemeindeverband zugeordnet ist. Der Propst führt während der Zeit der Beauftragung die Dienstaufsicht (§ 6 Abs. 2 S. 3 und 4 PfStVertrG).

Das Nähere zur pauschalen Vergütung für Vakanzverwaltung und zur Erstattung notwendiger Kosten regelt – wie bisher – die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung (§ 6 Abs. 4 PfStVertrG).

Wenn Pastoren im Ruhestand eine Vakanzverwaltung übernehmen, kann diese unter Umständen den gesamten Dienst in einer Pfarrstelle umfassen. Dieser Dienst gleicht dem von Pastoren in ihrer aktiven Dienstzeit. Aus diesem Grund erhalten sie künftig gemäß § 8 Abs. 2 PfStVertrG auch Urlaub in entsprechender Anwendung der Pastorenurlaubsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## ***Einzelne oder vorübergehende Vertretungsdienste***

Wird bei einer besetzten Pfarrstelle eine vorübergehende, in der Regel voraussichtlich nicht mehr als drei Monate dauernde Vertretung erforderlich, kann die zuständige Stelle einzelne oder mehrere Pastoren mit Vertretungsdiensten beauftragen (§ 9 Abs. 1 S. 1 PfStVertrG).

Zuständige Stelle ist der mit der Dienstaufsicht Beauftragte. Bei Pfarrstellen der Kirchengemeinden oder deren Verbänden erfolgt die Beauftragung durch den zuständigen Propst. Für Pastoren im Ruhestand gilt § 6 Abs. 2 S. 3 und 4 PfStVertrG entsprechend (§ 9 Abs. 1 S. 3 bis 5 PfStVertrG).

Nachdem die Kirchenleitung bisher nur das Nähere zur Erstattung notwendiger Kosten durch Rechtsverordnung regeln konnte, enthält die neugefasste Vorschrift des § 9 Abs. 5 PfStVertrG auch eine Verordnungsermächtigung für die Kirchenleitung zur Regelung einer pauschalen Vergütung für vorübergehende und einzelne Vertretungsdienste.

März 2016
-----------

## **Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge im staatlichen und kirchlichen Bereich**

### ***Bund***

Die Art. 1 und 3 des **Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2016/2017 (BBVAnpG 2016/2017) vom 21.11.2016 (BGBl. I S. 2570)** traten am 01.03.2016 in Kraft.

Die Dienst- und Versorgungsbezüge im Bund wurden unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes vom 29.04.2016 ab 01.03.2016 linear um 2,2 % angehoben.

Die Anpassung war gemäß § 14a Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 14a Abs. 1 S. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gegenüber dem tariflichen Erhöhungssatz von 2,4 % um 0,2 Prozentpunkte vermindert. Die Anwärterbezüge erhöhten sich entsprechend dem Ergebnis der Tarifverhandlungen ab 01.03.2016 um 35,00 EUR.



# Versorgungsbericht 2016

---

Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge ab 01.03.2016 waren die um 2,2 % erhöhten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit dem Einbaufaktor 0,9901 (§ 5 Abs. 1 S. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes - BeamtVG) und dem individuellen Ruhegehaltssatz sowie gegebenenfalls dem Anteilssatz für Hinterbliebene zu multiplizieren.

Mit dem Einbaufaktor 0,9901 wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die in die Monatsbeträge der Besoldungstabelle integrierte Sonderzahlung für Versorgungsempfänger gegenüber der Sonderzahlung für aktive Beamte einerseits geringer und andererseits nicht dynamisch ausgestaltet ist.

Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30.06.1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, erhöhten sich ab 01.03.2016 um 2,1 %, wenn der Versorgungsfall vor dem 01.07.1997 eingetreten ist. Dies galt entsprechend für Hinterbliebene eines vor dem 01.07.1997 vorhandenen Versorgungsempfängers und für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind (§ 71 Abs. 2 BeamtVG).

Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 oder ein Grundgehalt nach Zwischenbesoldungsgruppen zugrunde liegt, verminderte sich das Grundgehalt ab 01.03.2016 um 58,66 EUR, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 Buchst. a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat (§ 71 Abs. 3 BeamtVG).

## ***EKD, Ev. Kirche in Hessen und Nassau (EKHN), Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck***

Entsprechend der bundesrechtlichen Regelung wurden die Bezüge der Besoldungs- und Versorgungsempfänger der EKD, der EKHN und der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck ab 01.03.2016 linear um 2,2 % und die Anwärtergrundbeträge um 35,00 EUR erhöht.

## ***Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)***

Aufgrund Art. 1 des **Kirchengesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung 2016/2017 (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2016/2017) sowie zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 06.12.2016 (KABl. 2017 S. 7)** fand das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2016/2017 auf die Besoldungs- und Versorgungsempfänger der Nordkirche entsprechende Anwendung. Ab 01.03.2016 wurden die Dienst- und Versorgungsbezüge daher linear um 2,2 % angehoben.

Während sich das Besoldungsniveau in den Kirchenkreisen der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche auf 100 % belief, betrug es in den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern 98 % der ab 01.03.2016 geltenden Bundesbesoldung. Die Anwärtergrundbeträge erhöhten sich ab 01.03.2016 einheitlich um jeweils 35,00 EUR.

## ***Union Ev. Kirchen in der EKD (UEK; ehemalige Ev. Kirche der Union - Bereich Ost)***

Die Dienst- und Versorgungsbezüge in der UEK wurden ab 01.03.2016 entsprechend der bundesrechtlichen Regelung linear um 2,2 % angepasst. Der Bemessungsfaktor (Ost) betrug 90 % der Bundesbesoldung.

Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge ab 01.03.2016 waren die um 2,2 % erhöhten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit dem Einbaufaktor 0,9901 und dem individuellen Ruhegehaltssatz sowie gegebenenfalls dem Anteilssatz für Hinterbliebene zu multiplizieren.

# Versorgungsbericht 2016

---

## **Land Baden-Württemberg, Ev. Landeskirche in Baden, Ev. Landeskirche in Württemberg**

Gemäß Art. 1 **des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2015/2016 (BVAnpGBW 2015/2016) vom 21.07.2015 (GBl. S. 663)** wurden die Dienst- und Versorgungsbezüge sowie das Alters- und Hinterbliebenengeld für die Besoldungsgruppen bis einschließlich A 9 der Landesbesoldungsordnung A ab 01.03.2016 linear um 2,1 % angepasst. Die Anpassung war gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 S. 2 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) gegenüber dem tariflichen Erhöhungssatz um 0,2 Prozentpunkte vermindert.

Die Erhöhung der Grundgehälter betrug mindestens 75,00 EUR. Der Mindestbetrag hatte Bedeutung bei einem Grundgehalt von monatlich unter 3.260,87 EUR. Betroffen waren u. a. die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9. In diesen Fällen führte der Mindestbetrag von 75,00 EUR zu einer prozentualen Anpassung, die über dem linearen Erhöhungswert lag. Auch der Mindestbetrag war um 0,2 Prozentpunkte zu vermindern. Dazu musste für die betreffenden Besoldungsgruppen und Stufen der einer Erhöhung um 75,00 EUR entsprechende Prozentsatz ermittelt und davon 0,2 Prozentpunkte abgezogen werden.

*Beispiel 1:* Die Erhöhung des Grundgehalts in der Besoldungsgruppe A 5 Stufe 1 (2.024,05 EUR) um 75,00 EUR entsprach einer Erhöhung von 3,7054 %. Davon waren 0,2 Prozentpunkte abzuziehen. Das Grundgehalt von 2.024,05 EUR wurde somit um 3,5054 % auf 2.095,00 EUR angehoben.

*Beispiel 2:* Die Erhöhung des Grundgehalts in der Besoldungsgruppe A 9 Endstufe (3.199,75 EUR) um 75,00 EUR entsprach einer Erhöhung von 2,3439 %. Davon waren 0,2 Prozentpunkte abzuziehen, sodass das Grundgehalt von 3.199,75 EUR um 2,1439 % auf 3.268,35 EUR angehoben wurde.

Andere dynamische Bezügebestandteile (z. B. Familienzuschlag, Stellen- und Amtszulagen) erhöhten sich um 2,1 %. Die Anhebung der Anwärtergrundbeträge belief sich ab 01.03.2016 auf 30,00 EUR.

Die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden und um 2,1 % erhöhten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge waren (mit Ausnahme des Familienzuschlags) mit dem Kürzungsfaktor 0,984 zu multiplizieren; dies galt sinngemäß auch für das Alters- und Hinterbliebenengeld (Art. 1 § 6 in Verbindung mit Art. 1 § 5 Abs. 1 bis 3 BVAnpGBW 2015/2016). Bei Empfängern von Übergangsgeld und Empfängern eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung betrug der Kürzungsfaktor 0,96 (Art. 1 § 5 Abs. 4 BVAnpGBW 2015/2016).

Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31.08.2006 geltenden Fassung oder ein Grundgehalt nach den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg zugrunde liegt, verminderte sich das Grundgehalt ab 01.03.2016 um 57,87 EUR, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 Buchst. a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31.08.2006 geltenden Fassung oder eine Strukturzulage nach § 46 LBesGBW bei Beginn des Ruhestands nicht zugrunde gelegen hat (Art. 1 § 5 Abs. 5 BVAnpGBW 2015/2016).

Der vom Familiengericht im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich zu Lasten der beamtenrechtlichen Versorgung festgesetzte Ausgangsbetrag ist nach § 13 Abs. 2 S. 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) vom Zeitpunkt des Endes der Ehezeit bis zum Eintritt in den Ruhestand mit den in der Regel um 0,1 gekürzten Anpassungssätzen zu multiplizieren.

## Versorgungsbericht 2016

---

Dies gilt auch bei der Berechnung des an den Dienstherrn zu zahlenden Kapitalbetrags zur Abwendung der Versorgungskürzung (§ 14 Abs. 2 S. 1 LBeamtVGBW). Gemäß Art. 1 § 8 BVAnpGBW 2015/2016 belief sich die Anpassung in diesen Fällen daher auf 2,0 %. Dies galt auch für das Altersgeld.

Die vorstehenden Regelungen zur Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge im Land-Baden-Württemberg ab 01.03.2016 waren entsprechend in der **Ev. Landeskirche in Baden** und in der **Ev. Landeskirche in Württemberg** anzuwenden.

### **Land Rheinland-Pfalz, Ev. Kirche der Pfalz**

Für die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten der **Ev. Kirche der Pfalz** gelten die jeweiligen für die Landesbeamten erlassenen Vorschriften entsprechend, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Art. 2, Art. 3 Nr. 4 und Art. 4 Nr. 2 des **Landesgesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2015/2016 (LBVAnpG 2015/2016) vom 18.08.2015 (GVBl. S. 201)** traten am 01.03.2016 in Kraft.

Die Bezüge der Besoldungsordnungen A, B, R, C und W erhöhten sich ab 01.03.2016 linear um 2,3 %. Die Grundgehaltssätze wurden mindestens um einen Prozentsatz erhöht, der einem Erhöhungsbetrag von 75,00 EUR (bei Vollzeitbeschäftigung) entsprach. Für Versorgungsempfänger galt dies entsprechend. Der Mindestbetrag hatte Bedeutung bei einem Grundgehalt von monatlich unter 3.260,87 EUR.

*Beispiel:* Das Grundgehalt in der Besoldungsgruppe A 10, Stufe 6 betrug im Februar 2016 monatlich 2.923,50 EUR. Die Grundgehaltssätze wurden ab 01.03.2016 um 2,3 % angehoben, mindestens jedoch um 75,00 EUR. Im Beispielfall hätte die Erhöhung um 2,3 % nur 67,24 EUR betragen. Das Grundgehalt wurde daher um den Mindestbetrag von 75,00 EUR auf 2.998,50 EUR angehoben.

Andere dynamische Bezügebestandteile (z. B. Familienzuschlag, Stellen- und Amtszulagen) erhöhten sich um 2,3 %. Die Anhebung der Anwärtergrundbeträge belief sich ab 01.03.2016 auf 30,00 EUR.

Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge mussten die ab 01.03.2016 erhöhten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit dem individuellen Ruhegehaltssatz sowie gegebenenfalls dem Anteilssatz für Hinterbliebene multipliziert werden.

Die Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30.06.1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, erhöhten sich ab 01.03.2016 um 2,2 %, wenn der Versorgungsfall vor dem 01.07.1997 eingetreten ist. Dies galt entsprechend für Hinterbliebene eines vor dem 01.07.1997 vorhandenen Versorgungsempfängers und für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind (Art. 2 Abs. 4 LBVAnpG 2015/2016).

### **Freistaat Sachsen, Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens**

Die Besoldung der Pfarrer und Kirchenbeamten im Bereich der **Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens** beläuft sich seit dem 01.01.2010 unverändert auf 95 % der für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldungsordnungen.

Werden die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten allgemein erhöht, ist diese Erhöhung von demselben Zeitpunkt an auf die Versorgungsbezüge zu übertragen.

# Versorgungsbericht 2016

---

Die Art. 2 und 4 des **Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2015/2016 vom 26.06.2015 (SächsGVBl. S. 390)** traten am 01.03.2016 in Kraft. Danach wurden die Dienst- und Versorgungsbezüge für Beamte und Richter des Freistaates Sachsen ab 01.03.2016 linear um 2,3 %, mindestens jedoch um 75,00 EUR angepasst.

Der in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens maßgebende Mindestbetrag von 71,25 EUR (75,00 EUR x 95 %) war bei einem Grundgehalt von monatlich unter 3.097,82 EUR zu beachten.

*Beispiel:* Das Grundgehalt in der Besoldungsgruppe A 11, Stufe 4 betrug im Februar 2016 monatlich 2.974,12 EUR. Die Grundgehaltssätze wurden ab 01.03.2016 um 2,3 % angehoben, mindestens jedoch um 71,25 EUR. Im Beispielsfall hätte die Erhöhung um 2,3 % nur 68,40 EUR betragen. Das Grundgehalt wurde daher um den Mindestbetrag von 71,25 EUR auf 3.045,37 EUR angehoben.

Andere dynamische Bezügebestandteile (z. B. Familienzuschlag, Stellen- und Amtszulagen) erhöhten sich um 2,3 %. Die Anhebung der Vikars- und Anwärterbezüge belief sich ab 01.03.2016 auf 28,50 EUR (30,00 EUR x 95 %).

Die Berechnung der Versorgungsbezüge erfolgte durch Multiplikation der ab 01.03.2016 erhöhten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit dem individuellen Ruhegehaltssatz sowie gegebenenfalls dem Anteilssatz für Hinterbliebene.

Juli 2016

## Bestimmung der aktuellen Rentenwerte

Die **Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 01.07.2016 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2016 - RWBestV 2016) vom 20.06.2016 (BGBl. I S. 1360)** trat am 01.07.2016 in Kraft.

Ab 01.07.2016 erhöhten sich der aktuelle Rentenwert von 29,21 EUR auf 30,45 EUR und der aktuelle Rentenwert (Ost) von 27,05 EUR auf 28,66 EUR (§ 1 RWBestV 2016); das entsprach einer Rentenerhöhung um 4,25 % in den alten und um 5,95 % in den neuen Bundesländern.

Diese Anhebungen des aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost) hatten nicht nur Auswirkungen auf die rentenrechtlichen Hinzuverdienstgrenzen, sondern auch auf die – aus dem Rentenrecht übernommenen – Kindererziehungs- und Pflegezuschläge zum Ruhegehalt (§§ 50a, 50b, 50d und 50e des Beamtenversorgungsgesetzes - BeamtVG) und den Kinderzuschlag zum Witwen- bzw. Witwergeld (§ 50c BeamtVG).

Der Erhöhungsprozentsatz war jedoch geringer als 4,25 % bzw. 5,95 %, wenn neben der Rente bestimmte, nicht anpassungsfähige Zusatzleistungen (z. B. Kinderzuschüsse oder Höherversicherungsleistungen) gezahlt wurden oder wenn die Rente mit anderen Renten oder Einkommen zusammentraf.

Die Rentenanpassung in den **neuen Bundesländern** wirkte sich aufgrund verschiedener Übergangsbestimmungen für die einzelnen Rentenempfänger unterschiedlich aus. Der bisherige Rentenbetrag erhöhte sich nicht oder um weniger als 5,95 %, wenn in der Rente gemäß den Regelungen des Rentenüberleitungsgesetzes ein Auffüllbetrag, ein Rentenzuschlag oder ein Übergangszuschlag enthalten war.

# Versorgungsbericht 2016

---

Die genannten Zuschläge werden in den Fällen gezahlt, in denen die nach dem Übergangsrecht des Beitrittsgebietes berechneten Renten zum 31.12.1991 höher waren als die nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch pauschal umgewerteten bzw. berechneten Renten. Der Erhöhungsbetrag aus der Rentenanpassung war in voller Höhe auf den Auffüllbetrag, Rentenzuschlag bzw. Übergangszuschlag anzurechnen.

Der bisherige Rentenbetrag erhöhte sich des Weiteren nicht oder um weniger als 5,95 %, wenn die Rente auf einer überführten Zusatz- oder Sonderversorgung beruht, aber der in der Höhe geschützte Betrag vom Dezember 1991 von der neu berechneten Rente noch nicht erreicht oder erstmals durch die letzte Anpassung überschritten wurde. Nicht anzupassen waren auch die für eine Übergangszeit nach dem weiterhin anzuwendenden früheren DDR-Recht geleisteten Renten.

## **Änderung der Ausführungsgesetze der Ev. Landeskirche in Baden zum Pfarrdienstgesetz der EKD und zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD**

Das **Kirchliche Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD sowie des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD vom 23.04.2016 (ABI. EKD S. 257)** trat am 01.07.2016 in Kraft.

### ***Verfahren bei Dienstunfähigkeit***

Gemäß § 91 Abs. 5 S. 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PfdG.EKD) sollen Gutachten, Untersuchungen und Beobachtungen, soweit nicht im Einzelfall die Dienstunfähigkeit zweifelsfrei feststeht, durch Amts- oder Vertrauensärzte erfolgen, wenn nicht die Gliedkirche für ihren Bereich etwas anderes bestimmt hat. Von dieser Öffnungsklausel machte die Ev. Landeskirche in Baden nunmehr Gebrauch. Nach § 24a des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD (AG-PfdG.EKD) können die Gutachten, Untersuchungen und Beobachtungen auch durch Fachärzte erfolgen.

Die Regelung des § 24a AG-PfdG.EKD ist gemäß § 10 des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD (AG KBG.EKD) für die Kirchenbeamten entsprechend anwendbar.

### ***Leistungsbescheid***

Die Gliedkirchen können nach Maßgabe ihres Rechts Ansprüche aus Pfarrdienstverhältnissen durch Leistungsbescheid geltend machen. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt (§ 106 PfdG.EKD).

Der neue § 25a AG-PfdG.EKD eröffnet – wie die bisherige Regelung des § 25 Abs. 2 AG-PfdG.EKD die Möglichkeit, vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Pfarrdienstverhältnis in der Ev. Landeskirche in Baden durch Leistungsbescheid geltend zu machen, wobei § 25a AG-PfdG.EKD nunmehr auch das Verfahren gesetzlich regelt.

Danach wird der Leistungsbescheid vom Ev. Oberkirchenrat auf Antrag der forderungsberechtigten kirchlichen Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn der Pfarrer zur Zahlung nicht bereit oder mit dem Einbehalt von Dienst- oder Versorgungsbezügen nicht einverstanden ist (§ 25a Abs. 2 AG-PfdG.EKD).

Ein Leistungsbescheid über die Kosten eines Verfahrens vor einem kirchlichen Gericht kann nur aufgrund eines Kostenfestsetzungsbeschlusses des kirchlichen Gerichts und erst dann erlassen werden, wenn der Kostenfestsetzungsbeschluss nicht mehr anfechtbar ist (§ 25a Abs. 3 AG-PfdG.EKD).

# Versorgungsbericht 2016

---

Der Leistungsbescheid, der mit der Zustellung an den Pfarrer sofort vollziehbar ist, wird durch den Einbehalt des festgesetzten Betrags von den Dienst- oder Versorgungsbezügen vollzogen. Der Ev. Oberkirchenrat führt die einbehaltenen Beträge, wenn eine andere kirchliche Körperschaft forderungsberechtigt ist, an diese ab (§ 25a Abs. 4 und 5 AG-PfDG.EKD).

Für den Vollzug des Leistungsbescheids gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend (§ 25a Abs. 6 AG-PfDG.EKD).

Der Ev. Oberkirchenrat bestimmt die Höhe des monatlich einzubehaltenden Betrags und entscheidet über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung (§ 25a Abs. 7 AG-PfDG.EKD).

Für die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegenüber versorgungsberechtigten Angehörigen eines Pfarrers gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend (§ 25a Abs. 8 AG-PfDG.EKD).

Die Vorschrift des § 25a AG-PfDG.EKD ist gemäß § 10 AG-KBG.EKD entsprechend für die Kirchenbeamten anwendbar.

## **Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD in der Ev. Landeskirche in Baden**

Gemäß § 1 Abs. 2 der vom Rat der EKD erlassenen **Ersten Verordnung über das Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD vom 05.12.2015 (ABI. EKD S. 318)** trat das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der EKD (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD - BVG-EKD) vom 12.11.2014 (ABI. EKD S. 346; berichtigt am 30.05.2016 - ABI. EKD S. 147) in der Ev. Landeskirche in Baden am 01.07.2016 in Kraft. Eine entsprechende Bekanntmachung des Ev. Oberkirchenrats vom 02.02.2016 wurde im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Ev. Landeskirche in Baden (GVBl. S. 71) veröffentlicht.

Am 01.07.2016 traten in der Ev. Landeskirche in Baden des Weiteren in Kraft

- die Art. 2 bis 8 des Kirchlichen Gesetzes zur Zustimmung zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (BVG-EKD) sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 21.10.2015 (ABI. EKD 2016 S. 28) – nachfolgend kurz „Zustimmungsgesetz“ genannt –,
- das Kirchliche Gesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BVG-EKD) vom 21.10.2015 (ABI. EKD 2016 S. 30),
- das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD vom 22.04.2016 (ABI. EKD S. 258),
- die Rechtsverordnung des Landeskirchenrats zur Ausführung des kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Besoldungsrechtsverordnung-LKR - BesRVO-LKR) vom 11.05.2016 (GVBl. S. 110),
- die Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung des Landeskirchenrats zur Ausführung des kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD vom 17.11.2016 (GVBl. 2017 S. 2) und
- die Rechtsverordnung des Ev. Oberkirchenrats zur Ausführung des kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Besoldungsrechtsverordnung EOK - BesRVO-EOK vom 03.05.2016 (GVBl. S. 115).



## Versorgungsbericht 2016

---

Mit dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD und seiner grundsätzlichen Verweisung auf das Bundesrecht sollen die Schwierigkeiten reduziert werden, die sich seit dem Inkrafttreten der Föderalismusreform I aus der wachsenden Vielfalt besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen in Bund und Ländern ergeben.

Da das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD in der EKD selbst am 01.04.2015 in Kraft trat, wurden die einzelnen Vorschriften dieses Kirchengesetzes bereits im Rahmen des **Versorgungsberichts für das Jahr 2015** ausführlich vorgestellt.

Am 01.07.2016 traten gemäß Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 und 2 des Zustimmungsgesetzes in der Ev. Landeskirche in Baden außer Kraft

- das Kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz - PfbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.05.1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert am 23.10.2014 (GVBl. 2015 S. 2), und
- das Kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (Kirchenbeamtenbesoldungsg) vom 29.04.1998 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert am 19.04.2013 (GVBl. S. 106, 109) – nachfolgend wird die nicht amtliche Abkürzung „KBBG“ verwendet –.

Das Pfarrbesoldungsgesetz enthielt zahlreiche besoldungs- und versorgungsrechtliche Sonderregelungen für die Pfarrer der Ev. Landeskirche in Baden. Sah das Pfarrbesoldungsgesetz im Einzelfall eine ausdrückliche Regelung nicht vor, so waren die jeweils für die **Landesbeamten** geltenden Bestimmungen ergänzend anzuwenden, soweit nicht besondere kirchliche Bestimmungen entgegenstanden oder eine sinngemäße Anwendung aus sonstigen kirchlichen Gründen ausgeschlossen war (§ 56 Abs. 1 PfbG).

Auf die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten fanden gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 KBBG ebenfalls die für die **Landesbeamten** geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung, sofern das Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz nicht etwas anderes regelte.

Im Zeitraum vom 01.09.2006 bis 31.12.2010 richtete sich die Besoldung und Versorgung der Beamten des Landes Baden-Württemberg noch nach dem Bundesbesoldungsgesetz und dem Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz) jeweils in der bis zum 31.08.2006 (Tag vor Inkrafttreten der Föderalismusreform I) geltenden Fassung.

Mit dem Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Dienstrechtsreformgesetz - DRG) vom 09.11.2010 (GBl. S. 793), das am 01.01.2011 in Kraft trat, machte der Landesgesetzgeber von seinen durch die Föderalismusreform I hinzugewonnenen Gesetzgebungskompetenzen Gebrauch. Maßgebend für die Besoldung und Versorgung der Landesbeamten sind seit dem 01.01.2011 das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) und das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamTVGBW).

Seit dem 01.07.2016 richtet sich die Besoldung und Versorgung in der Ev. Landeskirche gemäß § 2 Abs. 1 BVG-EKD nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die **Bundesbeamten** jeweils geltenden Besoldungs- und Versorgungsrechts, soweit im Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD oder aufgrund dieses Kirchengesetzes nicht etwas anderes bestimmt ist. Entsprechend anzuwenden sind insbesondere die Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) und des Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes (BeamTVG).

Formal handelt es sich bei dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD um ein sogenanntes „Vollgesetz mit Öffnungsklauseln“.

# Versorgungsbericht 2016

---

Die Gliedkirchen können das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD ohne eigene Begleitregeln anwenden, haben aber an genau bestimmten Schnittstellen („Öffnungsklauseln“) auch die Möglichkeit, im Rahmen ihrer jeweiligen Ausführungsgesetze abweichende Regelungen zu treffen, die ihrem bisherigen Rechtsstand und ihren kirchlichen Besonderheiten Rechnung tragen.

In das Kirchliche Gesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BVG-EKD) wurden, soweit die Öffnungsklauseln des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD dies ermöglichten, die bisherigen Sonderregelungen des Pfarrbesoldungsgesetzes und des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes übernommen.

Aufgrund des am 01.07.2016 in der Ev. Landeskirche in Baden erfolgten Inkrafttretens des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD waren zeitgleich auch Folgeänderungen des Lehrvikariatsgesetzes, des Leitungsamtsgesetzes, des Beihilfegesetzes, des Pfarrdiakonengesetzes, des Versorgungsstiftungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD erforderlich, die in den Art. 2 bis 8 des Zustimmungsgesetzes enthalten sind.

## **Anwendungsbereich**

Der Anwendungsbereich des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD erstreckt sich im Bereich der Ev. Landeskirche in Baden auf folgende Personenkreise: 1.) Pfarrer der Landeskirche, 2.) Pfarrer, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigt sind (vgl. § 108 des Pfarrdienstgesetzes der EKD - PfdG.EKD - und § 4 Nr. 1 Abs. 1a der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), 3.) Lehrvikare (vgl. § 6 des Lehrvikariatsgesetzes), 4.) Kirchenbeamte der Landeskirche sowie der kirchlichen Körperschaften, über die die Landeskirche die Aufsicht führt, 5.) Pfarrdiakone (vgl. § 18 des Pfarrdiakonengesetzes).

## **Höhe der Besoldung**

Die wichtigste Öffnungsklausel befindet sich in § 9 BVG-EKD (eigene Regelungen zur Höhe der Bezüge). Diese Vorschrift stellt die Höhe der Besoldung und Versorgung und die Gestaltung der Besoldungstabellen vollständig in die Regelungskompetenz der Gliedkirchen und lässt damit deren Haushaltsrecht und Finanzhoheit unberührt.

Die Grundgehaltssätze der sich nach dem Bundesrecht ergebenden Besoldungstabellen A und B sind in der Ev. Landeskirche in Baden gemäß § 1 Abs. 3 S. 1 AG-BVG-EKD mit einem einheitlichen Satz von 98 % (Bemessungssatz) zu vervielfältigen. Mit dieser Regelung über den Bemessungssatz wird das bisher bestehende, im Vergleich zum Bund niedrigere Besoldungsniveau des Landes Baden-Württemberg für die Pfarrer und Kirchenbeamten auch künftig fortgeschrieben.

Die Einstufung in die Besoldungsgruppen regelt § 1 Abs. 1 AG-BVG-EKD (bisher § 4 Abs. 2 PfdG und § 5 KBBG). Danach werden eingestuft

1. Pfarrer im Probendienst	in die Besoldungsgruppe	A 13
2. Pfarrer		
bis zur Stufe 6	in die Besoldungsgruppe	A 13
ab Stufe 7	in die Besoldungsgruppe	A 14
3. Dekane sowie Schuldekane		
bis zur Stufe 6	in die Besoldungsgruppe	A 14
ab Stufe 7 oder nach zweijähriger Tätigkeit in diesem Amt	in die Besoldungsgruppe	A 15

# Versorgungsbericht 2016

---

## 4. Prälaten

bis zur Stufe 6	in die Besoldungsgruppe	A 16
ab Stufe 7	in die Besoldungsgruppe	B 2

## 5. stimmberechtigte Mitglieder des

Ev. Oberkirchenrats nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung – GO – (Oberkirchenräte)

in die Besoldungsgruppe B 2 (nach zwei Jahren gemäß § 1 Abs. 4 AG-BVG-EKD Einstufung in die Besoldungsgruppe B 3)

## 6. der ständige Stellvertreter des Landesbischofs (Art. 79 Abs. 2 GO), wobei die Bezüge nach B 5 nach sechs Jahren im Amt ruhegehaltfähig sind

in die Besoldungsgruppe B 5

## 7. das geschäftsleitende Mitglied des Ev. Oberkirchenrats (Art. 79 Abs. 3 GO)

in die Besoldungsgruppe B 6

## 8. der Landesbischof

in die Besoldungsgruppe B 7

Sonstige Bezügebestandteile (z. B. Familienzuschlag, Stellenzulagen) werden in voller Höhe (also ohne den Bemessungssatz von 98 %) gewährt (§ 1 Abs. 3 S. 2 AG-BVG-EKD). Auch für die Bemessung der amtsunabhängigen Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 BeamtVG sind die Beträge der jeweils geltenden Bundestabelle ohne den Bemessungssatz zugrunde zu legen (§ 1 Abs. 3 S. 3 AG-BVG-EKD).

Für Personen, die der Besoldungsordnung W (oder gegebenenfalls bei Altfällen der Besoldungsordnung C) zugeordnet sind, finden – wie bisher – die Regelungen des Landesbesoldungsrechts Baden-Württemberg Anwendung (§ 1 Abs. 5 AG-BVG-EKD).

Die Einstufung der Kirchenbeamten wird in der am 01.07.2016 in Kraft getretenen Besoldungsrechtsverordnung des Ev. Oberkirchenrats (BesRVO-EOK) vom 03.05.2016 (GVBl. S. 115) geregelt, soweit nicht in § 1 Abs. 1 AG-BVG-EKD etwas anderes bestimmt ist (§ 1 Abs. 2 AG-BVG-EKD).

Nach § 1 BesRVO-EOK sind in der Laufbahn des gehobenen Dienstes

Kirchenverwaltungsinspektoren	in die Besoldungsgruppe	A 9
Kirchenverwaltungsoberinspektoren	in die Besoldungsgruppe	A 10
Kirchenamtänner	in die Besoldungsgruppe	A 11
Kirchenamtsräte	in die Besoldungsgruppe	A 12
Kirchenoberamtsräte	in die Besoldungsgruppe	A 13

einzustufen.

In der Laufbahn des höheren Dienstes erfolgt die Einstufung der

Kirchenverwaltungsräte/ Kirchenrechtsräte	in die Besoldungsgruppe	A 13
Kirchenoberverwaltungsräte/ Kirchenoberrechtsräte	in die Besoldungsgruppe	A 14
Kirchenverwaltungsdirektoren/ Kirchenrechtsdirektoren	in die Besoldungsgruppe	A 15
Kirchenoberverwaltungsdirektoren/ Kirchenoberrechtsdirektoren	in die Besoldungsgruppe	A 16

Gemäß § 1 Abs. 6 AG-BVG-EKD werden durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrats geregelt

- bei Pfarrern mit allgemeinem kirchlichen Auftrag die Einstufung bzw. die Gewährung von Zulagen und deren Ruhegehaltfähigkeit (bisher § 4 Abs. 3 S. 1 und 2 PfbG),

# Versorgungsbericht 2016

---

- Zulagen für Pfarrer sowie für Lehrvikare, die im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis beschäftigt sind (bisher § 6 Abs. 10 PfbG),
- bei Personen der Besoldungsgruppen W oder C die Gewährung von Zulagen sowie die Anwendung von Regelungen der W-Besoldung des Landesrechts Baden-Württemberg (bisher § 4 Abs. 3 S. 3 PfbG und § 2 Abs. 4 KBBG).

Am 01.07.2016 trat die Besoldungsrechtsverordnung des Landeskirchenrats (BesRVO-LKR) vom 11.05.2016 (GVBl. S. 110) in Kraft.

Gleichzeitig trat die Rechtsverordnung zur Besoldung von Pfarrerinnen und Pfarrern mit allgemeinem kirchlichen Auftrag (RVO-Besoldung allgemeiner Auftrag) vom 26.08.1993 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert am 20.11.2014 (GVBl. 2015 S. 3), außer Kraft (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BesRVO-LKR).

Die §§ 1 bis 4 BesRVO-LKR (Pfarrer mit allgemeinem kirchlichen Auftrag, Pfarrer im Dienstauftrag für Schulbesuche, Ruhegehaltfähigkeit höherer früherer Bezüge, Besoldung an der Hochschule Freiburg) übernehmen die Regelungen von § 1 Abs. 1 bis 4 sowie Abs. 6 bis 8, § 2 Abs. 2, §§ 3 und 4 RVO-Besoldung allgemeiner Auftrag zur Einstufung der Dienstposten und zur Gewährung von Zulagen und deren Ruhegehaltfähigkeit mit den nötigen redaktionellen Änderungen.

Nach § 1 Abs. 1 BesRVO-LKR kommt eine höhere Besoldung als eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 14 in Betracht, wenn die Funktion der Pfarrstelle nach dem Grad der Schwierigkeit, Selbstständigkeit und Verantwortung herausgehoben ist oder eine zusätzliche Qualifikation voraussetzt. Grundlage für die Zuordnung ist eine analytische Dienstpostenbewertung. Bei den in der Besoldungsrechtsverordnung des Landeskirchenrats genannten Besoldungsgruppen ist auf die Besoldungsordnung A gemäß § 1 Abs. 3 AG-BVG-EKD (Bundesbesoldungsordnung A nach Anwendung des Bemessungssatzes von 98 %) abzustellen.

Aus § 1 Abs. 3 bis 7 BesRVO-LKR ergibt sich im Einzelnen, welche Dienstposten der Besoldungsgruppe A 14 (ab Stufe 7 der Besoldungsgruppe A 15) zugeordnet werden sowie bei welchen Stellen eine Funktionszulage gewährt wird und wann diese Zulage ruhegehaltfähig ist.

Pfarrer mit allgemeinem kirchlichen Auftrag und Pfarrer im Dienstauftrag für Schulbesuche (§§ 1 und 2 BesRVO-LKR), die beim Inkrafttreten der Rechtsverordnung zur Besoldung von Pfarrerinnen und Pfarrern mit allgemeinem kirchlichen Auftrag in einer höheren Besoldungsgruppe besoldet wurden als es die Besoldungsrechtsverordnung des Landeskirchenrats vorsieht, behalten ihre Besoldung, solange sie die entsprechende Stelle innehaben (§ 8 Abs. 1 BesRVO-LKR).

Gemäß § 5 BesRVO-LKR beziehen Pfarrer bzw. Lehrvikare, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden, eine Zulage von monatlich 1.000,00 EUR bzw. 500,00 EUR. Die Zulagen, die sich bei Teildienst entsprechend dem Beschäftigungsgrad vermindern, nehmen an den allgemeinen Besoldungserhöhungen teil.

Die sich nach § 1 Abs. 3 AG-BVG-EKD ergebenden Besoldungstabellen (Bundestabellen nach Anwendung des Bemessungssatzes von 98 %) sowie die jeweils geltenden Beträge der Zulagen im privatrechtlichen Dienstverhältnis sind im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Ev. Landeskirche in Baden zu veröffentlichen (§ 5 Abs. 3 S. 1 und § 7 BesRVO-LKR).

Bei Pfarrern wird bei der ersten Stufenfestsetzung die Zeit des Lehrvikariats als zusätzliche Erfahrungszeit nach § 28 BBesG mit zwei Jahren berücksichtigt (§ 1 Abs. 7 AG-BVG-EKD, bisher § 6 Abs. 7 Nr. 1 PfbG).

# Versorgungsbericht 2016

---

Die Lehrvikare erhalten Anwärterbezüge im Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe des höheren Dienstes (§ 1 Abs. 8 S. 1 AG-BVG-EKD).

## **Änderung der Besoldungsgruppe**

Gemäß § 20 BVG-EKD können die Gliedkirchen für Pfarrer, die besondere Stellen oder Aufträge wahrnehmen, durch Kirchengesetz je für ihren Bereich von § 19a BBesG (Besoldung bei Verleihung eines anderen Amtes) abweichende Regelungen erlassen.

Erfolgt eine Berufung auf eine niedriger eingestufte Pfarr- oder Dekansstelle, so bleibt die bisherige Besoldungsgruppe unverändert, wenn die Person die Stelle der bisherigen oder einer höheren Besoldungsgruppe mindestens zwölf Jahre innehatte. Dauerte diese Zeit mindestens sechs Jahre, kann nur um eine Besoldungsgruppe zurückgestuft werden (§ 2 Abs. 1 AG-BVG-EKD, bisher § 5 Abs. 2 S. 1 PFBG).

Einen Pfarrer, der im Fall des § 2 Abs. 1 AG-BVG-EKD aus einem besonderen landeskirchlichen Interesse auf eine andere Pfarr- oder Dekansstelle berufen wird, kann der Ev. Oberkirchenrat mit Zustimmung des Landeskirchenrats in der bisherigen Besoldungsgruppe belassen (§ 2 Abs. 2 AG-BVG-EKD, bisher § 5 Abs. 3 S. 1 PFBG).

Für die Kirchenbeamten ist § 19a BBesG anzuwenden. Verringert sich danach während eines Dienstverhältnisses das Grundgehalt durch Verleihung eines anderen Amtes aus Gründen, die nicht vom Beamten zu vertreten sind, ist das Grundgehalt zu zahlen, das dem Besoldungsempfänger bei einem Verbleiben im bisherigen Amt zugestanden hätte.

## **Ausgleichsbetrag für die Nutzung der Dienstwohnung**

Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich regeln, dass für die Dauer der Zuweisung einer Dienstwohnung ein wohnungsbezogener Bestandteil der Bezüge einbehalten wird, wobei der Familienzuschlag der Stufe 1 in dessen Berechnung einbezogen werden kann (§ 24 Abs. 2 BVG-EKD). Die Vorschrift des § 3 AG-BVG-EKD regelt unter Berücksichtigung der Öffnungsklausel in § 24 Abs. 2 BVG-EKD, dass für die Nutzung einer Dienstwohnung ein Ausgleichsbetrag vom Grundgehalt einbehalten wird (bisher § 11 Abs. 1 PFBG). Nähere Regelungen trifft der Ev. Oberkirchenrat in einer Rechtsverordnung.

Gemäß § 3 BesRVO-EOK richtet sich der Dienstwohnungsausgleichsbetrag nach § 31 der Rechtsverordnung über die Bereitstellung, Bewirtschaftung und Ausstattung der Dienstwohnung von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie der mit einer Dienstwohnung verbundenen amtlichen Räume (Pfarrdienstwohnung-RVO - PFDw-RVO) vom 13.01.2015 (GVBl. S. 38). Der Ausgleichsbetrag wird vom Ev. Oberkirchenrat anhand des durchschnittlichen Mietwerts aller Dienstwohnungen jährlich ermittelt und im Gesetzes- und Ordnungsblatt der Ev. Landeskirche in Baden bekannt gegeben (§ 31 Abs. 2 PFDw-RVO).

Bei Erfüllung der Residenzpflicht ist Lehrvikaren eine Wohnungszulage in Höhe eines Drittels des Ausgleichsbetrags nach § 3 AG-BVG-EKD zu gewähren. Im Einzelfall ist die Gewährung einer Mietbeihilfe möglich (§ 1 Abs. 8 S. 2 und 3 AG-BVG-EKD, bisher § 6 Abs. 4 und 5 Lehrvikariatsgesetz). Das Nähere zur Mietbeihilfe regelt § 4 BesRVO-EOK.

## **Zulagen und Zuschläge**

Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich vom Bundesrecht abweichende Vorschriften zur Gewährung und Höhe von nichtruhegehaltfähigen Zuschlägen bei begrenzter Dienstfähigkeit erlassen (§ 10 Nr. 6 BVG-EKD).

# Versorgungsbericht 2016

---

Den Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit (§ 72a Abs. 2 BBesG) regelt der Ev. Oberkirchenrat in einer Rechtsverordnung (§ 4 Abs. 1 AG-BVG-EKD).

Nach § 2 BesRVO-EOK, der die Regelungen der außer Kraft getretenen Rechtsverordnung zur Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit (BD-RVO) vom 13.01.2015 (GVBl. S. 38) übernimmt, beträgt der nicht ruhegehaltfähige Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit 50 % des Unterschiedsbetrags zwischen den aufgrund des Teildienstes gekürzten Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die die begrenzt dienstfähige Person bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würde.

Die Vorschrift des § 13 BBesG (Ausgleichsbetrag für den Wegfall von Stellenzulagen) ist für Pfarrer nicht anzuwenden (§ 4 Abs. 2 AG-BVG-EKD; bisher § 56 Abs. 2 S. 2 PFBG mit Ausschluss des § 64 LBesGBW, der § 13 BBesG entspricht). Der Ausschluss des § 13 BBesG ist aufgrund der Öffnungsklausel in § 20 BVG-EKD möglich. Nach § 13 BBesG wird der Wegfall einer Stellenzulage aus dienstlichen Gründen, die nicht vom Beamten zu vertreten sind, ausgeglichen, wenn die Stellenzulage zuvor in einem Zeitraum von sieben Jahren insgesamt mindestens fünf Jahre zugestanden hat. Die Ausgleichszulage ist dann auf den Betrag festzusetzen, der am Tag vor dem Wegfall zugestanden hat. Jeweils nach Ablauf eines Jahres vermindert sie sich ab Beginn des Folgemonats um 20 %. Stellenzulagen für Pfarrer werden dagegen nur gewährt, solange die Person die Stelle tatsächlich innehat.

Die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes zum Personalgewinnungszuschlag (§ 43 BBesG) und bezüglich der Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen (§ 45 BBesG) finden für Pfarrer keine Anwendung (§ 4 Abs. 3 AG-BVG-EKD). Dieser Ausschluss der §§ 43, 45 BBesG stützt sich auf die Öffnungsklausel in § 23 Abs. 3 BVG-EKD. Die Besoldung bei besonderen Aufträgen ist in der Besoldungsverordnung des Landeskirchenrats abschließend geregelt.

Sieht das Besoldungsrecht des Landes Baden-Württemberg eine Stellenzulage für bestimmte Ämter vor, sind die Vorschriften des Landesrechts anzuwenden, wenn für die Zulagen keine bundesrechtliche Regelung besteht, weil es die betreffenden Ämter im Bereich des Bundes nicht gibt und sofern keine anderweitige Regelung getroffen ist (§ 4 Abs. 4 AG-BVG-EKD). Von dieser Regelung betroffen sind z. B. Pfarrer im Justizvollzugsdienst, die grundsätzlich in ein Beamtenverhältnis beim Land Baden-Württemberg übernommen und nach den landesrechtlichen Regelungen besoldet werden. In Fällen, in denen die Übernahme in ein Beamtenverhältnis beim Land Baden-Württemberg nicht möglich ist, verbleibt es bei dem kirchlichen Dienstverhältnis, das Land leistet einen Kostenersatz. Aus diesem Grund ist für diese Fälle die Regelung des Landesrechts zur Gewährung der Zulage im Justizvollzugsdienst (§ 50 LBesGBW) fortzuführen.

Die Vorschriften des § 47 BBesG (Zulagen für besondere Erschwernisse) und des § 48 BBesG (Mehrarbeitsvergütung) finden gemäß § 23 Abs. 2 BVG-EKD nur Anwendung, wenn dies durch die Gliedkirchen je für ihren Bereich bestimmt wurde. Im Bereich der Ev. Landeskirche in Baden sind die §§ 47 und 48 BBesG nur für Kirchenbeamte anzuwenden (§ 4 Abs. 5 AG-BVG-EKD).

## **Beurlaubung bei Bewerbung um ein politisches Amt**

Pfarrern, die bei der Bewerbung um ein politisches Mandat in den letzten zwei Monaten vor dem Wahltag nach § 35 Abs. 2 PFDG.EKD beurlaubt sind, werden während der Beurlaubungszeit die bisherigen Bezüge fortgewährt (§ 5 AG-BVG-EKD).



# Versorgungsbericht 2016

---

Gemäß § 6b Abs. 3 PfbG konnte ihnen bisher ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Wartegeldes gewährt werden. Die nunmehr in § 22 Abs. 1 BVG-EKD vorgesehene Regelung zur Wartestandsbesoldung sieht für die ersten drei Monate eine Fortzahlung der bisherigen Bezüge vor, so dass die Bezugnahme auf die Wartestandsbezüge entfallen kann.

## **Jubiläumszuwendung**

Eine Jubiläumszuwendung wird gemäß § 6 AG-BVG-EKD nach den für die Bundesbeamten geltenden Regelungen gewährt. Für die Zahlung der Jubiläumszuwendung ist bei den Pfarrern auf das Ordinationsjubiläum abzustellen. Eine Jubiläumszuwendung ist anlässlich des Ordinationsjubiläums nicht zu gewähren, wenn die entsprechende Leistung aufgrund früher geltenden Rechts bereits bewilligt wurde.

Diese Vorschrift übernimmt § 54 Abs. 1 S. 1 PfbG, der allerdings noch auf die landesrechtliche Regelung verwies und auch für die Kirchenbeamten anwendbar war (§ 2 Abs. 2 S. 2 KBBG).

Nach § 82 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) beträgt die Jubiläumsgabe im Land Baden-Württemberg 300,00 EUR bei einer Dienstzeit von 25 Jahren, 400,00 EUR bei einer Dienstzeit von 40 Jahren und 500,00 EUR bei einer Dienstzeit von 50 Jahren.

Die Jubiläumszuwendungen des Bundes nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Gewährung von Dienstjubiläumszuwendungen (Dienstjubiläumsverordnung - DJubV) vom 18.12.2014 (BGBl. I S. 2267) liegen etwas höher (350,00 EUR, 500,00 EUR und 600,00 EUR).

Nach der **Übergangsregelung** des § 20 Abs. 6 AG-BVG-EKD ist für die am 01.07.2016 vorhandenen (Kirchen-) Beamten bei der Berechnung der Jubiläumszeit, die vor Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD am 01.07.2016 zurückgelegt wurde, auf das zum 30.06.2016 geltende Recht abzustellen.

## **Rentenanrechnung**

Gemäß Art. 9 Abs. 4 Nr. 3 des Zustimmungsgesetzes der Ev. Landeskirche in Baden und § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BesRVO-LKR traten am 01.07.2016 außer Kraft

- das Kirchliche Gesetz zur Sicherung der beamtenrechtlichen Versorgungsanwartschaften der Pfarrer, Pfarrdiakone und Kirchenbeamten (Versorgungssicherungsgesetz - VSG) vom 08.03.1975 (GVBl. S. 21) in der Fassung vom 04.02.2000 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert am 15.04.2011 (GVBl. S. 86),
- die Verordnung des Landeskirchenrats zur Durchführung von § 2 Abs. 2 und 3 des Versorgungssicherungsgesetzes vom 07.03.1980 (GVBl. S. 46) und
- die Rechtsverordnung zur Durchführung von § 1 Abs. 4 Versorgungssicherungsgesetz (RVO-VSG) vom 23.11.2005 (GVBl. 2006 S. 53).

### ➤ **Bisherige Regelungen zur Rentenanrechnung**

Zur Sicherung der Erfüllbarkeit der beamtenrechtlichen Anwartschaften auf lebenslange Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach den kirchengesetzlichen Vorschriften wurde gemäß § 1 Abs. 1 VSG für Pfarrer, Pfarrdiakone, Kirchenbeamte und andere Mitarbeiter, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in der Zeit vom 01.04.1975 bis 31.12.1999 bestand oder begann, die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bis 31.12.1999 begründet.

## Versorgungsbericht 2016

---

Die Ev. Landeskirche in Baden und die sonstigen kirchlichen Dienstherrn innerhalb der Landeskirche führten die nach § 1 Abs. 1 VSG erforderliche Nachversicherung auf ihre Kosten durch. Sie konnten die Kosten der Nachversicherung auch für Zeiten bei anderen Dienstherrn tragen, wenn die Versorgungslast dafür übernommen wurde (§ 1 Abs. 2 VSG).

Die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung waren, auch wenn sie für einen Zeitraum vor dem Inkrafttreten des Versorgungssicherungsgesetzes am 01.04.1975 gewährt wurden, unabhängig vom Zeitpunkt des Beginns des kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses gemäß § 1 Abs. 3 VSG (in voller Höhe) auf die kirchlichen Dienst- und Versorgungsbezüge anzurechnen, soweit sie auf beitragslosen Versicherungszeiten und auf Beiträgen beruhten, die nach § 1 Abs. 2 VSG nachentrichtet oder vom kirchlichen Dienstherrn während des kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses getragen wurden (§ 2 Abs. 1 S. 1 VSG).

Soweit sich Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund von vor dem 01.04.1975 oder vor späterem Beginn des kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zurückgelegten Versicherungszeiten auch ohne die Anwendung des § 1 Abs. 1 und 2 VSG ergaben (sogenannter „Eigenanteil der Rente“), unterlagen diese der Ruhensregelung nach landesrechtlichen Bestimmungen. Als Rechtsgrundlage war bis zum 31.12.2010 § 45 Abs. 1 PfbG bzw. § 2 Abs. 1 S. 1 KBBG in Verbindung mit § 55 BeamtVG in der bis zum 31.08.2006 geltenden Fassung anzuwenden. Überstieg danach die Gesamtversorgung aus den kirchlichen Versorgungsbezügen und dem Eigenanteil der Rente die in § 55 Abs. 2 BeamtVG genannte Höchstgrenze, mussten die kirchlichen Versorgungsbezüge um den die Höchstgrenze übersteigenden Betrag (Ruhensbetrag) gekürzt werden.

Aufgrund der ab 01.01.2011 im Land Baden-Württemberg eingeführten Trennung der Alterssicherungssysteme wurde die Regelung des § 55 BeamtVG in der bis zum 31.08.2006 geltenden Fassung nur noch als Übergangsregelung (§ 108 LBeamtVGBW) für die am 31.12.2010 vorhandenen Landesbeamten und Versorgungsempfänger fortgeführt.

Da die Ev. Landeskirche in Baden jedoch die Trennung der Alterssicherungssysteme bisher nicht einführte, war die landesrechtliche Ruhensregelung des § 108 LBeamtVGBW gemäß § 45 Abs. 1 S. 2 PfbG und § 2 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit Abs. 2 S. 3 KBBG sowohl für die am 31.12.2010 vorhandenen Pfarrer, Kirchenbeamten und Versorgungsempfänger als auch für die nach dem 01.01.2011 in den Dienst der Landeskirche eingetretenen Pfarrer und Kirchenbeamten entsprechend anzuwenden.

Im Vergleich zum Bundesrecht (§ 55 BeamtVG) ist der Katalog der zu berücksichtigenden Renten in § 108 LBeamtVGBW weiter gefasst.

Danach gelten als Renten seit dem 01.01.2011 auch sonstige Versorgungsleistungen, die aufgrund einer Berufstätigkeit zur Versorgung des Berechtigten für den Fall der Erwerbsminderung oder wegen Alters und der Hinterbliebenen für den Fall des Todes bestimmt sind (§ 108 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 10 LBeamtVGBW) und seit dem 01.01.2013 auch Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (§ 108 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 in Verbindung mit Abs. 11 LBeamtVGBW).

Gemäß § 45 Abs. 1 S. 3 PfbG bzw. § 2 Abs. 2 S. 3 KBBG stellte das Altersgeld, das nach einer Entlassung auf Antrag an frühere Beamte zu gewähren ist, eine sonstige Versorgungsleistung im Sinne des § 108 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LBeamtVGBW dar. Leistungen aus einer betrieblichen Altersvorsorge, die ausschließlich auf Beiträgen des Pfarrers oder Kirchenbeamten beruhten, blieben außer Betracht.

## Versorgungsbericht 2016

---

Von diesen landes- und kirchenrechtlichen Abweichungen zu § 55 BeamtVG war seit dem 01.01.2011 kein Versorgungsempfänger der Ev. Landeskirche in Baden betroffen.

### ➤ **Neue Regelungen zur Rentenanrechnung**

Im Teil 4 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD, das in der Ev. Landeskirche in Baden seit dem 01.07.2016 gilt, sind die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Folgen einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung geregelt. Die Einzelheiten zur Rentenanrechnung ergeben sich aus § 35 BVG-EKD.

Gemäß § 35 Abs. 1 BVG-EKD werden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und berufsständischen Versorgung, die ausschließlich auf Beitragszahlungen eines kirchlichen Dienstherrn beruhen, in voller Höhe auf die **Dienstbezüge** angerechnet.

Auf die **Versorgungsbezüge** sind gemäß § 35 Abs. 2 S. 1 BVG-EKD Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und berufsständischen Versorgung für Zeiten, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, in voller Höhe anzurechnen. Diese Regelung gilt jedoch nur für Personen, die **nach dem 01.07.2016** in den Ruhestand treten. Der vollen Anrechnung unterliegen somit nicht nur Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und berufsständischen Versorgung, die auf alleinigen Einzahlungen der Ev. Landeskirche in Baden beruhen, sondern darüber hinaus auch alle Rentenleistungen für Zeiten, die als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt worden sind. Es kommt somit bei der neu konzipierten Rentenanrechnung des § 35 Abs. 2 BVG-EKD entscheidend auf die Kongruenz von einerseits ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und andererseits anerkannten Rentenzeiten an.

Mit Art. 3 Nr. 9 des Kirchengesetzes der EKD zur Änderung dienstrechtlicher Regelungen 2016 der EKD vom 08.11.2016 (ABI. EKD S. 325) wurde § 35 Abs. 2 S. 2 BVG-EKD neu gefasst. Die Neufassung trat in der Ev. Landeskirche in Baden am 01.07.2016 in Kraft. Danach werden auch Leistungen aus Zeiten angerechnet, die bei der Festsetzung der Rente berücksichtigt wurden, jedoch einen Rentenanspruch nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch nur in Verbindung mit Rentenleistungen begründen, die ausschließlich auf Beitragszahlungen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) eines kirchlichen Dienstherrn beruhen.

Der Kinderzuschuss nach § 270 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) und der Waisenrentenzuschlag nach § 78 SGB VI zählen nicht zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des § 35 Abs. 1 und 2 BVG-EKD und sind daher anrechnungsfrei (§ 35 Abs. 3 BVG-EKD).

Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die aus einem öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich resultieren, bleiben – wie bisher – bei der Rentenanrechnung unberücksichtigt. Dasselbe gilt für die auf freiwilligen Beiträgen oder auf einer Höherversicherung ohne rechtserhebliche Beteiligung des Arbeitgebers beruhenden Rententeile im Sinne des § 55 Abs. 4 BeamtVG (§ 35 Abs. 4 BVG-EKD).

Anzurechnen ist der im Rentenbescheid oder in der Rentenanpassungsmitteilung ausgewiesene monatliche Rentenbetrag, nicht aber der Zahlbetrag (§ 35 Abs. 5 BVG-EKD), d. h. unbeachtlich für die Rentenanrechnung sind die Beiträge des Versorgungsempfängers zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner sowie Beitragszuschüsse des Rentenversicherungsträgers zur Krankenversicherung.

Die Rentenanrechnung wird nach Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD und des Beamtenversorgungsgesetzes durchgeführt (§ 35 Abs. 6 BVG-EKD).

## Versorgungsbericht 2016

---

Besteht also die Rente eines nach dem 01.07.2016 in den Ruhestand getretenen Versorgungsempfängers sowohl aus einem nach § 35 Abs. 2 BVG-EKD anzurechnenden Anteil („kirchlicher Rentenanteil“) als auch aus einem die gesetzliche Wartezeit von fünf Jahren erfüllenden Anteil, der auf Zeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis mit hälftiger Beitragstragung durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder auf Kindererziehungszeiten beruht, die nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt wurden („Eigenanteil der Rente“), dann nimmt der Ev. Oberkirchenrat eine Aufteilung der Rente in einen kirchlichen Rentenanteil und einen Eigenanteil (sogenanntes „Rentensplitting“) vor. Während der kirchliche Rentenanteil gemäß § 35 Abs. 2 BVG-EKD in voller Höhe auf die kirchliche Versorgung anzurechnen ist, unterliegt der Eigenanteil der Rente der vorrangig durchzuführenden Ruhensregelung nach § 55 BeamtVG. Der Eigenanteil der Rente ist – im Unterschied zum kirchlichen Rentenanteil – gemäß § 55 BeamtVG nur dann in voller Höhe auf die kirchliche Versorgung anzurechnen, wenn der Versorgungsberechtigte bereits die Höchstversorgung erdient hat. Erst im Anschluss an die Ruhensregelung erfolgt gemäß § 35 Abs. 6 BVG-EKD die Anrechnung des kirchlichen Rentenanteils auf die bereits nach § 55 BeamtVG geminderte kirchliche Versorgung.

Die **Übergangsvorschrift** des § 42 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 BVG-EKD bestimmt, dass sich die Rechtsverhältnisse der am 01.07.2016 vorhandenen Versorgungsempfänger nach dem bisherigen Recht richten, soweit es um Zeiten geht, für die Rentenleistungen auf die kirchliche Versorgung anzurechnen sind. Dies gilt entsprechend für die Hinterbliebenenversorgung (§ 42 Abs. 1 S. 3 BVG-EKD).

Die Festsetzungen in den vor dem 01.07.2016 erlassenen bestandskräftigen Bescheiden hinsichtlich der Zeiten, für die Rentenleistungen angerechnet wurden, sind auch für die Versorgung der Hinterbliebenen maßgebend (§ 43 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 BVG-EKD).

Für Personen, für die aufgrund von § 43 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 BVG-EKD hinsichtlich der Rentenanrechnung auf das bis zum 30.06.2016 geltende Recht abzustellen ist, sind die am 01.07.2016 außer Kraft getretenen Vorschriften der Verordnung des Landeskirchenrats zur Durchführung von § 2 Abs. 2 und 3 VSG weiterhin anzuwenden (§ 8 Abs. 6 BesRVO-LKR).

### **Steuervorteilsausgleich (Kürzungsbetrag)**

Der sich bei den Dienst- und Versorgungsbezügen mit Rentenanteil ergebende Vorteil, der auf die geringere Besteuerung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zurückzuführen ist, wurde bisher gemäß § 1 Abs. 4 VSG abgeschöpft (sogenannter „Steuervorteilsausgleich“ oder „VSG-Kürzungsbetrag“).

Dies galt jedoch nicht für das Sterbegeld, für auf einem familienrechtlichen Versorgungsausgleich beruhende Rentenminderungen sowie für den Steuervorteil, der sich aufgrund der Rentenanrechnung nach allgemeinen Bestimmungen (§ 55 BeamtVG in der bis zum 31.08.2006 geltenden Fassung bzw. § 108 LBeamtVGBW) ergab.

Die Vorschrift des § 40 Abs. 2 BVG-EKD ermöglicht es den Gliedkirchen, vorhandene Regelungen zum Steuervorteilsausgleich fortzuentwickeln. Nach § 7 AG-BVG-EKD kann der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zum Steuervorteilsausgleich bei Rentenanrechnung treffen.

Die Bestimmungen der am 01.07.2016 außer Kraft getretenen Rechtsverordnung des Landeskirchenrats zur Durchführung von § 1 Abs. 4 VSG, die Einzelheiten zur Berechnung des Steuervorteilsausgleichs enthielten, wurden, soweit erforderlich, in § 6 BesRVO-LKR übernommen.

## **Versorgungsabschläge**

Für Versorgungsberechtigte, die nach den Regelungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD, des Kirchenbeamtengesetzes der EKD oder nach gliedkirchlichem Recht vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand versetzt werden, vermindert sich das Ruhegehalt für jedes Jahr des vorzeitigen Ausscheidens um 3,6 %, höchstens aber um 14,4 % (§ 29 Abs. 1 BVG-EKD). Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz die Höchstgrenze für Versorgungsabschläge bei Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze niedriger festsetzen als in § 29 Abs. 1 BVG-EKD und § 14 Abs. 3 S. 1 BeamtVG bestimmt. Der Höchstsatz muss durch 3,6 teilbar sein (§ 29 Abs. 2 BVG-EKD).

Die Ev. Landeskirche in Baden machte von der Öffnungsklausel des § 29 Abs. 2 BVG-EKD Gebrauch und übernahm ihre Sonderregelungen zu den Versorgungsabschlägen aus § 26 Abs. 2 PfbG und § 2 Abs. 2 S. 4 KBBG.

Gemäß § 8 S. 1 und 2 AG-BVG-EKD vermindert sich das Ruhegehalt bei vorzeitigem Eintritt der Pfarrer in den Ruhestand um 3,6 % für jedes Jahr, um das der Pfarrer

1. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende Regelaltersgrenze erreicht, nach § 24 Abs. 5 AG-PfDG.EKD (vorzeitiger Ruhestand auf Antrag) oder § 88 Abs. 4 PfDG.EKD (Ruhestandsversetzung wegen nachhaltiger Störung in der Wahrnehmung des Dienstes) oder § 92 PfDG.EKD (Versetzung aus dem Warte- in den Ruhestand) in den Ruhestand versetzt wird (maximaler Versorgungsabschlag 14,4 %),
2. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet hat, nach § 24 Abs. 6 AG-PfDG.EKD (Ruhestandsversetzung von schwerbehinderten Pfarrer nach Vollendung des 60. Lebensjahres) und § 24 Abs. 7 AG-PfDG.EKD (Ruhestandsversetzung durch den Ev. Oberkirchenrat aus triftigen Gründen nach Vollendung des 60. Lebensjahres) in den Ruhestand versetzt wird (maximaler Versorgungsabschlag 10,8 %).

Bei den Ruhestandsfällen des Landesbischofs, der Prälaten sowie der stimmberechtigten Mitglieder des Ev. Oberkirchenrats (§§ 5 und 6 des Leitungsamtsgesetzes) darf die Minderung 14,4 % nicht übersteigen (§ 8 S. 3 AG-BVG-EKD).

## **Verzicht auf Teile der Bezüge**

Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich eine Regelung treffen, nach der widerruflich auf einen Teil der Besoldung oder Versorgung verzichtet werden kann. Dieser Verzicht, der sich unmittelbar auf die Höhe der Bruttobezüge auswirkt, darf den angemessenen Lebensunterhalt der Bezugsberechtigten und ihrer Familien nicht gefährden (§ 7 BVG-EKD). Die Vorschrift des § 9 AG-BVG-EKD übernimmt die bisherigen landeskirchlichen Regelungen zum Verzicht auf Teile der Bezüge (§ 3a PfbG, § 3 KBBG) ohne Änderungen.

## **Pfarrer im staatlichen Dienstverhältnis**

Die Gliedkirchen, die bei Vorliegen eines doppelten Dienstverhältnisses neben einem Dienstverhältnis zum Staat das Ruhen der Ansprüche auf Besoldung und Versorgung vorsehen, können diese Regelungen für ihren Bereich fortführen und fortentwickeln (§ 56 Abs. 1 BVG-EKD).

In der Ev. Landeskirche in Baden werden Pfarrer, die als Religionslehrkräfte in den Staatsdienst überführt werden, zu staatlichen Beamten (sogenannte „Status-quo-Stellen“).

# Versorgungsbericht 2016

---

Das Pfarrdienstverhältnis bleibt jedoch als doppeltes Dienstverhältnis bestehen. Die betroffenen Personen behalten beispielsweise die Verhaltenspflichten des Pfarrdienstrechts und das Recht, sich auf freie Pfarrstellen zu bewerben und so jederzeit in den kirchlichen Dienst zurückzukehren.

Die im Pfarrbesoldungsgesetz enthaltenen Sonderregelungen für diese Personengruppe wurden nunmehr in § 10 AG-BVG-EKD einheitlich zusammengeführt.

Bei Pfarrern, die zur Erfüllung eines kirchlichen Auftrags in den Staatsdienst übernommen werden (Art. 94 Abs. 2 der Grundordnung), ruhen die Besoldungs- und Versorgungsansprüche gegen die Landeskirche, soweit sie aus dem Dienstverhältnis zum Staat Dienst Einkommen oder Versorgung erhalten (§ 10 Abs. 1 AG-BVG-EKD, bisher § 6b Abs. 6 PFBG).

Scheiden Pfarrer aufgrund der Berufung auf eine Pfarrstelle aus einem Dienstverhältnis zum Staat aus, so wird die im Dienstverhältnis zum Staat geleistete Dienstzeit für die Berechnung der Besoldung und Versorgung berücksichtigt (§ 10 Abs. 2 AG-BVG-EKD, bisher § 6 Abs. 9 und § 19 Abs. 3 PFBG).

## ***Rücknahme und Nichtigkeit der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis***

Im Fall der Rücknahme der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis (§ 22 PFDG.EKD) wird die gezahlte Besoldung für den vor der Entscheidung über die Rücknahme der Berufung liegenden Zeitraum belassen. Danach erlischt der Anspruch auf Besoldung. Bei Nichtigkeit der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis (§ 21 PFDG.EKD) ist für das Erlöschen des Anspruchs auf den Zugang der Mitteilung nach § 21 Abs. 3 PFDG.EKD abzustellen (§ 11 AG-BVG-EKD, bisher § 6b Abs. 2 PFBG).

## ***Altersteilzeit***

Gemäß § 10 Nr. 3 BVG-EKD können die Gliedkirchen durch Kirchengesetz je für ihren Bereich vom Bundesrecht abweichende Regelungen zur Gewährung und Höhe von Zuschlägen bei Altersteildienst erlassen.

Bei der Altersteilzeit verzahnen sich die Regelungen der Voraussetzungen für Altersteilzeit, die im Statusrecht geregelt sind, mit den besoldungs- und versorgungsrechtlichen Rechtsfolgen. Auf beiden Ebenen gibt es deutliche Unterschiede zwischen dem Bundes- und dem Landesrecht. Nach den landeskirchlichen Statusgesetzen kann den Pfarrern und Kirchenbeamten, bei denen die Schwerbehinderteneigenschaft im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch festgestellt ist, auf Antrag Altersteilzeit entsprechend den beamtenrechtlichen Regelungen des Landes Baden-Württemberg bewilligt werden (§ 20 Abs. 2 AG-PFDG.EKD, § 8 Abs. 1 Nr. 9 AG-KBG.EKD). In Fällen der Altersteilzeit sind daher an Stelle der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften des Bundes die für die Landesbeamten geltenden Regelungen anzuwenden (§ 12 AG-BVG-EKD).

## ***Altersgeld***

Die §§ 48 bis 55 BVG-EKD enthalten Regelungen über das Altersgeld, das nach einer Entlassung auf Antrag an frühere Beamte gewährt wird. Es tritt an die Stelle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Gemäß § 48 Abs. 1 BVG-EKD findet das Altersgeldgesetz des Bundes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, soweit nicht die Gliedkirchen die Anwendung je für ihren Bereich durch Kirchengesetz ausgeschlossen haben. Die Ev. Landeskirche in Baden machte von der Möglichkeit Gebrauch, die Gewährung von Altersgeld auszuschließen (§ 13 AG-BVG-EKD).



## **Versorgungsrücklage**

Soweit im Zeitraum vom 01.01.1999 bis zum 31.12.2017 Besoldungs- und Versorgungsanpassungen nach § 14a BBesG zur Bildung von Versorgungsrücklagen vermindert werden, sind die entsprechenden Unterschiedsbeträge einer kirchlichen Versorgungsstiftung zuzuführen (§ 14 AG-BVG-EKD, bisher § 55 Abs. 3 PfbG in Verbindung mit § 17 LBesGBW).

## **Übergangs- und Schlussvorschriften**

### ➤ **Änderung des Bundes- und Landesrechts**

Aufgrund der dynamischen Bezugnahme des kirchlichen Rechts auf staatliche Regelungen gelten Änderungen des staatlichen Rechts, welche zuweilen sehr kurzfristig geschaffen werden, unmittelbar auch im Bereich der Kirche.

Die Vorschrift des § 15 AG-BVG-EKD übernimmt daher mit Modifikationen die bisherige Regelung aus § 55 Abs. 2 PfbG, die gemäß § 4 KBBG auch für die Kirchenbeamten anzuwenden war und bei der es sich um die Schaffung kurzfristig geltenden Übergangsrechts handelte.

Bisher konnte der Landeskirchenrat Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge für die Landesbeamten binnen drei Monaten nach ihrer Verkündung von der Anwendung ausschließen, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des kirchlichen Dienstes oder mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Landeskirche geboten erschien. Der Beschluss des Landeskirchenrats war der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. Lehnte die Landessynode die Bestätigung ab, so trat der Beschluss rückwirkend außer Kraft. Die Aussetzung war in der Vergangenheit begrenzt auf Vorschriften, die sich auf die Höhe der Besoldung oder Versorgung auswirkten.

Nach der weiter gefassten Vorschrift des § 2 Abs. 2 S. 1 BVG-EKD kann der Rat der EKD neue Vorschriften des Bundes zur Besoldung und Versorgung im kirchlichen Interesse innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung längstens für sechs Monate nach Veröffentlichung vorläufig durch Rechtsverordnung von der Anwendung ausschließen. Auch die Gliedkirchen haben nach § 2 Abs. 2 S. 2 BVG-EKD die Möglichkeit, eine entsprechende Bestimmung zur Aussetzung neuer Vorschriften des Bundes in ihre jeweiligen Ausführungsgesetze aufzunehmen, soweit Regelungsgegenstände betroffen sind, die aufgrund von Öffnungsklauseln in der gliedkirchlichen Regelungskompetenz liegen.

Gemäß § 15 AG-BVG-EKD hat der Landeskirchenrat nunmehr die Möglichkeit, im Rahmen von § 2 Abs. 2 S. 2 BVG-EKD neue Vorschriften des Bundes und des Landes Baden-Württemberg zur Besoldung und Versorgung im kirchlichen Interesse innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung auszuschließen. Der Beschluss des Landeskirchenrats ist der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. Lehnt die Landessynode die Bestätigung ab, so tritt der Beschluss rückwirkend außer Kraft.

### ➤ **Übergangsvorschriften zur Einführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD**

Bis zum 01.01.2011 – dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Dienstrechtsreformgesetz - DRG) vom 09.11.2010 (GBl. S. 793) im Land Baden-Württemberg – galten dort die bundesrechtlichen Regelungen in der bis zum 31.08.2006 (Tag vor Inkrafttreten der Föderalismusreform I) maßgebenden Fassung.

## Versorgungsbericht 2016

---

Die bereits am 31.08.2006 vorhandenen umfangreichen Übergangsregelungen des Bundes wurden durch das Gesetz zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz - DNeuG) vom 05.02.2009 (BGBl. I S. 160) modifiziert und ergänzt.

Das Land erließ im Rahmen der Dienstrechtsreform weitere Übergangsregelungen zur Einführung des neuen Landesrechts und führte alte Übergangsbestimmungen des Bundes teilweise fort. Andere Rechtsvorschriften, die im Bundesrecht noch bestehen, entfielen aufgrund der Trennung der Alterssicherungssysteme im Land Baden-Württemberg.

Die Übergangsregelungen des Bundes und des Landes finden sich bezüglich des Besoldungsrechts in den §§ 71 bis 85 BBesG bzw. in den §§ 96 bis 106 LBesGBW sowie bezüglich des Versorgungsrechts in den §§ 69 bis 108 BeamtVG bzw. in den §§ 99 bis 113 LBeamtVGBW.

Bei der Rechtsumstellung in der Ev. Landeskirche in Baden zum 01.07.2016 mussten zuerst die spezielleren und damit vorrangigen Übergangsregelungen des landeskirchlichen Ausführungsgesetzes und des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD angewendet werden, insbesondere die Übergangsregelungen zur Besoldungsüberleitung in die neue Besoldungsstruktur bzw. zur Besoldungshöhe.

Unbeschadet dieser speziellen kirchengesetzlichen Regelungen waren die im Besoldungs- und Versorgungsrecht des Bundes vorgesehenen Übergangsvorschriften, soweit nicht bestandskräftige Bescheide vorlagen, gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 AG-BVG-EKD so anzuwenden, als wären die Vorschriften bereits seit dem 01.01.2011 anzuwenden gewesen. Es wurde also bezüglich der Übergangsregelungen grundsätzlich der Zustand hergestellt, der gegolten hätte, wenn die Ev. Landeskirche in Baden die Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg ab 01.01.2011 nicht mitvollzogen, sondern sich bereits seinerzeit für eine Anwendung des Bundesrechts entschieden hätte. Eine Gewährung von Leistungen aufgrund der Anwendung der Übergangsvorschriften des Bundes schied jedoch gemäß § 16 Abs. 1 S. 2 AG-BVG-EKD für einen vor der erstmaligen Geltendmachung der Leistung liegenden Zeitraum aus.

Soweit es sich um die Überleitung der Bezüge von Personen aufgrund des Dienstrechtsreformgesetzes des Landes Baden-Württemberg in die Besoldungstabellen des Landes handelte, waren die für die Landesbeamten geltenden Regelungen maßgebend (§ 16 Abs. 1 S. 3 AG-BVG-EKD). Mit dieser Regelung sollten sich die eventuell bei der früheren Überleitung in die neuen Besoldungstabellen des Landes am 01.01.2011 gemachten Fehler nicht in die Zukunft hinein fortsetzen. Eine rückwirkende Leistung kam jedoch nur in Frage, soweit etwaige Ansprüche noch nicht verjährt waren.

Im Einzelfall konnte für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des landeskirchlichen Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD vorhandenen Besoldungs- und Versorgungsempfänger von den Regelungen der Überleitung in das neue Recht abgewichen werden, um eine besondere Härte für die Person zu vermeiden, die sich durch den Übergang auf das Bundesrecht ergab (§ 16 Abs. 3 AG-BVG-EKD).

Bestandskräftige Verwaltungsakte zur Festsetzung der Versorgung mussten nach § 16 Abs. 4 AG-BVG-EKD mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, soweit die zugrunde liegenden Regelungen durch das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD oder das landeskirchliche Ausführungsgesetz geändert wurden und keine Fortgeltung des bisherigen Rechts für am 01.07.2016 vorhandene Versorgungsempfänger (z. B. in § 42 Abs. 1 S. 2 BVG-EKD) vorgesehen war.

# Versorgungsbericht 2016

---

Sofern sich für die Betroffenen durch die Rechtsumstellung und den Widerruf bestandskräftiger Verwaltungsakte Nachteile ergaben, wurde eine Ausgleichszulage entsprechend § 18 AG-BVG-EKD gewährt.

Der Landeskirchenrat wurde gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 AG-BVG-EKD ermächtigt, durch Rechtsverordnung Übergangsvorschriften zu erlassen,

- die den Übergangsvorschriften des Landes Baden-Württemberg entsprechen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD anzuwenden waren,
- die zur Besitzstandswahrung abweichend von § 18 AG-BVG-EKD (Ausgleichszulage) Zulagenregelungen treffen und
- die von den geltenden Übergangsvorschriften abweichen, um Nachteile für Personengruppen auszugleichen, die sich durch die Übernahme des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD und den Übergang auf das Bundesrecht ergeben.

Des Weiteren erstreckte sich die Ermächtigung auf den Erlass von Rechtsverordnungen

- für die Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften des Besoldungs- und Versorgungsrechts (hier ergaben sich durch unterschiedliche Berechnungsweisen Abweichungen zwischen dem Bundes- und Landesrecht, die zu unterschiedlichen Rechenergebnissen führten und für die dann Übergangsregelungen getroffen werden mussten) und
- für den Kinderzuschlag nach § 66 LBeamtVGBW.

Die Verordnungsermächtigung bezweckte zum einen, Regelungslücken, die sich bei der sehr komplexen Rechtsumstellung ergeben konnten, zu vermeiden. Zum anderen ermöglichte sie dem Landeskirchenrat, für bestimmte Personengruppen Übergangsvorschriften zu schaffen, für die sich erst später bei der praktischen Rechtsumstellung ein Regelungserfordernis herausstellte. Die Übergangsvorschriften des Landeskirchenrats können daher gemäß § 16 Abs. 2 S. 2 AG-BVG-EKD auch rückwirkend erlassen werden.

Die aufgrund dieser Verordnungsermächtigung erlassene Besoldungsrechtsverordnung des Landeskirchenrats enthält u. a. Übergangsvorschriften zur Anrechnung des Erwerbseinkommens im Jahr 2016 (§ 8 Abs. 3 BesRVO-LKR) und zur Anerkennung von Hochschulausbildungszeiten bei den vor dem 31.12.1991 vorhandenen Pfarrern und Kirchenbeamten (§ 8 Abs. 7 BesRVO-LKR).

## ➤ **Überleitung in die Besoldungstabellen des Bundes**

Die Bezüge der Besoldungs- und Versorgungsempfänger, für die die Besoldungsordnungen A und B zur Anwendung kommen, richten sich gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 AG-BVG-EKD ab 01.07.2016 entsprechend ihrer bisherigen Besoldungsgruppe nach der Besoldungstabelle gemäß § 1 Abs. 3 AG-BVG-EKD (Besoldungstabelle des Bundes nach Anwendung des Bemessungssatzes von 98 %). Die sich nach § 1 Abs. 3 AG-BVG-EKD ergebenden Besoldungstabellen sind im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Ev. Landeskirche in Baden zu veröffentlichen (§ 7 BesRVO-LKR).

Anwärter erhalten ab 01.07.2016 die im Besoldungsrecht des Bundes geregelten Anwärterbezüge in voller Höhe (§ 17 Abs. 1 S. 2 AG-BVG-EKD).

Die Vorschrift des § 17 Abs. 2 AG-BVG-EKD regelt die Überleitung der betroffenen Personen von den Besoldungstabellen des Landes in die Besoldungstabellen des Bundes.

## Versorgungsbericht 2016

---

Eine Überleitungsregelung war erforderlich, da die Tabellen unterschiedlich strukturiert sind und die Personen daher nicht stufengleich zugeordnet werden konnten. Während die Grundgehaltstabelle des Bundes für alle Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A einheitlich acht Erfahrungsstufen beinhaltet, sieht die Landestabelle, abhängig von der Besoldungsgruppe, bis zu zwölf Erfahrungsstufen vor. Beide Tabellen unterscheiden sich dementsprechend auch in der Zahl der Jahre, die in einer Stufe verbracht werden müssen, bevor es zu einem Stufenaufstieg kommt. Unverändert bleiben die Anzahl und die Bezeichnung der Besoldungsgruppen. Die Überleitung erfolgte in die entsprechende Besoldungsgruppe der Bundestabelle.

Personen, die nach der Besoldungsordnung A des Landes bereits die Endstufe ihrer Besoldungsgruppe erreichten, verblieben auch nach Bundesrecht in der Endstufe (§ 17 Abs. 2 S. 1 AG-BVG-EKD).

Die Personen, die die Endstufe noch nicht erreichten, wurden entsprechend der bisher insgesamt erzielten Erfahrungszeiten in die sich nach diesen Erfahrungszeiten ergebenden Besoldungsstufen des Bundes übergeleitet (§ 17 Abs. 2 S. 2 AG-BVG-EKD). Die Überleitung erfolgte gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 BesRVO-LKR anhand der als Anlage zur Besoldungsrechtsverordnung des Landeskirchenrats veröffentlichten Überleitungstabellen.

Eine Besonderheit ergab sich für die Personen im 20. Erfahrungsjahr. Das bisherige Pfarrbesoldungsrecht sah eine Durchstufung von der Besoldungsgruppe A 13 in die Besoldungsgruppe A 14 vor, wenn die Erfahrungsstufe 11 erreicht wurde, also im 21. Erfahrungsjahr. Auch für höher besoldete Ämter bestanden zum Teil entsprechende Sonderregelungen. Nach dem ab 01.07.2016 geltenden Recht ist die Durchstufung mit Erreichen der Erfahrungsstufe 7 vorgesehen, d. h. bereits im 20. Erfahrungsjahr. Gemäß § 17 Abs. 2 S. 3 AG-BVG-EKD war die Überleitung entsprechend der Erfahrungsjahre auch dann vorzunehmen, wenn sich mit der neuen Einstufung zugleich ein Wechsel in eine andere Besoldungsgruppe ergab.

Für Personen, die am 01.07.2016 ohne Fortzahlung der Bezüge beurlaubt waren, wurde die Erfahrungszeit für die Zeit bis zum 30.06.2016 nach dem bis dahin geltenden früheren Recht ermittelt (§ 8 Abs. 5 BesRVO-LKR).

Die Überleitung der Versorgungsempfänger, die noch nicht die Endstufe erreichten, erfolgte in die Stufe, die unter Berücksichtigung der Strukturzulage zu dem nächst höheren Grundgehaltsbetrag führte (§ 8 Abs. 2 S. 2 BesRVO-LKR). Bei der Strukturzulage (§ 46 LBesGBW) handelt es sich um eine unwiderrufliche, das Grundgehalt ergänzende, ruhegehaltfähige Zulage in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 13.

Für die Versorgungsempfänger ergab sich eine besondere Problematik bei der Überleitung in die Besoldungstabellen des Bundes:

Die Grundgehaltssätze werden wegen der Einarbeitung der Sonderzahlung in die Tabellenwerte des Bundes und des Landes Baden-Württemberg über einen Kürzungsfaktor (im Bund „Einbaufaktor“ genannt) unterschiedlich abgesenkt. Die Absenkung ist beim Bund (Einbaufaktor 0,9901) geringer als beim Land (Kürzungsfaktor 0,984), wobei der Bund jedoch einen weiteren Abzug für Pflegeleistungen nach § 50f BeamtVG vornimmt, den wiederum das Landesrecht nicht kennt.

Gemäß § 50f BeamtVG vermindern sich die monatlich zu zahlenden Versorgungsbezüge (nach Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften) um einen Abzug für Pflegeleistungen in Höhe von zurzeit 1,175 % (1,275 % ab 01.01.2017), höchstens jedoch um 1,175 % (1,275 % ab 01.01.2017) aus der jeweils geltenden monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der sozialen Pflegeversicherung.

# Versorgungsbericht 2016

---

Angesichts der vorgenannten Unterschiede konnte nicht ausgeschlossen werden, dass bei jedem Personalfall im Bereich der Versorgung ein geringfügiger Minusbetrag entsteht, der durch die Zahlung von Ausgleichszulagen hätte ausgeglichen werden müssen.

Der Landeskirchenrat machte daher von der Verordnungsermächtigung des § 17 Abs. 4 AG-BVG-EKD Gebrauch und regelte in § 8 Abs. 4 BesRVO-LKR, dass der Abzug für Pflegeleistungen nach § 50f BeamtVG für Versorgungsempfänger in der Zeit vom 01.07.2016 bis zur nächsten regelmäßigen Besoldungserhöhung des Bundes am 01.02.2017 unterbleibt.

## ➤ **Ausgleichszulage**

Ergab sich bei der Überleitung in das neue Besoldungsrecht eine Verminderung der Bezüge, wurde gemäß § 18 Abs. 1 AG-BVG-EKD eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags gewährt.

Die Ausgleichszulage verringert sich, soweit sich durch Besoldungs- und Versorgungserhöhungen, durch den Aufstieg in den Erfahrungsstufen, durch eine Änderung der Einstufung (bei der Regeldurchstufung) oder durch eine Beförderung der Unterschiedsbetrag vermindert oder sich kein Unterschiedsbetrag mehr ergibt.

Die Höhe der Ausgleichszulage regelt § 18 Abs. 2 S. 1 AG-BVG-EKD. Zur Bemessung der Ausgleichszulage waren die sich konkret ergebenden Bezüge nach den anzuwendenden Besoldungstabellen einschließlich des Familienzuschlags zu vergleichen.

Berücksichtigt werden mussten nach § 18 Abs. 2 S. 2 AG-BVG-EKD außerdem sämtliche Änderungen, die sich durch weitere generelle Regelungen ergaben.

In Teildienstverhältnissen wurde die Ausgleichszulage nach den vollen Bezügen ermittelt und dann entsprechend dem Beschäftigungsgrad nach § 6 Abs. 1 BBesG gekürzt (§ 18 Abs. 3 AG-BVG-EKD). Die Ausgleichszulage verändert sich somit, solange sie überhaupt besteht, entsprechend dem Beschäftigungsumfang.

## ➤ **Zwischenbesoldungsgruppen**

Nachdem das Land Baden-Württemberg die Zwischenbesoldungsgruppen A 13a und A 14a abschaffte, wurde die ursprünglich eingeführte Tabelle von der Landeskirche mit den vom Land vorgenommenen Besoldungserhöhungen fortgeschrieben.

Gemäß § 19 AG-BVG-EKD erfolgte die Überleitung der Versorgungsempfänger, die bisher den Besoldungsgruppen A 13a und A 14a zugeordnet waren, in die Besoldungsgruppen A 13 und A 14 nach Maßgabe von § 1 Abs. 3 AG-BVG-EKD (Bemessungssatz 98 %).

Der Unterschiedsbetrag zwischen den Besoldungsgruppen A 13 und A 13a bzw. A 14 und A 14a, der zum 30.06.2016 bestand, wurde als Amtszulage gewährt, die an künftigen Besoldungserhöhungen teilnimmt.

## ➤ **Sonstige Übergangsregelungen**

### • **Überleitungszulagen**

Art. 4 § 2 des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 29.04.1998 (GVBl. S. 97), der die Gewährung von ruhegehaltfähigen Überleitungszulagen regelt, gilt fort (§ 20 Abs. 1 AG-BVG-EKD).

# Versorgungsbericht 2016

---

- ***Teildienstverhältnisse im Probendienst***

Bei Pfarrern, die den Probendienst im Zeitraum vom 01.04.1985 bis 31.08.2001 mindestens ein Jahr im Teildienstverhältnis abgeleistet haben, werden 0,25 Dienstjahre als ruhegehaltfähige Dienstzeit hinzu gerechnet (§ 20 Abs. 3 AG-BVG-EKD, bisher § 57b PfbG).

- ***Berücksichtigung von Beurlaubungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit***

Nach § 28 Abs. 3 BVG-EKD ist die Berücksichtigung der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 HS. 2 BeamtVG in der Regel von der Erhebung eines Versorgungsbeitrags abhängig zu machen.

Nicht ruhegehaltfähig ist die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge; sie kann jedoch im Einzelfall berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 BeamtVG). Bei der Anwendung dieser Vorschrift im kirchlichen Bereich kommt es statt auf die öffentlichen Belange und Interessen auf die kirchlichen Belange und Interessen an (§ 3 Abs. 2 BVG-EKD).

In der Ev. Landeskirche in Baden war die Berücksichtigung der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähige Dienstzeit bisher an die Zustimmung des Landeskirchenrats gebunden, wenn kein Versorgungsbeitrag geleistet wurde (§ 21 Abs. 1 PfbG). Die schriftliche Zusicherung zum Zeitpunkt der Beendigung des Urlaubs, dass die Beurlaubung ohne Dienstbezüge kirchlichen Belangen oder Interessen dient, erfolgte in der Vergangenheit in der Ev. Landeskirche in Baden regelmäßig nicht und entsprach auch nicht der früheren Rechtslage. Es wurde vielmehr erst bei Eintritt in den Ruhestand über die Berücksichtigung entsprechender Zeiten als ruhegehaltfähig entschieden.

Die Vorschrift des § 20 Abs. 5 AG-BVG-EKD regelt daher, dass es bei Personen, die am 01.07.2016 im Dienst stehen, für eine Berücksichtigung der Zeiten einer Beurlaubung als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 28 Abs. 3 BVG-EKD hinreichend ist, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 BeamtVG zur Zeit der Festsetzung des Ruhegehaltssatzes gegeben sind.

## ***Weitere wesentliche Änderungen durch die Übernahme des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD in der Ev. Landeskirche in Baden und die damit verbundene Umstellung vom Landesrecht auf das Bundesrecht***

Aufgrund der Übernahme des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD in der Ev. Landeskirche in Baden und der damit verbundenen Umstellung auf das Bundesrecht ergaben sich Änderungen in zweierlei Hinsicht:

Zum einen konnten zahlreiche landeskirchliche Sonderregelungen des Pfarrbesoldungsgesetzes und des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes aufgrund der Regelungen des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD und des Bundesrechts nicht fortgeführt werden. Zum anderen waren die Abweichungen des Bundesrechts vom Landesrecht zu beachten.

### ➤ ***Wartestand***

Im Bereich der Ev. Landeskirche in Baden tritt bei Pfarrern der Wartestand ein, wenn sie nicht auf eine stellenplanmäßig ausgewiesene Pfarrstelle berufen sind. Die sich im Wartestand befindenden Pfarrer werden auf sogenannten „Verfügungsstellen“ geführt (vgl. § 23 Abs. 1 AG-PfDG.EKD).



## Versorgungsbericht 2016

---

Diese Verfügungsstellen sind keine Stellen und kein Auftrag im Sinne des § 25 PfdG.EKD. In der Regel wird den Pfarrern während des Wartestands ein Wartestandsauftrag erteilt (vgl. § 85 Abs. 2 PfdG.EKD, § 23 Abs. 6 AG-PfdG.EKD).

Solange die Pfarrer bisher einen Wartestandsauftrag wahrnahmen, erhielten sie gemäß § 24 Abs. 3 PfdG im Wartestand die Bezüge, die ihnen bei einer Berufung auf eine Pfarrstelle zugestanden hätten und die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöhte sich nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 PfdG um die Zeit einer vollen dienstlichen Verwendung im Wartestand. Bei Nichterteilung eines Wartestandsauftrags orientierte sich das Wartegeld an den Ruhestandsbezügen bei Dienstunfähigkeit (§ 24 Abs. 1 PfdG). Die Zeit im Wartestand ohne Wartestandsauftrag war nicht ruhegehaltfähig. Soweit jedoch die Umstände, die zu der Versetzung in den Wartestand führten, vom Pfarrer nicht zu vertreten waren, konnte der Landeskirchenrat die Zeit des Wartestands teilweise oder ganz auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit anrechnen (§ 23 Nr. 2 PfdG).

Im Falle der Versetzung eines Kirchenbeamten in den Wartestand wurde das Wartegeld bisher gemäß § 6 KBBG entsprechend den Vorschriften über den einstweiligen Ruhestand ausgezahlt.

Nach der Konzeption des am 01.07.2016 in der Ev. Landeskirche in Baden in Kraft getretenen Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD ist während des Wartestands eine Wartestandsbesoldung zu leisten, die nach § 1 Abs. 2 BVG-EKD nunmehr zu den Dienstbezügen gehört und deren Höhe in § 22 BVG-EKD geregelt ist.

Die Höhe der Wartestandsbesoldung entspricht in dem Monat, in dem der Wartestand wirksam wird, sowie in den ersten drei Kalendermonaten des Wartestands den Dienstbezügen, die bei Wahrnehmung des bisherigen Amtes im bisherigen Dienstumfang zustehen würden (§ 22 Abs. 1 S. 1 BVG-EKD), d. h. die Besoldung (bzw. die Teildienstbesoldung bei vorangegangenen Teildienst) ist in diesem Zeitraum im Prinzip in der bisherigen Höhe weiterzuzahlen, sofern nicht z. B. Stufenaufstiege und/oder allgemeine Anpassungen zu einer höheren Besoldung führen.

Bei Wahrnehmung eines Wartestandsauftrags entspricht die Höhe der Wartestandsbesoldung während und nach Ablauf des Zeitraums nach § 22 Abs. 1 BVG-EKD mindestens der Höhe der Dienstbezüge, die bei Wahrnehmung dieses Auftrags zustünden, wenn keine Versetzung in den Wartestand erfolgt wäre (§ 22 Abs. 2 BVG-EKD). Der Umfang des Wartestandsauftrags bestimmt also die Höhe der Wartestandsbesoldung, es sei denn, die anderen Regelungen des § 22 BVG-EKD sind für den Betroffenen günstiger.

Nach Ablauf des Zeitraums nach § 22 Abs. 1 BVG-EKD beträgt die Wartestandsbesoldung gemäß § 22 Abs. 3 BVG-EKD 71,75 % der Dienstbezüge, die bei Wahrnehmung des bisherigen Amtes in einem vollen Dienstauftrag zustehen würden. Dies gilt auch, wenn zuvor ein Teildienst ausgeübt wurde, wobei allerdings die Höhe der Wartestandsbesoldung in diesem Fall durch § 22 Abs. 4 BVG-EKD begrenzt ist. Es wird (anders als beim einstweiligen Ruhestand) von der aktuell erreichten Besoldungsstufe und nicht von der Endstufe ausgegangen. Ein Aufsteigen in den Erfahrungsstufen findet auch ohne Wahrnehmung eines Wartestandauftrags weiterhin statt. Der Familienzuschlag beläuft sich ebenfalls auf 71,75 % der bisherigen Höhe.

Die Regelung des § 22 Abs. 4 BVG-EKD begrenzt die Höhe der Wartestandsbesoldung. Sie bewirkt, dass die Besoldung im Wartestand ohne Wartestandsauftrag bei einem vorhergehenden Teildienst nicht höher sein darf als die aus dem Teildienst zustehenden Bezüge. Allerdings darf die Wartestandsbesoldung auch bei einem vorangegangenen Teildienst 50 % der Dienstbezüge bei Wahrnehmung eines vollen Dienstauftrags in dem bisherigen Amt nicht unterschreiten.

# Versorgungsbericht 2016

---

Zeiten eines Wartestands in einem kirchengesetzlich geregelten Dienstverhältnis sind – mit Ausnahme der Zeiten eines Wartestands ohne Wartestandsauftrag im Sinne des Disziplingesetzes der EKD – ruhegehaltfähig (§ 28 Abs. 4 BVG-EKD).

Nach § 42 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und § 43 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BVG-EKD gelten für die bei Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD am 01.07.2016 vorhandenen Versorgungsempfänger die bisherigen Regelungen zu den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten weiter.

## ➤ **Aufhebung der abgesenkten Eingangsbesoldung**

Gemäß § 23 Abs. 1 LBesGBW sind bei Beamten mit Anspruch auf Dienstbezüge aus einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 und höher die jeweiligen Grundgehälter und Amtszulagen für die Dauer von drei Jahren nach Entstehen des Anspruchs abzusenken.

In den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 beläuft sich die Absenkung auf 4 %, in den anderen Besoldungsgruppen auf 8 % der jeweiligen Grundgehälter und Amtszulagen.

Im Besoldungsrecht des Bundes ist dagegen eine zeitweilige Absenkung der Eingangsbesoldung nicht vorgesehen, sodass sich mit der Umstellung auf das Bundesrecht eine deutliche Verbesserung für die Dienstanfänger der Ev. Landeskirche in Baden ergibt.

## ➤ **Vermögenswirksame Leistungen**

Vermögenswirksame Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung erhalten gemäß § 85 Abs. 1 LBesGBW nur noch Beamte des mittleren Dienstes sowie Anwärter und Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen, die für eine Laufbahn des mittleren Dienstes ausgebildet werden.

Mit dem Übergang auf Bundesrecht werden die vermögenswirksamen Leistungen von zurzeit monatlich 6,65 EUR für den gehobenen und höheren Dienst wieder gezahlt.

## ➤ **Berücksichtigung von Erfahrungszeiten**

### • **Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten**

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 4 BBesG stehen Erfahrungszeiten gleich 1.) Zeiten einer Kinderbetreuung von bis zu drei Jahren für jedes Kind (Kinderbetreuungszeiten), 2.) Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen von bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen (Pflegezeiten).

Im Landesrecht werden die Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten zwar nicht als Erfahrungszeiten anerkannt; sie verzögern jedoch den Stufenaufstieg nicht (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 und 3 LBesGBW).

Für die Pfarrer wurde die vor der Einstellung aufgewendete Kinderbetreuungs- und Pflegezeit bisher neben der vor der Einstellung aufgewendeten Zeit der wissenschaftlichen Arbeit, soweit diese zum erfolgreichen Abschluss einer theologischen Promotion oder einer Promotion in einem zweiten, für den Pfarrdienst förderlichen Studienfach führte, berücksichtigt. Die vorgenannten Zeiten durften jedoch nur insgesamt mit höchstens zwei Jahren berücksichtigt werden (§ 6 Abs. 7 Nr. 3 und 4 PfbG).

Im Hinblick auf die im Bundesrecht bestehende umfangreichere Anerkennung von Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten entfiel diese landeskirchliche Regelung.

- **Förderliche hauptberufliche Vortätigkeiten**

Das Land Baden-Württemberg begrenzt den Zeitraum für die Berücksichtigung sonstiger für die Verwendung des Beamten förderlicher hauptberuflicher Vortätigkeiten auf zehn Jahre (§ 32 Abs. 1 S. 2 LBesGBW).

Gemäß § 6 Abs. 5 PfBG fand diese Höchstgrenze von zehn Jahren keine Anwendung. Das Bundesrecht sieht diese Höchstgrenze ebenfalls nicht vor (§ 28 Abs. 2 Satz 1 BBesG).

- **Wehrdienst und weitere Dienstzeiten**

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BBesG werden als Erfahrungszeiten Zeiten von mindestens vier Monaten und insgesamt höchstens zwei Jahren anerkannt, in denen Wehrdienst (die Anerkennung der Zeiten als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit erfolgt in § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BBesG), Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde.

Im Landesrecht sind Zeiten eines Wehr- oder Zivildienstes berücksichtigungsfähige Zeiten. Zeiten als Entwicklungshelfer und Zeiten eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres werden bis zur Dauer des gesetzlich geforderten Zivildienstes wie Zeiten eines Zivildienstes behandelt, wenn diese Zeiten zu einer Befreiung vom Zivildienst geführt haben (§ 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 LBesGBW).

- **Zeiten des Hochschulstudiums**

Die bisherige, eher restriktive Anerkennung von Qualifikationen wurde mit einer Änderung des § 28 Abs. 2 S. 2 BBesG durch Art. 1 Nr. 5 Buchst. b des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes vom 03.12.2015 (BGBl. I S. 2163, 2165) um einen Tatbestand erweitert, der für Hochschulabsolventen mit einem Master oder einem gleichwertigen Abschluss eine pauschale Anerkennung von zwei Jahren als Erfahrungszeit vorsieht.

Nach der bisherigen Regelung des § 6 Abs. 6 PfBG war die Zeit des Hochschulstudiums der Theologie mit einem Jahr als berücksichtigungsfähige Zeit nach § 32 Abs. 1 LBesGBW anzuerkennen.

- **Zeiten des Lehrvikariats**

Für Pfarrer wird als zusätzliche Erfahrungszeit (§ 28 BBesG) die Zeit des Lehrvikariats mit zwei Jahren berücksichtigt (§ 1 Abs. 7 AG-BVG-EKD, bisher § 6 Abs. 7 Nr. 1 PfBG).

- **Strukturzulage**

Gemäß § 46 LBesGBW beziehen Beamte in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 13 eine unwiderrufliche, das Grundgehalt ergänzende, ruhegehaltfähige Strukturzulage, die an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnimmt. Dabei handelte es sich nach der Besoldungsanpassung im Jahr 2016, abhängig von der Besoldungsgruppe, um monatliche Beträge zwischen 20,70 EUR und 89,95 EUR.

Der Bund zahlte bis zum 30.06.2009 in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 13 eine das Grundgehalt ergänzende und ruhegehaltfähige allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 Buchst. a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B.

Diese allgemeine Stellenzulage wurde ab 01.07.2009 aus Gründen der Vereinfachung und Deregulierung in die Grundgehaltstabelle des Bundes betragsmäßig integriert.

## ➤ **Familienzuschlag bei Haushaltsaufnahme**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 5 LBesGBW erhalten auch die Beamten den Familienzuschlag der Stufe 1 (ehebezogener Teil des Familienzuschlags), die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Überschreiten jedoch bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung die für den Unterhalt der aufgenommenen Person zur Verfügung stehenden Mittel eine gesetzlich bestimmte „Eigenmittelgrenze“, darf der ehebezogene Teil des Familienzuschlags nicht gewährt werden. Die Eigenmittelgrenze beträgt das 6-fache des ehebezogenen Teils des Familienzuschlags; bei Kindern ist die Eigenmittelgrenze einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags zu ermitteln. Kurzfristige Überschreitungen dieser Grenze während höchstens zwei Monaten im Kalenderjahr bleiben unberücksichtigt.

Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands wurde im Bundesrecht inzwischen auf die Eigenmittelgrenze verzichtet. Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 1 besteht nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG, wenn der Besoldungsempfänger 1.) ein Kind dauerhaft in die Wohnung aufnimmt und für dieses Kind Kindergeld erhält oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 des Einkommensteuergesetzes oder §§ 3, 4 des Bundeskindergeldgesetzes erhalten würde oder 2.) eine Person, deren Hilfe er aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt, dauerhaft in die Wohnung aufnimmt.

Bei der Aufnahme von Kindern beschränkt sich die regelmäßige Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach neuer Rechtslage nur noch auf die Fortdauer des Tatbestandsmerkmals der Aufnahme in die Wohnung und den Anspruch auf Kindergeld.

## ➤ **Ruhegehaltfähige Dienstzeiten**

Für die Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten sind gemäß § 2 Abs. 1 BVG-EKD die einschlägigen Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes anzuwenden.

Die Vorschriften des § 28 BVG-EKD enthalten jedoch einige Abweichungen vom Beamtenversorgungsrecht des Bundes.

### • **Hauptberuflich in einem außerkirchlichen, inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis verbrachte Zeiten**

Nach § 28 Abs. 1 BVG-EKD können die in einem außerkirchlichen, inländischen, öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach Vollendung des 17. Lebensjahres hauptberuflich verbrachten Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt werden („Kann-Zeiten“). Sie sind ruhegehaltfähig, soweit (beim Wechsel vom staatlichen in den kirchlichen öffentlichen Dienst) mit dem kirchlichen Dienstherrn eine Versorgungslastenteilung vereinbart wird.

### • **Förderliche Zeiten**

Zeiten einer hauptberuflichen Beschäftigung können als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, soweit sie für das zuerst übertragene kirchliche Amt förderlich sind. Ergänzend zu den §§ 10, 11 BeamtVG (Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst; sonstige Zeiten), die aufgrund des Verweises in § 2 Abs. 1 BVG-EKD ohnehin gelten, besteht die Möglichkeit, andere Zeiten einer hauptberuflichen Beschäftigung, die für das zuerst übertragene kirchliche Amt förderlich sind, ganz oder teilweise als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen (§ 28 Abs. 2 BVG-EKD).

## Versorgungsbericht 2016

---

Bisher bestand die Möglichkeit, mit Genehmigung des Landeskirchenrats auch Zeiten im privaten Dienst oder eine freiberufliche Tätigkeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen, wenn die Tätigkeit für den Pfarrerberuf förderlich war oder eine solche Berücksichtigung zum Ausgleich finanzieller Einbußen, die dem Pfarrer infolge des Übergangs in den Pfarrerberuf erwachsen waren, billig erschien, jedoch höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus (§ 20 Abs. 2 PfbG).

Da inzwischen für die Anerkennung von Vordienstzeiten die Regelungen in §§ 10 und 11 BeamtVG sowie in § 28 Abs. 2 BVG.EKD bestehen, konnte die Genehmigung des Landeskirchenrats entfallen.

- **Hochschulausbildungszeiten**

Sowohl im Bundesrecht als auch im Landesrecht werden Hochschulausbildungszeiten **bei den nach dem 01.01.1992 begründeten Beamtenverhältnissen** nur noch mit höchstens 855 Tagen als ruhegehaltfähig berücksichtigt (§ 12 Abs. 1 BeamtVG; § 23 Abs. 6 LBeamtVGBW).

Das vor Inkrafttreten des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes des Bundes und des Dienstrechtsreformgesetzes des Landes geltende Recht sah bei den nach dem 01.01.1992 begründeten Beamtenverhältnissen eine Anrechnung der Hochschulausbildungszeiten von höchstens drei Jahren vor.

Bis zum 31.12.2010 war im Land Baden-Württemberg noch die Bestandsschutzregelung des § 85 BeamtVG in der bis zum 31.08.2006 geltenden Fassung zur Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes für **am 31.12.1991 vorhandene Beamte** anzuwenden.

Im Rahmen der dort vorgeschriebenen Günstigerprüfung erfolgte ein Vergleich der seinerzeit noch möglichen Anerkennung einer Hochschulausbildungszeit von höchstens drei Jahren mit der nach früherem Bundesrecht anzuerkennenden üblichen Mindeststudienzeit einschließlich der Prüfungszeit von in der Regel vier Jahren und sechs Monaten, gerechnet ab Studienbeginn.

Dieser Vergleich konnte dazu führen, dass bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes – je nach Ausgang der Günstigerprüfung – entweder Hochschulausbildungszeiten von höchstens drei Jahren oder die in der Regel längeren Mindeststudienzeiten zu berücksichtigen waren.

Mit Inkrafttreten der Dienstrechtsreform führte das Land Baden-Württemberg ab 01.01.2011 anstelle des § 85 BeamtVG in der bis zum 31.08.2006 geltenden Fassung eine eigene komplizierte Bestandsschutzregelung zur Berücksichtigung von Hochschul-ausbildungszeiten bei den am 31.12.1991 vorhandenen Landesbeamten ein (§ 102 Abs. 5 bis 7 in Verbindung mit § 101 Abs. 4 bis 7 LBeamtVGBW).

Da die Ev. Landeskirche in Baden diese landesrechtliche Regelung nicht übernahm, galt dort ab 01.01.2011 die alte Übergangsvorschrift des § 85 BeamtVG in der bis zum 31.08.2006 geltenden Fassung fort (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 PfbG, § 2 Abs. 5 KBBG).

Auch nach dem 01.07.2016 ist § 85 BeamtVG in der bis zum 31.08.2006 geltenden Fassung für die vor dem 01.01.1992 begründeten Beamtenverhältnisse in der Ev. Landeskirche in Baden weiter anzuwenden (§ 8 Abs. 7 BesRVO-LKR). Bei den nach dem 01.01.1992 begründeten Beamtenverhältnissen werden Hochschulausbildungszeiten dagegen nur noch mit höchstens 855 Tagen als ruhegehaltfähig berücksichtigt.

## ➤ **Berücksichtigung von Zeiten gesundheitsschädlicher Verwendung**

Nach § 13 Abs. 2 BeamtVG kann die Zeit der Verwendung eines Beamten in Ländern, in denen er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, soweit sie nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegt, bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.

Im Landesrecht wird § 13 Abs. 2 BeamtVG in der bis zum 31.08.2006 (Tag vor Inkrafttreten der Föderalismusreform I) geltenden Fassung nur noch im Rahmen der Übergangsregelung des § 106 Abs. 5 LBeamtVGBW für die am 31.12.2010 vorhandenen Landesbeamten fortgeführt.

## ➤ **Nicht ruhegehaltfähige Zeiten**

Endet ein Dienstverhältnis durch Entlassung kraft Kirchengesetzes wegen 1.) Erklärung des Austritts aus der evangelischen Kirche, 2.) Verlustes der Rechte aus der Ordination, 3.) Aufgabe des Dienstes unter Umständen, aus denen zu entnehmen ist, dass er nicht wieder aufgenommen werden soll, 4.) Nichtaufnahme des Dienstes trotz Aufforderung oder nach einer Beurlaubung oder 5.) Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe durch ein deutsches Gericht, so sind die in dem früheren Dienstverhältnis vor der Entlassung zurückgelegten Zeiten nach der Begründung eines erneuten Pfarrdienst- oder Kirchenbeamtenverhältnisses bei dem neuen Dienstherrn nicht ruhegehaltfähig (§ 28 Abs. 6 BVG-EKD).

Nach § 23 S. 2 PfbG bestand bisher für den Ev. Oberkirchenrat die Möglichkeit, in bestimmten Fällen die Ruhegehaltfähigkeit von Dienstzeiten anzuordnen, die gemäß § 23 S. 1 PfbG nicht ruhegehaltfähig waren.

Dies galt für 1.) Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Disziplinarurteil, durch gerichtliches Urteil, durch eine sonstige Entlassung aus disziplinarrechtlichen Gründen oder zur Vermeidung einer disziplinarrechtlichen Untersuchung durch Niederlegung des Dienstes beendet wurde, 2.) Dienstzeiten als Pfarrer in einem Dienstverhältnis, dessen Beendigung durch Entlassung kraft Gesetzes nach § 97 PfdG.EKD oder Entlassung wegen einer Straftat nach § 98 PfdG.EKD erfolgte und 3.) Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem von dem Bediensteten zu vertretenden Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt wurde.

Da die Vorschrift des § 28 Abs. 6 BVG-EKD keine Öffnungsklausel enthält, entfielen die bisherigen Entscheidungsmöglichkeiten des Ev. Oberkirchenrats.

## ➤ **Ruhegehaltfähige Dienstbezüge**

Die dem Ruhegehalt zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind nach Landesrecht im Zusammenhang mit dem Einbau der Sonderzahlung in die Grundgehaltstabelle auf 98,4 % abzusenken (Kürzungsfaktor 0,984). Von dieser Absenkung ist der ehebezogene Teil des Familienzuschlags allerdings ausgenommen (§ 19 Abs. 1 S. 1 LBeamtVGBW).

Im Bereich der Ev. Landeskirche in Baden gilt seit dem 01.07.2016 die bundesrechtliche Regelung. Die Vorschrift des § 5 Abs. 1 S. 1 BeamtVG zählt die einzelnen Bestandteile der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (einschließlich des Familienzuschlags) auf; diese sind mit dem (Einbau-) Faktor 0,9901 zu multiplizieren. Mit diesem Faktor 0,9901 wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die in die Monatsbeträge der Besoldungstabelle integrierte Sonderzahlung für Versorgungsempfänger gegenüber der Sonderzahlung für aktive Beamte einerseits geringer und andererseits nicht dynamisch ausgestaltet ist.



# Versorgungsbericht 2016

---

Für den kinderbezogenen Familienzuschlag und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, gilt der Einbaufaktor 0,9901 entsprechend (§ 69g Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BeamtVG).

## ➤ **Mindestversorgung**

Das Ruhegehalt beträgt im Bundesrecht mindestens 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (amtsabhängiges Mindestruhegehalt). An die Stelle des amtsabhängigen Mindestruhegehalts treten, wenn dies günstiger ist, 65 % der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 (amtsunabhängiges Mindestruhegehalt). Die amtsunabhängige Mindestversorgung erhöht sich um 30,68 EUR für den Ruhestandsbeamten und die Witwe (§ 14 Abs. 4 BeamtVG).

Im Landesrecht beläuft sich das amtsabhängige Mindestruhegehalt ebenfalls auf 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. An dessen Stelle treten, wenn dies günstiger ist, 61,4 % der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, da die Besoldungsgruppe A 4 weggefallen ist (amtsunabhängiges Mindestruhegehalt). Die Mindestversorgung der Witwe errechnet sich aus 60 % des amtsabhängigen Ruhegehalts oder, wenn dies für sie günstiger ist, aus 60,9 % des amtsunabhängigen Mindestruhegehalts (§ 27 Abs. 4 LBeamtVGBW).

Bleibt ein Beamter allein wegen Freistellungszeiten von mehr als fünf Jahren, die nach dem 01.07.1997 bewilligt und angetreten worden sind, mit seinem erdienten Ruhegehalt hinter dem amtsabhängigen oder amtsunabhängigen Mindestruhegehalt zurück, wird nur das erdiente Ruhegehalt gezahlt. Dies gilt nicht für Freistellungen wegen Kindererziehung bis zu einer Dauer von drei Jahren für jedes Kind oder wenn ein Beamter wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten ist (§ 27 Abs. 4 S. 4 in Verbindung mit § 102 Abs. 11 LBeamtVGBW).

Der Bund hat die einschränkende Regelung über den Ausschluss der Mindestversorgung bei langen Freistellungszeiten (§ 14 Abs. 4 S. 4 BeamtVG) inzwischen aufgehoben.

## ➤ **Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes**

Der Ruhegehaltssatz erhöht sich auf Antrag des Beamten für die Zeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze vorübergehend, wenn die allgemeine Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung bis zum Ruhestandsbeginn erfüllt ist, die Rente aber zum Zeitpunkt der wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens einer besonderen Altersgrenze erfolgten Ruhestandsversetzung noch nicht bezogen werden kann (§ 14a BeamtVG; § 28 Abs. 1 bis 4 LBeamtVGBW). Die unschädliche Hinzuverdienstgrenze beträgt im Landesrecht durchschnittlich im Monat 325,00 EUR und im Bundesrecht seit dem 01.01.2016 im Durchschnitt des Kalenderjahres 525,00 EUR monatlich.

## ➤ **Hinterbliebenenversorgung**

Die nachstehenden Regelungen zur Witwenversorgung gelten entsprechend für Witwer und Hinterbliebene Lebenspartner.

### • **Bezüge für den Sterbemonat, Sterbegeld**

Während nach Bundesrecht (§ 17 Abs. 2 BeamtVG) die an den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Bezüge für den Sterbemonat statt an die Erben auch an alle in § 18 Abs. 1 BeamtVG bezeichneten Hinterbliebenen (hinterbliebener Ehegatte, Abkömmlinge) gezahlt werden können, sieht § 31 Abs. 2 LBeamtVGBW die Zahlung statt an die Erben nur noch an den hinterbliebenen Ehegatten vor.

## Versorgungsbericht 2016

---

Beim Tode eines Beamten oder Ruhestandsbeamten erhalten der hinterbliebene Ehegatte und die Abkömmlinge gemäß § 18 Abs. 1 BeamtVG das pauschale Sterbegeld in Höhe des Zweifachen der letzten Dienst- oder Versorgungsbezüge. Im Landesrecht erfolgt die Zahlung seit dem 01.01.2011 dagegen nur noch an den überlebenden Ehegatten (§ 32 LBeamtVGBW).

Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des § 18 Abs. 1 BeamtVG nicht vorhanden, so ist das Sterbegeld auf Antrag zu gewähren 1.) Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zurzeit des Todes des Beamten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist, 2.) sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen, höchstens jedoch in Höhe des pauschalen Sterbegeldes (§ 18 Abs. 2 BeamtVG). Der vorgenannte Personenkreis ist im Landesrecht seit dem 01.01.2011 nicht mehr sterbegeldberechtigt.

Mit dem Übergang auf das Bundesrecht wurde die bis zum 31.12.2010 in Baden-Württemberg und in der Ev. Landeskirche in Baden geltende Rechtslage wiederhergestellt.

- **Witwengeld bei Ehe mit hohem Altersunterschied**

War die Witwe mehr als 20 Jahre jünger als der Verstorbene und ist aus der Ehe ein Kind nicht hervorgegangen, ist das Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über 20 Jahre um 5 % zu kürzen, jedoch höchstens um 50 %. Nach fünfjähriger Ehedauer werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag 5 % des Witwengeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist (§ 20 Abs. 2 S. 1 und 2 BeamtVG).

Nach § 34 Abs. 2 S. 1 LBeamtVGBW wird das Witwengeld in diesem Fall seit dem 01.01.2011 für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über 20 Jahre um 5 % gekürzt, höchstens jedoch um 35 %. Die Regelung über die Ehedauer wurde nicht in das seit dem 01.01.2011 geltende Landesrecht übernommen. Nach der Übergangsregelung des § 104 Abs. 2 LBeamtVGBW findet § 20 Abs. 2 S. 1 und 2 BeamtVG in der bis zum 31.08.2006 geltenden Fassung jedoch weiter Anwendung, wenn die Ehe mit dem Beamten oder Ruhestandsbeamten bereits am 31.12.2010 bestanden hat.

- **Wiederaufleben des Witwengeldes**

Hat eine Witwe geheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt der Anspruch auf Witwengeld wieder auf; ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf das Witwengeld und den kinderbezogenen Familienzuschlag anzurechnen (§ 61 Abs. 3 BeamtVG). Das Landesrecht sieht das Wiederaufleben des Witwengeldes seit dem 01.01.2011 nicht mehr vor.

Das Pfarrbesoldungsgesetz enthielt zu dieser Thematik eigene Regelungen. Hatte sich danach eine Witwe wieder verheiratet und starb der Ehemann, lebte der Anspruch auf das Witwengeld wieder auf, wobei ein von der Witwe inzwischen erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch auf das Witwengeld und den kinderbezogenen Familienzuschlag anzurechnen war (§ 50 Abs. 3 PfbG). Wurde die neue Ehe jedoch auf andere Weise als durch den Tod des Ehemannes (z. B. durch Ehescheidung) aufgelöst, konnte der Witwe ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des früheren Witwengeldes gewährt werden (§ 50 Abs. 4 PfbG).

Nach der Umstellung auf das Bundesrecht werden Pfarrwitwen und Kirchenbeamtenwitwen wieder gleich behandelt.

- **Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigte Witwen**

Im Bundesrecht erhält die Witwe eines Beamten auf Lebenszeit oder eines Ruhestandsbeamten kein Witwengeld, wenn die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen wurde und der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung die Regelaltersgrenze bereits erreicht hatte (§ 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BeamtVG).

Dieser sogenannten „nachgeheirateten“ Witwe ist jedoch, sofern die besonderen Umstände des Einzelfalles keine volle oder teilweise Versagung rechtfertigen, gemäß § 22 Abs. 1 BeamtVG ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes zu gewähren, wobei Erwerbseinkommen (z. B. Einkünfte aus selbstständiger oder nichtselbstständiger Arbeit) und Erwerb ersatzeinkommen (z. B. Altersrenten, berufsständische Versorgungen, Ruhegehälter, Betriebsrenten) in angemessenem Umfang anzurechnen sind.

Das Witwengeld wird im Landesrecht (§ 33 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LBeamtVGBW) nicht gewährt, wenn die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen wurde und der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatte. Nachgeheirateten Witwen ist ein Unterhaltsbeitrag in Höhe von 75 % des Witwengeldes zu gewähren. Die Anrechnung von Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen auf den Unterhaltsbeitrag erfolgt – wie beim Witwengeld – nach § 68 LBeamtVGBW. Die Gewährung einer Mindestversorgung ist ausgeschlossen (§ 36 LBeamtVGBW).

Für die am 01.01.2011 vorhandenen nachgeheirateten Witwen im Land Baden-Württemberg, die einen Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 1 BeamtVG in der bis zum 31.08.2006 geltenden Fassung erhalten, gilt diese bundesrechtliche Norm weiter, wenn dies für die Witwe günstiger ist (§ 102 Abs. 3 S. 4 LBeamtVGBW).

Bei den wenigen Witwen in der Ev. Landeskirche in Baden, die sich durch den Übergang auf das Bundesrecht schlechter stellten (z. B. wegen der Anrechnung eigener Altersrenten oder Ruhegehälter), wurde gemäß § 16 Abs. 3 AG-BVG-EKD von den Regelungen der Überleitung in das neue Recht abgewichen, um eine besondere Härte zu vermeiden.

- **Waisengeld**

Als Höchstaltersgrenze für den Anspruch auf Waisengeld gilt im Landesrecht (§ 42 Abs. 2 LBeamtVGBW) seit dem 01.01.2011 – entsprechend der Regelung im Kindergeldrecht – grundsätzlich die Vollendung des 25. Lebensjahres. Nach der Übergangsregelung des § 102 Abs. 9 LBeamtVGBW ist die Vollendung des 27. Lebensjahres nur noch für Waisen, die vor dem 01.01.1987 geboren sind, weiterhin maßgebend.

Im Bundesrecht wird Waisengeld dagegen grundsätzlich bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt (§ 61 Abs. 2 BeamtVG).

Die Zahlung des Waisengeldes für Waisen, die nach dem 01.01.1987 geboren sind und das 25. Lebensjahr bereits vollendet haben, wurde daher von der Ev. Landeskirche in Baden ab 01.07.2016, sofern die weiteren Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 BeamtVG vorlagen, wieder aufgenommen.

Kein Waisengeld erhalten sowohl im Bundesrecht als auch im Landesrecht die Kinder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten, wenn das Kindschaftsverhältnis durch Annahme als Kind begründet wurde und der Ruhestandsbeamte zu diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand war und die Regelaltersgrenze erreicht hatte (§ 23 Abs. 2 S. 1 BeamtVG; § 37 Abs. 2 S. 1 LBeamtVGBW).

# Versorgungsbericht 2016

---

Während diesen „nachadoptierten Waisen“ im Bundesrecht ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden kann (§ 23 Abs. 2 S. 2 BeamtVG), ist ihnen im Landesrecht ein Unterhaltsbeitrag in Höhe von 75 % des Waisengeldes zu bewilligen (§ 37 Abs. 2 S. 2 LBeamtVGBW).

Seit dem 01.07.2016 gilt in der Ev. Landeskirche in Baden wieder die bundesrechtliche Regelung.

- **Ausgleichsbetrag für Vollwaise**

Gemäß § 50 Abs. 3 BeamtVG ist neben dem Waisengeld ein Ausgleichsbetrag in Höhe des Kindergeldes für das erste Kind zu zahlen, wenn weder eine andere Person noch die Waise selbst Anspruch auf Kindergeld hat.

Diese Regelung über den Ausgleichsbetrag wurde ab 01.01.2011 nicht in das Landesrecht übernommen. Den am 01.01.2011 vorhandenen Waisen, die vor dem 01.01.2011 einen Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 BeamtVG in der bis zum 31.08.2006 geltenden Fassung erhielten, steht der Ausgleichsbetrag aufgrund der Bestandskraftregelung des § 102 Abs. 3 LBeamtVGBW allerdings weiterhin zu.

In der Ev. Landeskirche in Baden besteht für die ab 01.01.2011 neu entstandenen Waisengeldfälle seit dem 01.07.2016 wieder Anspruch auf den Ausgleichsbetrag, sofern die weiteren Voraussetzungen des § 50 Abs. 3 BeamtVG vorliegen.

- **Unfallruhegehalt**

Sowohl im Bundesrecht als auch im Landesrecht erhöht sich der Ruhegehaltssatz bei der Berechnung des Unfallruhegehalts um 20 % und das Unfallruhegehalt beträgt mindestens  $66 \frac{2}{3}$  % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 36 Abs. 3 S. 1 und 2 BeamtVG; § 51 Abs. 3 S. 1 und 2 LBeamtVGBW).

Während jedoch im Bundesrecht der frühere Höchstruhegehaltssatz von 75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge unverändert weiter gilt, belief er sich im Landesrecht gemäß § 51 Abs. 3 S. 2 in Verbindung mit § 99 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 LBeamtVGBW bis zum Inkrafttreten der ersten auf den 01.01.2011 folgenden allgemeinen Anpassung der Versorgungsbezüge am 01.04.2011 auf 75 % und verminderte sich danach auf 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Zur Vermeidung unbilliger Härten ist den von der Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes Betroffenen ein Ausgleichsbetrag zu gewähren, der sich bei jeder Anpassung der Versorgung jeweils um die Hälfte der aus der Anpassung resultierenden Erhöhung der Versorgungsbezüge verringert (§ 99 Abs. 3 LBeamtVGBW).

Von der landesrechtlichen Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes beim Unfallruhegehalt war keiner der am 01.07.2016 vorhandenen Versorgungsempfänger der Ev. Landeskirche in Baden betroffen.

Das amtsunabhängige Mindestunfallruhegehalt beträgt im Bundesrecht (§ 36 Abs. 3 S. 3 BeamtVG) 75 % der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 zuzüglich des Erhöhungsbetrags von monatlich 30,68 EUR. Im Landesrecht (§ 51 Abs. 3 S. 3 LBeamtVGBW) beläuft es sich auf 69,5 % der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5.

- **Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge**

Das Bundesrecht sieht in § 3 Abs. 4 BBesG und § 49 Abs. 4 BeamtVG vor, dass die Dienst- und Versorgungsbezüge monatlich im Voraus zu zahlen sind.

## Versorgungsbericht 2016

---

Das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD enthält diesbezüglich keine Öffnungsklausel.

Bisher konnte der Landeskirchenrat gemäß § 52 S. 2 PfbG von dieser Zahlungsweise aus triftigen Gründen abweichen und nachträgliche Auszahlung anordnen. Dies ist nicht mehr möglich.

### ➤ **Versorgungsauskunft**

Nach § 77 Abs. 1 LBeamtVGBW wird einem Beamten auf Lebenszeit, der seiner Mitwirkungspflicht vollständig nachgekommen ist, ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Anspruchs auf Versorgung in regelmäßigem Abstand von fünf Jahren, beginnend ab dem 01.01.2017, eine Auskunft über die Höhe seiner Versorgungsbezüge auf Grundlage der jeweils zum Zeitpunkt der Erteilung der Versorgungsauskunft aktuellen Rechtslage erteilt.

Die Ev. Landeskirche in Baden schloss in § 56 Abs. 2 S. 2 PfbG und § 2 Abs. 1 S. 6 KBBG die Anwendung des § 77 Abs. 1 LBeamtVGBW aus.

Das ab 01.07.2016 in der Ev. Landeskirche in Baden geltende Bundesrecht bestimmt in § 49 Abs. 10 BeamtVG, dass die zuständige Dienstbehörde dem Beamten auf schriftlichen Antrag eine Auskunft zum Anspruch auf Versorgungsbezüge nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragstellung zu erteilen hat. Die Auskunft steht – wie im Landesrecht – unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der zugrunde liegenden Daten.

### ➤ **Kinder(erziehungs)- und Pflegezuschläge**

Während sich die Höhe des Kindererziehungszuschlags (im Landesrecht „Kinderzuschlag“ genannt), des Kindererziehungsergänzungszuschlags sowie des Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlags im Bundesrecht durch Verweisung auf rentenrechtliche Werte ergibt (§ 50a Abs. 4, § 50b Abs. 2 und § 50d Abs. 3 BeamtVG), wird die Höhe dieser Zuschläge im Landesrecht mit pauschalen monatlichen Beträgen gesetzlich festgelegt, die sich bei jeder allgemeinen Versorgungsanpassung ändern (§ 66 Abs. 2, 5 und § 67 Abs. 2 LBeamtVGBW).

Den nach den bundesrechtlichen Bestimmungen beim Kindererziehungszuschlag sowie beim Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag vorzunehmenden Abgleich der während der Kindererziehung oder Pflege verdienten Versorgung mit der rentenrechtlichen Höchstgrenze (§ 50a Abs. 5, § 50b Abs. 3 und § 50d Abs. 4 BeamtVG) sieht das Landesrecht nicht vor.

Der Kinderzuschlag zum Witwengeld beträgt im Landesrecht (§ 66 Abs. 9 LBeamtVGBW) 55 % des Werts für den Kinderzuschlag, den ein Beamter erhalten würde. Im Bundesrecht beläuft er sich hingegen auf 55 % der im Rentenrecht bestimmten Bruchteile des aktuellen Rentenwerts (§ 50c Abs. 3 BeamtVG).

Die Vorschrift des § 28 Abs. 5 LBeamtVGBW, die im Wesentlichen § 50e BeamtVG in der bis zum 31.08.2006 geltenden Fassung entspricht, stellt sicher, dass in den Fällen eines Eintritts in den Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze im Vorgriff auf zustehende rentenrechtliche Leistungen vorübergehend Kindererziehungs- und Pflegezuschläge zum Ruhegehalt entsprechend § 50a Abs. 1 bis 6 und 8, §§ 50b und 50d BeamtVG in der bis zum 31.08.2006 geltenden Fassung gewährt werden. Während sich die unschädliche Hinzuverdienstgrenze im Landesrecht auf durchschnittlich im Monat 325,00 EUR beläuft, beträgt sie im Bundesrecht seit dem 01.01.2016 im Durchschnitt des Kalenderjahres 525,00 EUR monatlich (§ 50e Abs. 1 S. 1 Nr. 5 und Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BeamtVG).



## Versorgungsbericht 2016

---

Für die meisten betroffenen Versorgungsfälle der Ev. Landeskirche in Baden galt bisher die Übergangsregelung des § 103 Abs. 2 LBeamtVGBW, wonach die der Berechnung der Versorgungsbezüge vor dem 01.01.2011 zugrunde liegenden Zuschläge (§§ 50a bis 50e BeamtVG in der bis zum 31.08.2006 geltenden Fassung) nach dem 01.01.2011 weiterhin zu gewähren und nach der bis zum 31.12.2010 geltenden Regelung anzupassen waren. Bei den seit dem 01.01.2011 vorhandenen Versorgungsempfängern, die Kinder- und Pflegezuschläge nach §§ 66 und 67 BeamtVGBW erhielten und sich durch den Übergang auf das Bundesrecht schlechter stellten, wurde gemäß § 16 Abs. 3 AG-BVG-EKD von den Regelungen der Überleitung in das neue Recht abgewichen, um eine besondere Härte im jeweiligen Einzelfall zu vermeiden.

### ➤ **Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbseinkommen**

Bezieht ein Versorgungsberechtigter Erwerbseinkommen oder Erwerbseinkommen (z. B. Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Elterngeld, Krankengeld), erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der gesetzlich bestimmten Höchstgrenzen (§ 53 Abs. 1 BeamtVG; § 68 Abs. 1 LBeamtVGBW).

Als **(allgemeine) Höchstgrenze** gelten für Ruhestandsbeamte und Witwen oder Witwer im Bundes- und Landesrecht die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet.

Abweichungen gibt es jedoch hinsichtlich der **(allgemeinen) Mindesthöchstgrenze**. Während im Bundesrecht ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 maßgebend ist, ist (allgemeine) Mindesthöchstgrenze im Landesrecht ein Betrag in Höhe des 1,384-fachen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5.

Die vorgenannten (allgemeinen) Höchstgrenzen erhöhen sich noch um den jeweils zustehenden kinderbezogenen Familienzuschlag (§ 53 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG; § 68 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und S. 2 LBeamtVGBW).

Gemäß Art. 3 Nr. 27 Buchst. a des Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 05.01.2017 (BGBl. I S. 17, 22) entfiel im Bundesrecht die Einkommensanrechnung beim Bezug eines Waisengeldes rückwirkend ab 01.01.2016. Im Gegensatz dazu ist die Einkommensanrechnung im Landesrecht weiter vorzunehmen. Die Höchstgrenze für Waisen beträgt 40 % des sich nach § 68 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 LBeamtVGBW ergebenden Betrags zuzüglich 100 % des kinderbezogenen Familienzuschlags (§ 68 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 2 LBeamtVGBW).

Für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder wegen Schwerbehinderung in den Ruhestand getreten sind, ist bis zum Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen, eine **besondere Höchstgrenze** zu beachten. Die besondere Höchstgrenze beläuft sich auf 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zuzüglich eines Betrags von monatlich 525,00 EUR (Bundesrecht) bzw. monatlich 325,00 EUR (Landesrecht).

Die **besondere Mindesthöchstgrenze** beträgt im Bundesrecht 71,75 % des Eineinhalbfachen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich eines Betrags von monatlich 525,00 EUR. Im Landesrecht gilt dagegen mindestens ein Betrag in Höhe von 71,75 % des 1,384-fachen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich eines Betrags von monatlich 325,00 EUR.



## Versorgungsbericht 2016

---

Die vorgenannten (besonderen) Höchstgrenzen erhöhen sich noch um den jeweils zustehenden kinderbezogenen Familienzuschlag (§ 53 Abs. 2 Nr. 3 BeamtVG; § 68 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und S. 2 LBeamtVGBW).

Nach der landesrechtlichen Regelung des § 68 Abs. 5 S. 1 LBeamtVGBW handelt es sich bei Erwerbseinkommen um Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit einschließlich Abfindungen sowie um Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft, die auf einer die Arbeitskraft des Ruhestandsbeamten nennenswert beanspruchenden erwerbswirtschaftlichen Betätigung beruhen, sowie um entsprechende Einkünfte, die unabhängig vom Wohnsitz im Ausland erzielt werden.

Im Bundesrecht sind dagegen Erwerbseinkommen Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbstständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft (§ 53 Abs. 7 S. 1 BeamtVG).

Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist im Landesrecht das Einkommen des Kalenderjahres, geteilt durch zwölf Monate anzusetzen. Hat die Erwerbstätigkeit jedoch keine zwölf Monate gedauert, wird das Gesamteinkommen durch die Anzahl der Monate geteilt, für die die Erwerbstätigkeit bestanden hat (§ 68 Abs. 5 S. 5 und 6 LBeamtVGBW). Sonderzahlungen und entsprechende Leistungen, die der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit erhält, sind im jeweiligen Auszahlungsmonat zu berücksichtigen (Zuflussprinzip nach § 68 Abs. 5 S. 7 LBeamtVGBW).

Im Bundesrecht ist das Erwerbseinkommen seit dem 01.01.2016 in den Monaten des Zusammentreffens mit Versorgungsbezügen mit einem Zwölftel des im Kalenderjahr erzielten Einkommens (einschließlich etwaiger Sonderzahlungen) anzurechnen (§ 53 Abs. 7 S. 4 BeamtVG). Für Sonderzahlungen gilt somit – im Unterschied zum Landesrecht – nicht das Zuflussprinzip. Erwerbserstatzeinkommen werden nach wie vor im Zuflussmonat angerechnet (§ 53 Abs. 7 S. 5 BeamtVG).

Da die Umstellung vom Landesrecht auf das Bundesrecht bei der Berücksichtigung des Erwerbseinkommens unterjährig praktisch nicht möglich war, richtete sich die Berechnungsweise gemäß § 8 Abs. 3 BesRVO-LKR im gesamten Jahr 2016 noch nach den Regelungen des Landes Baden-Württemberg. Ab 01.01.2017 ist die bundesrechtliche Ruhensvorschrift anzuwenden.

### ➤ **Zusammentreffen von Besoldung und Versorgung mit Einkommen aus einem politischen Amt oder Mandat**

Im Bundesrecht wird das Zusammentreffen von Dienst- und/oder Versorgungsbezügen mit Einkommen aus politischen Ämtern und Mandaten in unterschiedlichen Gesetzen (z. B. Bundesabgeordnetengesetz, Bundesministertgesetz) geregelt. Auch die Bundesländer haben diesbezüglich eigene Vorschriften.

Da die Regelungsmaterie somit durch eine hohe Unübersichtlichkeit und Fehleranfälligkeit gekennzeichnet ist, verzichtet das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD diesbezüglich auf einen Verweis auf das Bundesrecht.

Die Ruhensvorschrift des § 14 BVG-EKD stellt eine kircheneigene und umfassende Regelung zur Vermeidung einer Doppelalimentation beim Zusammentreffen von Besoldung und Versorgung mit Einkommen aus einem politischen Amt oder Mandat dar.

Praktische Anwendungsfälle zu § 14 BVG-EKD sind zurzeit im Bereich der Ev. Landeskirche in Baden nicht vorhanden.

# Versorgungsbericht 2016

---

## ➤ **Zusammentreffen eines früher erworbenen staatlichen Versorgungsbezugs mit einem später erworbenen kirchlichen Versorgungsbezug**

Trifft ein früher erworbener staatlicher Versorgungsbezug mit einem später erworbenen kirchlichen Versorgungsbezug zusammen, darf die staatliche Pensionsregelungsbehörde die jeweilige Ruhensvorschrift beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge (§ 54 BeamtVG im Bundesrecht; § 70 LBeamtVGBW im Landesrecht) nicht anwenden, da es sich bei dem kirchlichen Versorgungsbezug – aus staatlicher Sicht – nicht um eine Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst handelt. Im Ergebnis würden danach beide Versorgungsbezüge ungekürzt nebeneinander gezahlt.

Zur Vermeidung einer Doppelversorgung sieht § 15 Abs. 1 S. 1 BVG-EKD (bisher § 45 Abs. 2 PFBG; § 2 Abs. 2 S. 3 KBBG) daher vor, dass bei dieser Fallkonstellation § 54 BeamtVG entsprechend anzuwenden ist. Übersteigt die Summe aus beiden Versorgungsbezügen eine der gesetzlich bestimmten Höchstgrenzen, ist der später erworbene kirchliche Versorgungsbezug um den die Höchstgrenze übersteigenden Betrag zu kürzen. Der Versorgungsempfänger erhält dann im Ergebnis den (gegebenenfalls bis auf einen Mindestbelassungsbetrag) gekürzten später erworbenen kirchlichen Versorgungsbezug und den ungekürzten früher erworbenen staatlichen Versorgungsbezug.

## **Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)**

Die Kirchenleitung der EKHN beschloss am 30.06.2016 die **Verwaltungsverordnung über einen Zuschuss zum Krankenkassenbeitrag (ABl. S. 234)**, die am 01.07.2016 in Kraft trat. Gleichzeitig trat die Verwaltungsverordnung über einen Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag vom 08.12.2015 (ABl. 2016 S. 12) außer Kraft.

Beihilfeberechtigte Pfarrer, Vikare und – im Unterschied zur bisherigen Regelung – auch Kirchenbeamte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten auf Antrag einen Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag in Höhe der Hälfte des Beitrags der gesetzlichen Krankenversicherung (ohne Tagegeld), wenn sie sich verpflichten, Sachleistungen der gesetzlichen Krankversicherung in Anspruch zu nehmen; insoweit entfällt der Beihilfeanspruch. Maßgebend für die Festsetzung des steuer- und sozialversicherungspflichtigen Zuschusses ist die Hälfte des ermäßigten Beitragssatzes und nach Eintritt in den Ruhestand die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes. Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses wird wirksam zum Ersten des Monats, in dem er bei der Kirchenverwaltung eingeht. Diese Regelungen gelten auch für in der Familienversicherung versicherte Angehörige, soweit diese nach der Hessischen Beihilfenverordnung berücksichtigungsfähig sind.

Pfarrern und Vikaren kann der Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag bis zum 01.04.2010 rückwirkend gewährt werden.

## **Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge im staatlichen und kirchlichen Bereich**

### ***Ev. Landeskirche in Baden***

Die Höhe der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer, Kirchenbeamten und Versorgungsempfänger der Ev. Landeskirche in Baden richtet sich seit dem 01.07.2016 nach Bundesrecht.

# Versorgungsbericht 2016

---

Ab 01.07.2016 wurden die Dienst- und Versorgungsbezüge linear um 2,2 % angehoben. Die bereits ab 01.03.2016 für die Besoldungsgruppen bis A 9 nach landesrechtlichen Vorschriften erfolgte Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge (lineare Anpassung um 2,1 %, Erhöhung der Grundgehälter um mindestens 75,00 EUR), waren mit der Bezügeerhöhung ab 01.07.2016 zu verrechnen.

Die Grundgehaltssätze der sich nach dem Bundesrecht ergebenden Besoldungstabellen A und B sind ab 01.07.2016 in der Ev. Landeskirche in Baden gemäß § 1 Abs. 3 des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BVG-EKD) mit einem einheitlichen Satz von 98 % (Bemessungssatz) zu vervielfältigen. Mit dieser Regelung über den Bemessungssatz wird das bisher bestehende, im Vergleich zum Bund niedrigere Besoldungsniveau des Landes Baden-Württemberg für die Pfarrer und Kirchenbeamten auch künftig fortgeschrieben.

Sonstige Bezügebestandteile (z. B. Familienzuschlag, Stellenzulagen) werden in voller Höhe gewährt. Anwärter erhalten ab 01.07.2016 gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 AG-BVG-EKD die im Besoldungsrecht des Bundes geregelten Anwärterbezüge in voller Höhe.

Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge ab 01.07.2016 waren die um 2,2 % erhöhten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit dem Einbaufaktor 0,9901 und dem individuellen Ruhegehaltssatz sowie gegebenenfalls dem Anteilssatz für Hinterbliebene zu multiplizieren.

Für Personen, die der Besoldungsordnung W (oder gegebenenfalls bei Altfällen der Besoldungsordnung C) zugeordnet sind und für die nach § 1 Abs. 5 AG-BVG-EKD noch die Regelungen des Landesbesoldungsrechts Baden-Württemberg Anwendung finden, erfolgte die Bezügeerhöhung nicht ab 01.07.2016, sondern erst ab 01.11.2016 entsprechend der landesrechtlichen Regelung.

## ***Land Baden-Württemberg, Ev. Landeskirche in Württemberg***

Die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge im Land Baden-Württemberg gilt entsprechend für die Bezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten der Ev. Landeskirche in Württemberg, soweit kirchenrechtlich nichts anderes bestimmt ist.

Gemäß Art. 1 **des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg (BVAnpGBW 2015/2016) vom 21.07.2015 (GBl. S. 663)** wurden die Dienst- und Versorgungsbezüge in den Besoldungsgruppen A 10 und A 11 der Landesbesoldungsordnung A sowie das Alters- und Hinterbliebenengeld ab 01.07.2016 linear um 2,1 % angepasst.

Die Anpassung war gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 S. 2 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) gegenüber dem tariflichen Erhöhungssatz um 0,2 Prozentpunkte vermindert.

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sowie das Alters- und Hinterbliebenengeld für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 wurde bereits ab 01.03.2016 angehoben.

Die Erhöhung der Grundgehälter betrug mindestens 75,00 EUR. Der Mindestbetrag hatte Bedeutung bei einem Grundgehalt von monatlich unter 3.260,87 EUR. Betroffen hiervon waren die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 (ab 01.03.2016), die Erfahrungsstufen 2 bis 7 in der Besoldungsgruppe A 10 (ab 01.07.2016) und die Erfahrungsstufen 3 und 4 in der Besoldungsgruppe A 11 (ab 01.07.2016). In diesen Fällen führte der Mindestbetrag von 75,00 EUR zu einer prozentualen Anpassung, die über dem linearen Erhöhungswert lag.

## Versorgungsbericht 2016

---

Auch der Mindestbetrag war um 0,2 Prozentpunkte zu vermindern. Dazu musste für die betreffenden Besoldungsgruppen und Stufen der einer Erhöhung um 75,00 EUR entsprechende Prozentsatz ermittelt und davon 0,2 Prozentpunkte abgezogen werden.

*Beispiel 1:* Die Erhöhung des Grundgehalts in Besoldungsgruppe A 10 Stufe 7 (3.239,73 EUR) um 75,00 EUR entsprach einer Erhöhung von 2,3150 %. Davon waren 0,2 Prozentpunkte abzuziehen, sodass das Grundgehalt von 3.239,73 EUR im Ergebnis um 2,1150 % auf 3.308,25 EUR angehoben wurde.

*Beispiel 2:* Die Erhöhung des Grundgehalts in Besoldungsgruppe A 11 Stufe 4 (3.145,62 EUR) um 75,00 EUR entsprach einer Erhöhung von 2,3843 %. Davon waren 0,2 Prozentpunkte abzuziehen, sodass das Grundgehalt von 3.145,62 EUR im Ergebnis um 2,1843 % auf 3.214,33 EUR angehoben wurde.

Andere dynamische Bezügebestandteile (z. B. Familienzuschlag, Stellen- und Amtszulagen) erhöhten sich um 2,1 %.

Die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden und um 2,1 % erhöhten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge waren (mit Ausnahme des Familienzuschlags) mit dem Kürzungsfaktor 0,984 zu multiplizieren; dies galt sinngemäß auch für das Alters- und Hinterbliebenengeld (Art. 1 § 6 in Verbindung mit Art. 1 § 5 Abs. 1 bis 3 BVAnpGBW 2015/2016). Bei Empfängern von Übergangsgeld und Empfängern eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung betrug der Kürzungsfaktor 0,96 (Art. 1 § 5 Abs. 4 BVAnpGBW 2015/2016).

Der vom Familiengericht im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich zu Lasten der beamtenrechtlichen Versorgung festgesetzte Ausgangsbetrag ist nach § 13 Abs. 2 S. 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamTVGBW) vom Zeitpunkt des Endes der Ehezeit bis zum Eintritt in den Ruhestand mit den in der Regel um 0,1 gekürzten Anpassungssätzen zu multiplizieren. Dies gilt auch bei der Berechnung des an den Dienstherrn zu zahlenden Kapitalbetrags zur Abwendung der Versorgungskürzung (§ 14 Abs. 2 S. 1 LBeamTVGBW). Gemäß Art. 1 § 8 BVAnpGBW 2015/2016 belief sich die Anpassung in diesen Fällen daher auf 2,0 %. Diese Regelungen waren entsprechend auf das Altersgeld anzuwenden.

### **Freistaat Sachsen, Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens**

Die Besoldung der Pfarrer und Kirchenbeamten im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens beläuft sich seit dem 01.01.2010 unverändert auf 95 % der für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldungsordnungen.

Werden die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten allgemein erhöht, ist diese Erhöhung von demselben Zeitpunkt an auf die Versorgungsbezüge zu übertragen.

**Das Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung vom 20.10.2016 (SächsGVBl. S. 514)** trat im Wesentlichen mit Wirkung vom 01.07.2016 in Kraft.

Danach wurden die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger des Freistaates Sachsen sowie die Anwärtergrundbeträge rückwirkend ab 01.07.2016 linear um 2,61 % angepasst. Entsprechend erhöhten sich die Bezüge der Besoldungs- und Versorgungsempfänger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.

Die Berechnung der Versorgungsbezüge erfolgte durch Multiplikation der ab 01.07.2016 erhöhten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit dem individuellen Ruhegehaltssatz sowie gegebenenfalls dem Anteilssatz für Hinterbliebene.

# Versorgungsbericht 2016

---

August 2016

## **Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge in der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz**

Die **Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Predigerinnen und Prediger, Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Besoldungsrechtsverordnung) vom 18.11.2016 (KABI. S. 223)** trat am 01.08.2016 in Kraft.

Ab 01.08.2016 wurden die Dienst- und Versorgungsbezüge linear um 2,2 % erhöht. Der Bemessungsfaktor belief sich auf 92 % der Bundesbesoldung (Stand März 2016).

Die Berechnung der Versorgungsbezüge erfolgte ab 01.08.2016 durch Multiplikation der erhöhten Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit dem Einbaufaktor 0,9901 und dem individuellen Ruhegehaltssatz sowie gegebenenfalls dem Anteilssatz für Hinterbliebene.

Oktober 2016

## **Änderungen des Bundesbeamtengesetzes**

Das **Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für Beamtinnen und Beamte des Bundes und Soldatinnen und Soldaten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 19.10.2016 (BGBl. I. S. 2362)** trat im Wesentlichen am 28.10.2016 in Kraft.

### ***Änderungen des Bundesbeamtengesetzes***

#### **➤ *Ableisten eines Vorbereitungsdienstes durch Beamte auf Lebenszeit***

Bisher war es erforderlich, dass sich Beamte, die innerhalb des Bundes eine neue Laufbahn einschlagen wollten und hierfür einen Vorbereitungsdienst ableisten mussten, aus ihrem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit entlassen lassen.

Gemäß § 11a Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) ist es nunmehr möglich, dass ein Beamter auf Lebenszeit zur Ableistung eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes des Bundes zur Erlangung der Befähigung für eine höhere Laufbahn oder für eine andere Laufbahn derselben oder einer höheren Laufbahngruppe zum Beamten auf Widerruf ernannt wird, wenn die Dienstbehörde die Fortdauer des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit neben dem Beamtenverhältnis auf Widerruf anordnet.

Hat ein Beamter auf Lebenszeit den Vorbereitungsdienst abgeschlossen, kann er zur Ableistung einer Probezeit für die neue Laufbahn zum Beamten auf Probe ernannt werden, sofern die bisherige Dienstbehörde im Einvernehmen mit der neuen Dienstbehörde die Fortdauer des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit neben dem Beamtenverhältnis auf Probe anordnet (§ 11a Abs. 2 BBG).

Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes und der Probezeit ruhen die Rechte und Pflichten aus dem im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragenen Amt (§ 11a Abs. 3 BBG).

# Versorgungsbericht 2016

---

Die Beamten können ihre Tätigkeit im Lebenszeitbeamtenverhältnis wieder aufnehmen, falls sie aus dem Vorbereitungsdienst ausscheiden, die Laufbahnprüfung nicht bestehen oder nach bestandener Laufbahnprüfung nicht übernommen werden. Gleiches gilt, wenn die Probezeit nicht zu Ende abgeleistet wird oder trotz erfolgreicher Ableistung der Probezeit keine Übernahme in die neue Laufbahn erfolgen soll.

Die Regelungen des § 11a BBG sind nur anwendbar für Beamte auf Lebenszeit, die innerhalb des Bundesdienstes eine neue Laufbahn einschlagen wollen und dafür einen neuen Vorbereitungsdienst und eine neue Probezeit ableisten müssen.

Unberührt bleiben nach § 11a Abs. 4 BBG die Fälle des sogenannten „horizontalen Laufbahnwechsels“, bei denen für den Wechsel in eine andere Laufbahn derselben Laufbahngruppe kein Vorbereitungsdienst verlangt wird.

Werden die Beamten nach Bestehen der Laufbahnprüfung in die neue Laufbahn und nach Ableistung der Probezeit in der neuen Laufbahn in ein neues Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen, endet das ursprüngliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit kraft Gesetzes (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BBG).

## ➤ **Wiederherstellung der Dienstfähigkeit**

Beamte sind verpflichtet, zur Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen. Diese Verpflichtung gilt auch zur Vermeidung einer drohenden Dienstunfähigkeit (§ 46 Abs. 4 S. 1 und 2 BBG).

Im Gegenzug hat der Dienstherr nunmehr gemäß § 46 Abs. 4 S. 4 BBG, sofern keine anderen Ansprüche bestehen, die Kosten für diese geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen zu tragen.

Nach bisherigem Recht bezog sich die Kostenübernahme des Dienstherrn nur auf die erforderlichen gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen.

## ➤ **Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand**

Auf Antrag des Beamten kann der Eintritt in den Ruhestand nach § 53 Abs. 1 BBG bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden, sofern dies im dienstlichen Interesse liegt und die Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beträgt.

Die Vorschrift des § 53 Abs. 1a S. 1 BBG wurde redaktionell angepasst. Danach ist dem vorgenannten Antrag, der spätestens sechs Monate vor dem Eintritt in den Ruhestand zu stellen ist, zu entsprechen, wenn 1.) der Beamte familienbedingt a) teilzeitbeschäftigt oder beurlaubt nach § 92 BBG gewesen ist, b) Familienpflegezeit nach § 92a BBG in Anspruch genommen hat oder c) Pflegezeit nach § 92b BBG in Anspruch genommen hat, 2.) das Ruhegehalt, das er bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze erhalten würde, nicht die Höchstgrenze erreicht, 3.) die Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beträgt und 4.) dienstliche Belange einem Hinausschieben nicht entgegenstehen.

Den familienbedingten Abwesenheitszeiten stehen entsprechende Zeiten im Beamten- oder Richterverhältnis oder als Tarifbeschäftigte beim Bund oder bei einem anderen Dienstherrn oder bei einem öffentlichen Arbeitgeber gleich. Der Eintritt in den Ruhestand kann höchstens um die Dauer der familienbedingten Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung oder Familienpflegezeit hinausgeschoben werden (§ 53 Abs. 1a S. 2 und 3 BBG).



## ➤ **Zahlung durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen**

Hat ein Beamter wegen einer vorsätzlichen Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung, die ihm wegen seiner Eigenschaft als Amtsträger zugefügt worden ist, einen durch ein rechtskräftiges Endurteil eines deutschen Gerichts festgestellten Anspruch auf Schmerzensgeld gegen einen Dritten, so soll der Dienstherr auf Antrag die Zahlung auf diesen Anspruch bis zur Höhe des zuerkannten Schmerzensgeldanspruchs übernehmen, sofern dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte notwendig ist. Der rechtskräftigen Feststellung steht ein nicht oder nicht mehr widerruflicher Vergleich nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) gleich, wenn er der Höhe nach angemessen ist (§ 78a Abs. 1 BBG).

Die Regelung des § 78a Abs. 1 BBG ist nicht anzuwenden auf Schmerzensgeldansprüche, die im Wege des Urkundenprozesses nach den §§ 592 bis 600 ZPO festgestellt worden sind (§ 78a Abs. 5 BBG).

Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn ein Versuch der Vollstreckung in das Vermögen nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Beamten geführt hat, sofern der Betrag, hinsichtlich dessen der Beamte nicht befriedigt wurde, mindestens 250,00 EUR erreicht (§ 78a Abs. 2 BBG).

Die Vorschrift des § 78a Abs. 3 BBG ermöglicht es dem Dienstherrn, die Zahlung abzulehnen, wenn aufgrund desselben Sachverhalts eine einmalige Unfallentschädigung (§ 43 BeamtVG) oder ein Unfallausgleich (§ 35 BeamtVG) gezahlt wird.

Der Antrag nach § 78a Abs. 1 BBG kann innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils oder nach Eintritt der Unwiderruflichkeit des Vergleichs schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Dem Antrag ist ein Nachweis des Vollstreckungsversuchs beizufügen. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde. Für Versorgungsempfänger ist die für die Zahlung der Versorgungsbezüge verantwortliche Behörde zuständig. Soweit der Dienstherr die Zahlung übernommen hat, gehen Ansprüche gegen Dritte auf ihn über. Der Übergang der Ansprüche kann nicht zum Nachteil des Geschädigten geltend gemacht werden (§ 78a Abs. 4 BBG).

## ➤ **Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen**

Die Neufassung des § 80 BBG (Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen) entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Regelungsgehalt, enthält jedoch einige redaktionelle Ergänzungen (z. B. die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen im Zusammenhang mit Organspenden) und Konkretisierungen der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der Bundesbeihilfeverordnung.

Beihilfe kann nur gewährt werden 1.) als mindestens 50-prozentige Erstattung der beihilfefähigen Aufwendungen, 2.) in Pflegefällen auch in Form einer Pauschale, deren Höhe sich am tatsächlichen Versorgungsaufwand orientiert, oder 3.) auch im Wege der Beteiligung an den Kosten individueller Leistungen von Leistungserbringern. Sie darf nur gewährt werden, soweit sie zusammen mit anderen aus demselben Anlass zu gewährenden Leistungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht überschreitet (§ 80 Abs. 4 S. 1 und 2 BBG).

Eingefügt wurde in § 80 Abs. 5 BBG ein gesetzlicher Forderungsübergang auf den Dienstherrn bei zu Unrecht erbrachten Beihilfeleistungen.

Grundsätzlich müsste der Dienstherr bei Überzahlung seinen Rückforderungsanspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung gegen die beihilfeberechtigte Person nach § 84a BBG in Verbindung mit §§ 812 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs geltend machen. Die beihilfeberechtigte Person müsste sich dann an dem Leistungserbringer schadlos halten.

Steht einer beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person gegen einen Leistungserbringer wegen einer unrichtigen Abrechnung ein Anspruch auf Erstattung oder Schadensersatz zu, kann der Dienstherr jedoch nunmehr gemäß § 80 Abs. 5 BBG durch schriftliche oder elektronische Anzeige gegenüber dem Leistungserbringer bewirken, dass der Anspruch insoweit auf ihn übergeht, als er aufgrund der unrichtigen Abrechnung zu hohe Beihilfeleistungen erbracht hat. Dies gilt für den Anspruch gegen eine Abrechnungsstelle des Leistungserbringers entsprechend.

Die Vorschrift des § 80 Abs. 6 BBG konkretisiert und differenziert die bisher in § 80 Abs. 4 BBG enthaltene Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der Bundesbeihilfeverordnung. Danach kann in der Bundesbeihilfeverordnung u. a. die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken vorgesehen werden. Dazu zählen insbesondere Früherkennungsuntersuchungen, Vorsorgemaßnahmen und Schutzimpfungen.

### ➤ **Familienbedingte Teilzeit, familienbedingte Beurlaubung**

Die Vorschrift des § 92 Abs. 1 BBG (familienbedingte Teilzeit, familienbedingte Beurlaubung) wurde redaktionell überarbeitet.

Beamten, die Anspruch auf Besoldung haben, wird auf Antrag Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub ohne Besoldung bewilligt, wenn 1.) sie a) mindestens ein Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, tatsächlich betreuen oder pflegen oder b) einen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen, der pflegebedürftig ist nach einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, nach einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung oder nach einem ärztlichem Gutachten oder an einer Erkrankung nach § 3 Abs. 6 S. 1 des Pflegezeitgesetzes leidet, und 2.) keine zwingenden dienstlichen Belange entgegenstehen (§ 92 Abs. 1 S. 1 BBG).

Bei einer Erkrankung nach § 3 Abs. 6 S. 1 des Pflegezeitgesetzes handelt es sich um eine Erkrankung, die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat, bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativmedizinische Behandlung notwendig ist und die lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt.

Teilzeitbeschäftigung, Familienpflegezeiten und Pflegezeiten mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit oder Urlaub ohne Besoldung dürfen zusammen nicht länger als 15 Jahre dauern. Ausnahmen hiervon sind in besonders begründeten Fällen zulässig (§ 92 Abs. 1 S. 3 und 4 BBG). Mit der Ausnahmeregelung sollen – gesellschaftlich erwünschte – Pflegeleistungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden, wenn z. B. die 15-Jahres-Frist bereits durch Kinderbetreuung ausgeschöpft ist.

### ➤ **Familienpflegezeit und Pflegezeit**

Mit dem Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf vom 23.12.2014 (BGBl. I S. 2462) wurden das Familienpflegezeitgesetz vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2564) einerseits und das Pflegezeitgesetz vom 28.05.2008 (BGBl. I S. 874, 896) andererseits grundlegend überarbeitet.

# Versorgungsbericht 2016

---

Im Rahmen der Familienpflegezeit besteht nunmehr ein Anspruch auf teilweise Freistellung (mit mindestens 15 Stunden verbleibender Arbeitszeit pro Woche) von bis zu 24 Monaten, die mit einer finanziellen Förderung verbunden ist. Die Pflegezeit beinhaltet demgegenüber eine vollständige (oder teilweise) Freistellung bis zu sechs Monaten, ebenfalls verbunden mit einer finanziellen Förderung.

Die komplexen Regelungen des Familienpflegezeitgesetzes und des Pflegezeitgesetzes wurden mit den §§ 92a und 92b BBG wirkungsgleich im Beamtenbereich nachvollzogen.

Bereits das Gesetz zur Familienpflegezeit und zum flexibleren Eintritt in den Ruhestand für Beamtinnen und Beamte des Bundes vom 03.07.2013 (BGBl. I S. 1978), das am 11.07.2013 in Kraft trat, führte eine Regelung über die Familienpflegezeit in das Bundesbeamtengesetz (§ 92a BBG) ein. Bei § 92b BBG (Pflegezeit mit Vorschuss) handelt es sich um eine neue Bestimmung.

- **Familienpflegezeit mit Vorschuss**

Beamten, die Anspruch auf Besoldung haben, wird auf Antrag für längstens 24 Monate Teilzeitbeschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden als Familienpflegezeit bewilligt, wenn 1.) sie einen nahen Angehörigen nach § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes tatsächlich betreuen oder pflegen, der pflegebedürftig ist nach einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung oder einem ärztlichen Gutachten oder an einer Erkrankung nach § 3 Abs. 6 S. 1 des Pflegezeitgesetzes leidet, und 2.) keine dringenden dienstlichen Belange entgegenstehen (§ 92a Abs. 1 BBG).

Die bisherige Aufteilung in eine Pflegephase von längstens 24 Monaten und eine Nachpflegephase, die genauso lange dauerte wie die Pflegephase und in der obligatorisch mindestens im selben Umfang wie vor der Pflegephase gearbeitet werden musste, wurde aufgegeben. Die neue Familienpflegezeit entspricht nunmehr der ehemaligen Pflegephase. Dementsprechend besteht der Anspruch für 24 Monate. Die Familienpflegezeit, bei der von einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden ausgegangen wird, ist auch im Blockmodell möglich.

Ist die Familienpflegezeit für weniger als 24 Monate bewilligt worden, kann sie nachträglich bis zur Dauer von 24 Monaten verlängert werden (§ 92a Abs. 2 BBG). Familienpflegezeit und Pflegezeit dürfen zusammen nicht länger als 24 Monate je pflegebedürftigem nahen Angehörigen dauern (§ 92a Abs. 3 BBG).

Der Beamte hat jede Änderung der Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung maßgeblich sind. Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung der Familienpflegezeit nicht mehr vor (z. B. weil die zu pflegende Person nicht mehr tatsächlich betreut oder gepflegt wird oder verstirbt), so ist die Bewilligung mit Ablauf des zweiten Monats, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt, zu widerrufen. Die Bewilligung ist auch zu widerrufen, wenn dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zumutbar ist und keine dringenden dienstliche Belange entgegenstehen (§ 92a Abs. 4 bis 6 BBG).

- **Pflegezeit mit Vorschuss**

Unter den Voraussetzungen des § 92a Abs. 1 BBG wird auf Antrag für längstens sechs Monate Teilzeitbeschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 15 Stunden oder Urlaub ohne Besoldung als Pflegezeit bewilligt (§ 92b Abs. 1 BBG).

## Versorgungsbericht 2016

---

Die Regelung in § 92b BBG ergänzt die bereits bestehenden Möglichkeiten zur Teilzeit oder Beurlaubung aus familienbedingten Gründen in den §§ 92 und 92a BBG. Während es für Teilzeit oder Beurlaubungen nach § 92 BBG keinen Vorschuss gibt, wird bei der Familienpflegezeit (§ 92a BBG) und der Pflegezeit (§ 92b BBG) ein Vorschuss auf künftige Dienstbezüge gewährt. Im Unterschied zu § 92a BBG ist nach § 92b BBG eine Teilzeitbeschäftigung von weniger als 15 Stunden möglich.

Ist die Pflegezeit für weniger als sechs Monate bewilligt worden, kann sie nachträglich bis zur Dauer von sechs Monaten verlängert werden (§ 92b Abs. 2 BBG).

Die Vorschriften des § 92 Abs. 5 und § 92a Abs. 3 bis 6 BBG gelten entsprechend (§ 92b Abs. 3 BBG). Der Verweis auf § 92 Abs. 5 BBG dient dazu, den Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge für Beamte, die Pflegezeit in Form einer Beurlaubung ohne Besoldung nehmen, zu erhalten.

### **Änderungen besoldungsrechtlicher Vorschriften des Bundes**

Gemäß § 7 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) wird während einer Familienpflegezeit (§ 92a BBG) und einer Pflegezeit (§ 92b BBG) ein Vorschuss zusätzlich zu den (anteiligen) Dienstbezügen nach § 6 Abs. 1 BBesG gewährt. Dieser Vorschuss ist nach Ablauf der Familienpflegezeit oder Pflegezeit mit den laufenden Dienstbezügen zu verrechnen oder in einer Summe zurückzuzahlen.

Es wird kein weiterer Vorschuss gewährt, wenn für eine frühere Familienpflegezeit oder Pflegezeit zusammen die Höchstdauer von 24 Monaten ausgeschöpft ist und der gezahlte Vorschuss noch nicht vollständig zurückgezahlt wurde (§ 7 Abs. 2 BBesG).

Die Einzelheiten der Gewährung, Verrechnung und Rückzahlung des Vorschusses regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung (§ 7 Abs. 3 BBesG).

Die bisherige Verordnung über einen Vorschuss für Beamtinnen und Beamte bei Inanspruchnahme von Familienpflegezeit (Beamten-Pflegezeitvorschuss-Verordnung) wurde überarbeitet und in **„Verordnung über einen Vorschuss bei der Inanspruchnahme von Familienpflegezeit oder Pflegezeit (Pflegezeitvorschussverordnung - PflZV)“** umbenannt.

Gemäß § 1 Abs. 1 und 2 PflZV beträgt der monatlich zu gewährende Vorschuss 50 % der Differenz zwischen 1.) den Dienstbezügen, die dem Beamten vor Beginn der Familienpflegezeit oder Pflegezeit zustehen und 2.) den Dienstbezügen, die ihm während der Familienpflegezeit oder Pflegezeit zustehen. Der bisherige dreiprozentige Abzug vom Vorschuss ist nicht mehr vorgesehen.

Ist die Pflegezeit als Urlaub ohne Anspruch auf Besoldung bewilligt worden, so sind als Dienstbezüge, die dem Beamten während der Familienpflegezeit oder Pflegezeit zustehen, die Dienstbezüge zu Grunde zu legen, die ihm bei einer Teilzeitbeschäftigung mit 15 Wochenstunden zustehen würden (§ 1 Abs. 3 PflZV).

Bei der Berechnung des Vorschusses bleiben unberücksichtigt: 1.) Bezüge, die nicht der anteiligen Kürzung nach § 6 Abs. 1 BBesG unterliegen, 2.) steuerfreie Bezüge sowie 3.) Zuschläge, Zulagen, Vergütungen, Zuschüsse und sonstige Bezüge, die nicht regelmäßig oder nicht in festen Monatsbeträgen gewährt werden (§ 1 Abs. 4 PflZV).

Der Vorschuss ist gemäß § 2 Abs. 1 PflZV mit Beginn des Monats, der auf die Beendigung der Familienpflegezeit oder Pflegezeit folgt, mit den laufenden Dienst- oder Versorgungsbezügen in gleichen Monatsbeträgen zu verrechnen.

## Versorgungsbericht 2016

---

Der Zeitraum der Verrechnung entspricht dem Zeitraum der Familienpflegezeit oder Pflegezeit. Die Verrechnung des Vorschusses erfolgt auch dann, wenn die Bewilligung der Familienpflegezeit oder Pflegezeit widerrufen oder der Beamte in den Ruhestand versetzt wird.

Die Verrechnung endet am Vortag des Monats, in dem der Beamte stirbt oder wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird. Sie beginnt wieder, sobald der Beamte erneut in das Beamtenverhältnis berufen wird (§ 2 Abs. 2 PflZV).

Endet das Beamtenverhältnis nach § 30 Nr. 1 bis 3 BBG (Entlassung, Verlust der Beamtenrechte, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach dem Bundesdisziplinar-gesetz), ist der noch ausstehende Betrag bis zum Ablauf des auf den Monat der Beendigung folgenden Monats in einer Summe zurückzuzahlen (§ 3 Abs. 1 PflZV).

Abweichend von § 2 Abs. 1 PflZV kann dem Beamten auf Antrag gestattet werden, den Vorschuss bis zum Ende des Monats, der auf die Beendigung der Familienpflegezeit oder Pflegezeit folgt, in einer Summe zurückzuzahlen. Der Beamte muss den Antrag vor Beendigung der Familienpflegezeit oder Pflegezeit stellen (§ 3 Abs. 2 PflZV).

Die Vorschrift des § 4 PflZV enthält eine Härtefallregelung. Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 PflZV soll die Dienststelle auf Antrag des Beamten im Fall der Verrechnung – unter gleichzeitiger Abweichung von der Regelung, dass der Zeitraum der Verrechnung dem Zeitraum der Familienpflegezeit oder Pflegezeit entspricht – niedrigere als die sich aus § 2 Abs. 1 S. 1 und 2 PflZV ergebenden Monatsbeträge festsetzen oder im Fall der Rückzahlung in einer Summe Monatsraten bewilligen, wenn dies zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist und

- der Beamte nach dem Widerruf oder nach Ablauf der Familienpflegezeit oder Pflegezeit mit weniger als drei Vierteln der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt ist, die den Dienstbezügen vor Beginn der Familienpflegezeit oder Pflegezeit zugrunde lag,
- der Beamte begrenzt dienstfähig wird (§ 45 BBG),
- der Beamte unter Wegfall der Bezüge beurlaubt wird oder
- das Beamtenverhältnis aus den in § 30 BBG genannten Gründen endet.

Entscheidungen nach § 4 Abs. 1 S. 1 PflZV bedürfen des Einvernehmens der obersten Dienstbehörde (§ 4 Abs. 1 S. 4 PflZV).

Eine besondere Härte im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 1 PflZV liegt insbesondere vor, wenn der Pflegebedarf über die Familienpflegezeit oder Pflegezeit hinaus besteht, sodass es dem Beamten nicht zuzumuten ist, nach Ablauf der Familienpflegezeit oder Pflegezeit den Beschäftigungsumfang einzuhalten, der den Dienstbezügen vor Beginn der Familienpflegezeit oder Pflegezeit zugrunde lag. Eine besondere Härte liegt auch vor, wenn sich der Beamte wegen unverschuldeter finanzieller Belastungen vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder es wahrscheinlich ist, dass der Beamte durch die Verrechnung oder Rückzahlung des Vorschusses in der Form, wie sie für die Zeit nach Ablauf der Familienpflegezeit oder Pflegezeit vorgesehen ist, in ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten gerät (§ 4 Abs. 1 S. 2 und 3 PflZV).

Der Vorschuss ist jedoch auch in den vorgenannten Härtefällen vollständig zu verrechnen oder zurückzuzahlen. Mit Ausnahme der Fälle der Beurlaubung unter Wegfall der Bezüge und der Beendigung des Beamtenverhältnisses aus den in § 30 BBG genannten Gründen sind mindestens 5 % der monatlichen Dienst- oder Versorgungsbezüge einzubehalten (§ 4 Abs. 2 PflZV).

## Versorgungsbericht 2016

---

### **Regelungen zur Familienpflegezeit und Pflegezeit im Pfarrdienstgesetz der EKD und im Kirchenbeamtenengesetz der EKD**

Das Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD) und das Kirchenbeamtenengesetz der EKD (KBG.EKD) enthalten seit dem 01.01.2015 eigene Vorschriften zur Familienpflegezeit (§ 69a PfdG.EKD; § 51a KBG.EKD), die sich eng an den früheren Wortlaut des § 92a BBG anlehnen.

Die Art. 1 Nr. 10 und 11 sowie Art. 2 Nr. 11 und 12 des Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Regelungen 2016 vom 08.11.2016 (ABI. EKD S. 325) erweiterten die bisherigen kirchenrechtlichen Vorschriften und passten sie an die neuen Bestimmungen des Bundes (§§ 92a und 92b BBG) an. Die Vorschriften zur Familienpflegezeit mit Vorschuss (§ 69a PfdG.EKD; § 51a KBG.EKD) und zur Pflegezeit mit Vorschuss (§ 69b PfdG.EKD; § 51b KBG.EKD) traten allerdings erst am 01.01.2017 in Kraft.

Die besoldungsrechtlichen Vorschriften des Bundes zur Familienpflegezeit und Pflegezeit sind entsprechend anzuwenden (§ 69a Abs. 5 PfdG.EKD; § 51a Abs. 5 KBG.EKD; ab 01.01.2017 § 69a Abs. 7 PfdG.EKD und § 51a Abs. 7 KBG.EKD).

Die EKD, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können jedoch durch Kirchengesetz die Regelungen zur Familienpflegezeit und zur Pflegezeit ganz von der Anwendung ausschließen oder durch Kirchengesetz oder aufgrund Kirchengesetzes eine abweichende besoldungsrechtliche Regelung erlassen (§ 69a Abs. 6 PfdG.EKD, § 51a Abs. 6 KBG.EKD; ab 01.01.2017 § 69a Abs. 8 und § 69b Abs. 3 PfdG.EKD sowie § 51a Abs. 8 und § 51b Abs. 3 KBG.EKD).

November 2016

### **Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge im Land Baden-Württemberg, in der Ev. Landeskirche in Baden und in der Ev. Landeskirche in Württemberg**

Die für die Beamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Änderungen der Besoldung und Versorgung sind auf die Bezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten der **Ev. Landeskirche in Württemberg** entsprechend anzuwenden, soweit kirchenrechtlich nichts anderes bestimmt ist. Für Personen in der **Ev. Landeskirche in Baden**, die der Besoldungsordnung W (oder gegebenenfalls bei Altfällen der Besoldungsordnung C) zugeordnet sind, finden nach § 1 Abs. 5 des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD unverändert die Regelungen des Landesbesoldungsrechts Baden-Württemberg Anwendung.

Gemäß Art. 1 **des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2015/2016 (BVAnpGBW 2015/2016) vom 21.07.2015 (GBI. S. 663)** wurden die Dienst- und Versorgungsbezüge sowie das Alters- und Hinterbliebenengeld in den Besoldungsgruppen ab A 12 der Besoldungsordnung A und in den Besoldungsordnungen B, C, W und R linear um 2,1 % angepasst.

Die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden und um 2,1 % erhöhten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge waren (mit Ausnahme des Familienzuschlags) mit dem Kürzungsfaktor 0,984 zu multiplizieren; dies galt sinngemäß auch für das Alters- und Hinterbliebenengeld (Art. 1 § 6 in Verbindung mit Art. 1 § 5 Abs. 1 bis 3 BVAnpGBW 2015/2016). Bei Empfängern von Übergangsgeld und Empfängern eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplinarscheidung betrug der Kürzungsfaktor 0,96 (Art. 1 § 5 Abs. 4 BVAnpGBW 2015/2016).



# Versorgungsbericht 2016

---

Der vom Familiengericht im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich zu Lasten der beamtenrechtlichen Versorgung festgesetzte Ausgangsbetrag ist nach § 13 Abs. 2 S. 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamTVGBW) vom Zeitpunkt des Endes der Ehezeit bis zum Eintritt in den Ruhestand mit den in der Regel um 0,1 gekürzten Anpassungssätzen zu multiplizieren. Dies gilt auch bei der Berechnung des an den Dienstherrn zu zahlenden Kapitalbetrags zur Abwendung der Versorgungskürzung (§ 14 Abs. 2 S. 1 LBeamTVGBW). Gemäß Art. 1 § 8 BVAnpGBW 2015/2016 belief sich die Anpassung in diesen Fällen daher auf 2,0 %. Diese Regelungen waren entsprechend auf das Altersgeld anzuwenden.

Dezember 2016

## **Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge in der Ev. Landeskirche Anhalts und in der Ev. Kirche in Mitteldeutschland (EKM)**

Die Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten der Ev. Landeskirche Anhalts und der EKM erhöhten sich ab 01.12.2016 auf der Grundlage des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2016/2017 linear um 2,2 %. Die Anhebung erfolgte – abweichend von der Regelung für die Bundesbeamten – jedoch nicht ab 01.03.2016, sondern erst ab 01.12.2016. Der Bemessungsfaktor (Ost) betrug 90 % der Bundesbesoldung.

Der Grundbetrag der Vikarsbesoldung und der Anwärtergrundbetrag wurden ab 01.12.2016 jeweils um 31,50 EUR (35,00 EUR x 90 %) angehoben.

Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge ab 01.12.2016 waren die um 2,2 % erhöhten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit dem Einbaufaktor 0,9901 und dem individuellen Ruhegehaltssatz sowie gegebenenfalls dem Anteilssatz für Hinterbliebene zu multiplizieren.